

Freie Demokraten

Landesverband
Hamburg **FDP**

Antragsbuch des 109. Landesparteitags der FDP Hamburg

22.+23. März 2019

#fdpHH109

Bürgersaal Wandsbek
Am Alten Posthaus 4
22041 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

Leitantrag	
LA19100	<p>Wahlaufruf der Hamburger Freien Demokraten zur Europa- und Bezirkswahl am 26. Mai 2019:</p> <p>„Wer Hamburg liebt, macht Hamburg besser.“ Landesvorstand FDP Hamburg</p>
Antrag	
19101	<p>Bürgerschaftsreferendum über Hamburger Böller-Moratorium initiieren</p> <p>FDP Kreisverband Fuhlsbüttel</p>
19102	<p>Neue Landeskompetenzen nutzen – Modernes Hamburgisches Versammlungsgesetz schaffen!</p> <p>Immo G. von Eitzen, Carl Jarchow</p>
19103	<p>Zukunftsfähiges Planrecht für Airbus-Werk schaffen!</p> <p>Immo G. von Eitzen, Ekkehard Rumpf, Peter G. Bartels</p>
19104	<p>Leistungsprinzip statt Frauenquote in der FDP Hamburg</p> <p>FDP Bezirksverband Altona</p>
19105	<p>Nachhaltig, Ökologisch, Digital und Intelligent: Eine europäische Buchungs-plattform für Zugreisen aus Hamburg</p> <p>Landesfachausschuss 7 Wirtschaft, Innovation und Energie, Landesfachausschuss 1 Europa und Internationales</p>
19106	<p>Neuf. vom 16.03.2019: Qualitätsoffensive für Hamburgs Schulen</p> <p>FDP-Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft</p>
19108	<p>Transparente Rechtsprechung</p> <p>Landesfachausschuss 2 Innen und Recht</p>
19109	<p>Für eine wertunabhängige Grundsteuerreform! Nein zum Eckpunkte-Kompromiss.</p> <p>Jennyfer Dutschke, Rose Pauly, Sven Haller, Hendrik Korb, Gerhold Hinrichs-Henkensiefken, Ralf Kempgen, Michael Kruse, Hendrik Reinke, Benjamin Schwanke, Thomas Thiede, Gert Wöllmann, Carsten Hehl, Ines Otto, Dr. Peter Baumgarten</p>
19110	<p>Stop Uploadfilter! Freiheit auch im Internet</p> <p>Landesvorstand FDP Hamburg</p>
19111	<p>Elektromobilität ist nicht alles – Technologieoffenheit gewährleisten für Wasserstoff, synthetische Kraftstoffe und Flüssiggas (LNG), (LPG), (CNG) und (SNG)!</p> <p>Dr. Kurt Duwe MdHB, Wolfgang Ploss, Michael Kruse MdHB, Gert Wöllmann, Wolf, Achim Wiegand, Rolf Reincke</p>

19112	Wahlfreiheit stärken Tatjana Sosin
19113	HVV Pünktlichkeitsgarantie verpflichtend machen Junge Liberale Hamburg
19114	Hamburg zum deutschen und europäischen Zentrum für Künstliche Intelligenz machen Landesfachausschuss 7 Wirtschaft, Innovation und Energie, Landesfachausschuss 1 Europa und Internationale Politik, Kreisverband Eppendorf-Winterhude
19115	Konkrete und umfassende Möglichkeiten für den „Spurwechsel“ in einen gesicherten Aufenthaltsstatus schaffen! Finn Ole Ritter, Florian Käckenmester
19116	Schule zukunftsfähig machen! - Lehren und Lernen mit und über digitale Medien. Landesfachausschuss 3 Bildung, Wissenschaft, Forschung
19117	Hafen-Flächenbevorratung beenden – Moorburg und Francop neu beleben FDP Kreisverband Süderelbe
19118	Pilotprojekte für LKW-Parkleitsysteme aus Rheinland-Pfalz umgehend für Hamburg adaptieren Immo G. von Eitzen

Antragsteller: Landesvorstand

Antrag L19100

Der Landesparteitag möge beschließen:

Wahlaufruf der Hamburger Freien Demokraten zur Europa- und Bezirkswahl am 26. Mai 2019

Wer Hamburg liebt, macht Hamburg besser.

Liebe Hamburgerinnen,
liebe Hamburger,

immer mehr Menschen ziehen in unsere lebenswerte Stadt. Wir Freie Demokraten sehen dies als große Chance, denn mit neuen Einwohnerinnen und Einwohnern kommen auch neue
5 Ideen, Lebensweisen, Kulturen, Nachbarn und Freunde zu uns und bereichern unseren Alltag sowie das wirtschaftliche Geschehen. Gleichzeitig stellt uns diese Entwicklung vor große Herausforderungen. Wir müssen für ausreichenden Wohnraum, eine mitwachsende soziale und kulturelle Infrastruktur, leistungsfähige Verkehrswege sowie für Schulen und Kita-Plätze sorgen.

10 Wir Freie Demokraten nehmen die Herausforderung an, Hamburg mit seinen Bezirken fit für die Zukunft zu machen. Als Liberale setzen wir auf Innovationen statt Ideologie, Freiheit statt Verordnungen und Kreativität statt Bevormundung. Das Bauen von Häusern und Wohnungen muss vereinfacht werden, indem wir teure Bauauflagen und Vorgaben auf ein Minimum reduzieren. Der Verkehr muss fließen, indem wir Baustellen besser koordinieren und den Öffentlichen Nahverkehr ausbauen und zuverlässiger machen. Hamburg muss sicher sein, damit sich
15 alle Menschen wohlfühlen und gerne in unserer Stadt leben.

Wir legen Ihnen ein Programm vor, um Hamburg besser zu machen. Einige unsere Vorschläge lassen sich zügig umsetzen, andere reichen über die zeitliche Begrenzung einer Wahlperiode weit hinaus und verlangen in den kommenden fünf Jahren Weichenstellungen für die Planung
20 und Finanzierung. Wir machen uns dafür auf den Weg und bitten um Ihr Vertrauen.

Wir lieben Hamburg und machen die Stadt besser. Fangen wir damit in den Bezirken an.

Unsere Schwerpunkte:

- Wir Freie Demokraten versprechen die „Liberale Mobilitätszusage für Hamburg“: Allen
25 Bürgerinnen und Bürgern soll ermöglicht werden, mit öffentlichen Verkehrsmitteln die zentralen Verkehrsknotenpunkte und ihren Arbeitsplatz mindestens so schnell zu erreichen wie mit dem Auto. Der HVV soll von einem reinen Tarifverbund zu einer einheitlichen Dachmarke mit erschwinglichen Flatrate-Angeboten und konsequentem Pünktlichkeitsmanagement weiterentwickelt werden, die verbindlich für Schnelligkeit, Sicherheit und Sauberkeit steht.
- Wir stehen zudem für eine echte Mobilitätsoffensive, die auf einen zuverlässigen angebotsorientierten ÖPNV setzt. Hierzu gehören klar definierte und verbindliche Wartezeitobergrenzen sowie eine flächendeckende angemessene Haltestellenerreichbarkeit. Wir
30 setzen uns auf allen politischen Ebenen für den beschleunigten Ausbau des schienenge-

- 35 bundenen Öffentlichen Personennahverkehrs ein (S4, U4, U5). Nur ein erweitertes Angebot wird für einen Umstieg vieler Verkehrsteilnehmer sorgen, nicht die Gängelung der Autofahrer durch Fahrverbote und Verengung der Verkehrswege.
- Wir wollen die Stadtquartiere mit Augenmaß entwickeln und ein breites Wohnungsangebot durch Neubau in allen Angebotssegmenten und Eigentumsformen ermöglichen. Feldmarken, Parks und Grünlagen wollen wir schützen und pflegen. Die sozialen Infrastruktureinrichtungen in den Stadtteilen und Quartieren wollen wir stärken. Dazu gehört die Standortsicherung bestehender und der Bau neuer Schulen, um allen Kindern eine gute schulische Bildung zu ermöglichen.
 - Durch Frühförderung von Kindern in wohnortnahen Kitas wollen wir für Chancengerechtigkeit sorgen. Stadtteilschulen wollen wir zu regionalen Bildungseinrichtungen entwickeln. Ebenso wichtig ist die Flächensicherung für Sport und Bewegung in den Stadtteilen.
 - Wir setzen uns für eine flächendeckende Nahversorgung in den Quartieren ein. Jeder Bezirk soll darüber hinaus über zusätzliche verkaufsoffene Sonntage im Jahr eigenständig entscheiden dürfen. Wir wollen, dass die bezirkliche Wirtschaftsförderung und das örtliche Handwerk einen höheren Stellenwert erhalten.
 - Wir wollen Tourismuskonzepte für die Bezirke entwickeln, damit sich Hamburg nicht nur mit seinen kulturellen Vorzeigeprojekten, sondern auch mit seiner Vielfalt in den Bezirken präsentiert.
 - Wir wollen Hamburgs Kommunalverwaltung zu bürgernahen, effizienten und modernen Metropolbezirken weiterentwickeln. Hierzu sollen mehr Rechte und mehr Verantwortung auf die Bezirke übertragen, die Bürgerbeteiligung vor Ort gestärkt und eine digitale Strategie für unkomplizierte Dienstleistungen entwickelt werden.
 - Wir wollen Dezernate für Ordnung und Bevölkerungsschutz in den sieben Bezirksämtern einrichten. Mittels eines reaktionsschnellen Beschwerdemanagements und der Wiedereinführung des lokal organisierten Bezirklichen Ordnungsdienstes (BOD) soll so für mehr Sicherheit und Sauberkeit auf den Stadtteilplätzen und in den öffentlichen Parkanlagen gesorgt werden.
 - Wir wollen die angemessene Finanzierung der bezirklichen Aufgaben sichern und das Haushaltsrecht der Bezirke modernisieren. Dazu gehören auch Anreizmodelle für eigene Einnahmen der Bezirke und eine metropolengerechte Reform der Grundsteuer.
 - Wir wollen die Bezirke fit für Europa machen, damit sie sich selbständig mit regionalen Vorhaben an europäischen Förderprogrammen beteiligen können.

Europa – Kontinent der Chancen.

Die Europäische Union ist ein historischer Erfolg und ein Projekt, das uns Frieden, Freiheit und Wohlstand bringt. Doch die Wahrnehmung der Europäischen Union ist bei vielen Bürgerinnen und Bürgern in den letzten Jahren vor allem durch Krisen, Bürokratie und Fremdbestimmung geprägt. Krisengipfel, wie zum Beispiel zur Flüchtlingsfrage oder zur Eurostabilisierung, das Hin- und Herschieben von Verantwortung und unsinnige Verbote dominieren die Berichterstattung und schmälern die Erfolge der europäischen Einigung in der Wahrnehmung vieler Menschen. Hinzu kommen Ressentiments von rechten und linken Kräften im politischen Spektrum und Rufe nach Abschottung und nationalen Alleingängen. Dem treten wir Freie Demokraten entschieden entgegen.

Wir sehen die Erfolge der Europäischen Union als eine historische Errungenschaft, wir sehen aber auch ihre Herausforderungen und wollen die Zukunft der Union mutig gestalten. Wir Freie Demokraten wollen Europa wieder zu einem Kontinent der Chancen machen. Wir treten für mehr Europa und europäische Lösungen ein, wo es sinnvoll ist. Wir verstehen die Europäische Union als eine Wertegemeinschaft der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie, für die es sich lohnt, immer wieder einzustehen und sie gegen ihre Gegner innerhalb und außerhalb der Union zu verteidigen. Denn unsere gemeinsame Wertebasis ist das Fundament unserer Zusammenarbeit in Europa und unserer gemeinsamen Rolle in der Welt.

Unsere Schwerpunkte:

- 85 • Wir stehen für eine Union der klaren Regeln mit einer konsequenten Haushaltsdisziplin und einem stabilen Euro. Wir wollen Bürokratie abbauen und es jedem Bürger leichter machen, die Chancen der Europäischen Union zu nutzen. Der Schlüssel dazu heißt: Bildung. Wir wollen Bildungsfreizügigkeit als neue Grundfreiheit einführen. Jeder Unionsbürger soll die Möglichkeit haben ein Teil seines Lebens im EU-Ausland zu verbringen, sei es in der Schule, Ausbildung, Studium oder Berufsleben. Wir wollen den Austausch und die Mehrsprachigkeit fördern.
- 90 • Wir wollen die wirtschaftlichen Perspektiven von morgen gestalten und setzen uns heute für eine Europäische Union ein, die Innovationen willkommen heißt. Wir wollen einen gemeinsamen Binnenmarkt für Energie und Digitales schaffen und freien Handel mit der ganzen Welt fördern. Wir wollen Forschung und Innovation fördern und Europa zum Kontinent des Fortschritts machen.
- 95 • Wir setzen uns ein für eine Union, die mit einer Stimme auf der Weltbühne spricht. Wir wollen ein Europa, das in den großen Aufgaben stark ist. Wir begreifen Außen- und Sicherheitspolitik als eine gemeinsame europäische Aufgabe. Wir fordern ebenso einen EU-Außenminister/in wie eine Europäische Armee. Ebenso setzen wir uns für eine gemeinsame Flüchtlings- und Einwanderungspolitik sowie eine abgestimmte Terrorismusbekämpfung ein.
- 100 • Wir Freie Demokraten wollen eine Europäische Union, die auch in Zukunft ein Freiheitsprojekt ist. Gemeinsam mit unseren liberalen Partnern in der Familie der ALDE setzen wir uns für ein Europa ein, im dem jede nachfolgende Generation noch mehr Chancen als jede vorherige hat. Denn der Weg in die Zukunft heißt Europa!
- 105

Es ist Ihre Entscheidung.

Die Wahlen zu den Bezirksversammlungen bieten Ihnen als Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, durch Ihre Wahlentscheidung Einfluss auf die Politik vor Ihrer Haustür zu nehmen. Mit Ihren Stimmen für die Kandidatinnen und Kandidaten der FDP leisten Sie einen entscheidenden Beitrag, damit wir Freie Demokraten mit starken Fraktionen in die sieben Bezirksversammlungen einziehen können.

Mit Ihrer Stimme für die Europaliste der Freien Demokraten verändern Sie verkrustete Mehrheiten in Brüssel, machen Europa zu einem Kontinent der Chancen und tragen dazu bei, dass mit Svenja Hahn (Listenplatz 2 der Europaliste der FDP, Präsidentin der Liberalen Europäischen Jugendorganisationen) eine Hamburgerin zukünftig die Metropolregion Hamburg im Europäischen Parlament vertritt.

115

Antragsteller:

KV Fuhlsbüttel

Bürgerschaftsreferendum über Hamburger Böller-Moratorium initiieren

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 Die Freien Demokraten befürworten die Initiierung eines Bürgerschaftsreferen-
- 2 dums gemäß Art. 50 Abs. 4b der Hamburger Verfassung über den Erlass eines
- 3 stadtweiten Böller-Moratoriums zu Silvester in Hamburg. Die wahlberechtigte
- 4 Hamburger Bevölkerung soll im Rahmen eines Volksentscheids darüber abstim-
- 5 men, ob die Freie und Hansestadt zukünftig zum Jahreswechsel zu einer pyro-
- 6 freien Zone erklärt werden soll. Die FDP-Fraktion in der Hamburgischen Bürger-
- 7 schaft wird gebeten, sich für ein solches Bürgerschaftsreferendum einzusetzen.

Begründung:

Befürworterinnen und Befürworter eines Böller-Moratoriums führen insbesondere die Vermeidung von alljährlichen

- hohen Feinstaubemissionen und einem großen Müllaufkommen,
- traumatisierten Haustieren und Tieren in der freien Natur sowie
- zum Teil sehr schweren Verletzungen und Sachbeschädigungen durch Feuerwerkskörper

als Argumente an. Im Falle einer Abstimmung und eines mehrheitlichen Votums für ein Hamburger Böller-Moratorium wäre im Gegenzug die Durchführung eines zentralen großen Feuerwerks beispielsweise am Hafen nach dem Vorbild von Städten wie Sydney oder etwa in Form eines sog. Laser-Feuerwerks an zentraler Stelle denkbar. Ein solches Feuerwerk sollte möglichst durch private Sponsoren oder geeignete Spendenaktionen, z. B. 2/3 des jeweiligen Betrages für einen guten Zweck und 1/3 für das öffentliche Feuerwerk bei optionaler Bekanntmachung der Spendenden über Medienpartner, finanziert werden.

Gegen ein Böller-Moratorium sprechen insbesondere

- der traditionelle Ausdruck von Lebensfreude durch Pyrotechnik zum Jahreswechsel und
- die Interessen der pyrotechnischen Industrie.

Eine solche Entscheidung von grundsätzlicher und gesamtstädtischer Bedeutung sollte vor diesem Hintergrund nicht paternalistisch durch Regierung oder Parla-

ment, sondern mittels eines Volksentscheids durch die Bürgerinnen und Bürger erfolgen.

Drs. 19102

Antragsteller:

Immo G. von Eitzen, Carl Jarchow

Neue Landeskompetenzen nutzen – Modernes Hamburgisches Versammlungsgesetz schaffen!

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit ist für den gesellschaftlichen Diskurs in
2 einer Demokratie von grundlegender Bedeutung. Die Väter und Mütter des
3 Grundgesetzes haben dieser Anforderung in Artikel 8 des Grundgesetzes in klarer
4 Form Rechnung getragen. Die notwendige Ausgestaltung dieses Grundrechtes er-
5 folgte durch Bundesrecht in Form des Bundesversammlungsgesetzes.
6 Seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 ist die Gesetzgebungskompetenz im
7 Bereich des Versammlungsrechts auf die Länder übergegangen. Einige Bundes-
8 länder haben von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht.
9 In Hamburg findet hingegen immer noch das bereits 1953 in Kraft getretene Bun-
10 desversammlungsgesetz Anwendung. Dieses Gesetz droht nun aufgrund fehlen-
11 der Kompetenz des Bundes gänzlich zu veralten. Aufgrund der vielfältigen neuen
12 Herausforderungen in rechtlicher als auch in praktischer Hinsicht bedarf es drin-
13 gend eines modernen Versammlungsgesetzes, um den geänderten Anforderun-
14 gen der heutigen Zeit gerecht zu werden.
15 Zudem hat der Landesgesetzgeber die Chance, ein praxistaugliches und bürger-
16 freundliches Gesetz zu schaffen, das die bestehende Rechtsprechung zum Ver-
17 sammlungsrecht bereits im Gesetzestext berücksichtigt.
18 Der Antrag der FDP-Fraktion aus Drucksache 20/4320 führte bisher leider nicht
19 dazu, dass der Senat von der Bürgerschaft beauftragt wurde, einen Entwurf für
20 eine Neuregelung des Versammlungsrechtes vorzulegen.
21
22 Daher gilt es nunmehr von liberaler Seite ein modernes Versammlungsrecht für
23 Hamburg zu schaffen, um dabei u.a. den Versammlungsbegriff gesetzlich zu defi-
24 nieren und die Anzeigepflicht für Versammlungen unter freiem Himmel praxisge-
25 rechter auszugestalten. Zu schaffen sind auch Regelungen zu Spontan- und Eil-
26 versammlungen mit Rechtssicherheit für die Teilnehmer.
27 Des Weiteren ist klarzustellen, dass nur friedliche Demonstrationen dem Schutz
28 der Versammlungsfreiheit unterliegen.

29 Der Versammlungsbehörde soll es ermöglicht werden, in bestimmten Fällen un-
30 geeignete Leiter und Ordner abzulehnen. Das von der Rechtsprechung entwickel-
31 te Kooperationsgebot soll nunmehr auch gesetzlich verankert werden, so dass die
32 Versammlungsbehörde grundsätzlich zu einer Zusammenarbeit mit den Veran-
33 staltern verpflichtet ist.

34 Ferner soll sich das neue Gesetz an dem aktuellen Stand von verwaltungstechni-
35 schen Abläufen und Verfahren orientieren und u.a. explizit die Kostenfreiheit für
36 Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Versammlungsgesetz garantieren

37

38 Der Landesparteitag möge beschließen:

39 Die FDP Hamburg fordert für die Freie und Hansestadt Hamburg den Erlaß eines
40 Landesversammlungsgesetzes wie folgt:

41

42

43 Gesetz zur Neuregelung des Versammlungsrechts

44

45

46 Artikel 1

47

48 Hamburgisches Versammlungsgesetz (HVersG)

49

50 Inhaltsübersicht

51

52 Erster Teil

53 Allgemeine Bestimmungen

54 § 1 Grundsatz

55 § 2 Versammlungsbegriff

56 § 3 Friedlichkeit und Waffenlosigkeit

57 § 4 Störungsverbot

58 Zweiter Teil

59 Versammlungen unter freiem Himmel

60 § 5 Anzeige

61 § 6 Zusammenarbeit

62 § 7 Versammlungsleitung

63 § 8 Beschränkung, Verbot, Auflösung

64 § 9 Schutzausrüstungs- und Vermummungsverbot

65 § 10 Besondere Maßnahmen

66	§ 11 Anwesenheitsrecht der Polizei
67	§ 12 Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen
68	Dritter Teil
69	Versammlungen in geschlossenen Räumen
70	§ 13 Versammlungsleitung
71	§ 14 Beschränkung, Verbot, Auflösung
72	§ 15 Besondere Maßnahmen
73	§ 16 Anwesenheitsrecht der Polizei
74	§ 17 Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen
75	Vierter Teil
76	Befriedeter Bezirk für den Landtag
77	§ 18 Verbot von Versammlungen im befriedeten Bezirk für die Bürgerschaft
78	§ 19 Zulassung von Versammlungen
79	Fünfter Teil
80	Straf- und Bußgeldvorschriften
81	§ 20 Strafvorschriften
82	§ 21 Bußgeldvorschriften
83	§ 22 Einziehung
84	Sechster Teil
85	Schlussbestimmungen
86	§ 23 Einschränkung von Grundrechten
87	§ 24 Kostenfreiheit
88	§ 25 Ersetzung von Bundesrecht, Übergangsregelung
89	
90	Erster Teil
91	Allgemeine Bestimmungen
92	
93	§ 1
94	Grundsatz
95	(1) Jedermann hat das Recht, sich friedlich und ohne Waffen mit anderen Perso-
96	nen zu versammeln.
97	(2) Dieses Recht hat nicht, wer das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gemäß
98	Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat.
99	
100	§ 2
101	Versammlungsbegriff

102 Eine Versammlung im Sinne dieses Gesetzes ist eine ortsfeste oder sich fortbe-
103 wegende Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen,
104 überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten
105 Erörterung oder Kundgebung.

106

107

108

109

110 § 3

111 Friedlichkeit und Waffenlosigkeit

112 (1) Es ist verboten, in einer öffentlichen oder nicht öffentlichen Versammlung oder
113 aus einer solchen Versammlung heraus durch Gewalttätigkeiten auf Personen
114 oder Sachen einzuwirken.

115 (2) 1Es ist verboten, Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur
116 Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den
117 Umständen nach dazu bestimmt sind,

118 1. auf dem Weg zu oder in einer öffentlichen Versammlung mit sich zu führen
119 oder

120 2. zu einer Versammlung hinzuschaffen oder in einer solchen Versammlung zur
121 Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen. 2Die zuständige Behörde kann auf
122 Antrag eine Befreiung vom Verbot nach Satz 1 erteilen; die waffenrechtlichen Vor-
123 schriften bleiben unberührt. 3 Auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die zu
124 einer Versammlung entsandt werden, findet Satz 1 keine Anwendung.

125

126 (3) Es ist verboten, in einer Versammlung durch das Tragen von Uniformen, Uni-
127 formteilen oder sonst in einer Art und Weise aufzutreten, die dazu geeignet und
128 bestimmt ist, im Zusammenwirken mit anderen teilnehmenden Personen den Ein-
129 druck von Gewaltbereitschaft zu vermitteln.

130

131 § 4

132 Störungsverbot

133 Es ist verboten, eine nicht verbotene Versammlung mit dem Ziel zu stören, deren
134 ordnungsgemäße Durchführung zu verhindern.

135

136 Zweiter Teil

137 Versammlungen unter freiem Himmel

138

139 § 5

140 Anzeige

141 (1) 1Wer eine Versammlung unter freiem Himmel durchführen will, hat dies der
142 zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der Versamm-
143 lung anzuzeigen. 2Bei der Berechnung der Frist werden Sonntage, gesetzliche
144 Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet.

145 (2) 1In der Anzeige sind anzugeben

146 1. der Ort der Versammlung einschließlich des Streckenverlaufs bei sich
147 fortbewegenden Versammlungen,

148 2. der beabsichtigte Beginn und das beabsichtigte Ende der Versamm-
149 lung,

150 3. der Gegenstand der Versammlung,

151 4. Name, Vornamen, Geburtsname, Geburtsdatum und Anschrift (persönliche
152 Daten) der Veranstalterin oder des Veranstalters und der Leiterin oder des Leiters
153 sowie deren telefonische oder sonstige Erreichbarkeit,

154 5. die erwartete Anzahl der teilnehmenden Personen.

155 2Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Änderungen der Angaben nach Satz
156 1 der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

157 (3) 1Die zuständige Behörde kann von der Leiterin oder dem Leiter die Angabe

158 1. des geplanten Ablaufes der Versammlung,

159 2. der zur Durchführung der Versammlung voraussichtlich mitgeführten Gegen-
160 stände sowie die verwendeten technischen Hilfsmittel und

161 3. der Anzahl von Ordnerinnen und Ordnern

162 verlangen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit er-
163 forderlich ist. 2Die Veranstalterin oder der

164 Veranstalter hat der zuständigen Behörde Änderungen der nach Satz 1 anzuge-
165 benden Umstände unverzüglich anzuzeigen.

166 (4) 1Die in Absatz 1 genannte Frist gilt nicht, wenn bei ihrer Einhaltung der mit der
167 Versammlung verfolgte Zweck nicht erreicht werden kann (Eilversammlung). 2 In
168 diesem Fall ist die Versammlung unverzüglich anzuzeigen.

169 (5) Fällt die Bekanntgabe der Versammlung mit dem Beginn zusammen (Spon-
170 tanversammlung), so entfällt die Anzeigepflicht.

171

172 § 6

173 Zusammenarbeit

174 Die zuständige Behörde gibt der Leiterin oder dem Leiter einer Versammlung un-
175 ter freiem Himmel die Gelegenheit zur Zusammenarbeit, insbesondere zur Erörte-
176 rung von Einzelheiten der Durchführung der Versammlung.

177

178 § 7

179 Versammlungsleitung

180

181 (1) 1Jede nach § 5 anzuzeigende Versammlung unter freiem Himmel muss eine
182 Leiterin oder einen Leiter haben. 2Die Leiterin oder der Leiter bestimmt den Ablauf
183 der Versammlung. 3Sie oder er hat während der Versammlung für Ordnung zu
184 sorgen und kann dazu insbesondere teilnehmende Personen, die die Versamm-
185 lung stören, zur Ordnung rufen. 4Sie oder er kann die Versammlung jederzeit be-
186 enden. 5Sie oder er muss während der Versammlung anwesend und für die zu-
187 ständige Behörde erreichbar sein.

188

189 (2) 1Die Leiterin oder der Leiter kann sich zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben
190 der Hilfe von Ordnerinnen und Ordnern bedienen, die weiße Armbinden mit der
191 Aufschrift „Ordnerin“ oder „Ordner“ tragen müssen. 2Ordnerinnen und Ordnern
192 darf keine Befreiung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 erteilt werden.

193

194 (3) Personen, die an der Versammlung teilnehmen, haben die zur Aufrechterhal-
195 tung der Ordnung getroffenen Anweisungen der Leiterin oder des Leiters oder ei-
196 ner Ordnerin oder eines Ordners zu befolgen.

197

198

199 § 8

200 Beschränkung, Verbot, Auflösung

201 (1) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung unter freiem Himmel be-
202 schränken, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ord-
203 nung abzuwehren.

204 (2) 1Die zuständige Behörde kann eine Versammlung verbieten oder auflösen,
205 wenn ihre Durchführung die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet und die
206 Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann. 2 Eine verbotene Versammlung ist
207 aufzulösen. 3 Nach der Auflösung haben sich die teilnehmenden Personen unver-
208 züglich zu entfernen.

209 (3) Geht die Gefahr nicht von der Versammlung aus, so sind die in den Absätzen
210 1 und 2 genannten Maßnahmen nur zulässig, wenn

211 1. Maßnahmen gegen die die Gefahr verursachenden Personen nicht oder nicht
212 rechtzeitig möglich sind oder einen Erfolg versprechen und

213 2. die zuständige Behörde die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst
214 oder mit durch Amts- und Vollzugshilfe ergänzten Mitteln und Kräften abweh-
215 ren kann.

216 (4) Eine Versammlung kann auch beschränkt oder verboten werden, wenn

217 1. sie an einem Tag oder Ort stattfinden soll, dem ein an die nationalsozialisti-
218 sche Gewalt und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Sym-
219 bolkraft zukommt und durch die Art und Weise der Durchführung der Versamm-
220 lung der öffentliche Friede in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise un-
221 mittelbar gefährdet wird, oder

222 2. durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherr-
223 schaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost wird, auch durch das
224 Gedenken an führende Repräsentanten des Nationalsozialismus, und dadurch der
225 öffentliche Friede in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise unmittelbar
226 gefährdet wird.

227

228

229 § 9

230 Schutzausrüstungs- und Vermummungsverbot

231 (1) Es ist verboten, in einer Versammlung unter freiem Himmel Gegenstände mit
232 sich zu führen, die als Schutzausrüstung geeignet und den Umständen nach dazu
233 bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen von Polizeibeamtinnen und Polizeibe-
234 amten abzuwehren.

235 (2) Es ist auch verboten,

236 1. an einer Versammlung in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und
237 den Umständen nach dazu bestimmt ist, die Feststellung der Identität zu verhin-
238 dern, oder den Weg zu einer Versammlung in einer solchen Aufmachung zurück-
239 zulegen, oder

240 2. auf dem Weg zu oder in einer Versammlung Gegenstände mit sich zu führen,
241 die zur Verhinderung der Feststellung der Identität geeignet und bestimmt sind.

242 (3) Die zuständige Behörde befreit auf Antrag von den Verboten nach den Absät-
243 zen 1 und 2, wenn dadurch die öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht gefähr-
244 det ist.

245

246 § 10

247 Besondere Maßnahmen

248

249 (1) 1Die zuständige Behörde kann anhand der nach § 5 Absatz 2 und 3 erhobe-
250 nen Daten durch Anfragen an Polizei- und Verfassungsschutzbehörden prüfen, ob
251 die betroffene Person die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet. 2Besteht
252 diese Gefahr, kann die Behörde die Person als Leiterin oder Leiter ablehnen oder
253 ihren Einsatz als Ordnerin oder Ordner untersagen. 3Im Fall der Ablehnung muss
254 die anzeigende Person eine andere Person als Leiterin oder Leiter benennen.
255 4Die nach Satz 1 erhobenen Daten sind unverzüglich nach Beendigung der Ver-
256 sammlung unter freiem Himmel zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung einer
257 Straftat oder Ordnungswidrigkeit benötigt werden.

258

259 (2) 1Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen treffen, die zur Durchsetzung
260 der Verbote nach den §§ 3 und 9 sowie zur Abwehr erheblicher Störungen der
261 Ordnung der Versammlung durch teilnehmende Personen erforderlich sind. 2Sie
262 kann insbesondere Gegenstände sicherstellen; die §§ 14 bis 15a SOG gelten ent-
263 sprechend.

264

265 (3) 1Die zuständige Behörde kann Personen die Teilnahme an einer Versamm-
266 lung untersagen oder diese von der Versammlung ausschließen, wenn dies zur
267 Durchsetzung der Verbote nach den §§ 3 und 9 unerlässlich ist. 2Sie kann teil-
268 nehmende Personen, die die Ordnung der Versammlung erheblich stören, von der
269 Versammlung ausschließen, wenn die Ordnung der Versammlung nicht anders
270 gewährleistet werden kann. 3Ausgeschlossene Personen haben die
271 Versammlung unverzüglich zu verlassen.

272

273 § 11

274 Anwesenheitsrecht der Polizei

275

276 1Die Polizei kann bei Versammlungen unter freiem Himmel anwesend sein, wenn
277 dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. 2Nach Satz
278 1 anwesende Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte haben sich der Leiterin oder
279 dem Leiter zu erkennen zu geben.

280

281 § 12

282 Bild- und Tonaufzeichnungen

283 (1) 1Die Polizei darf Bild- und Tonaufzeichnungen von einer bestimmten Person
284 auf dem Weg zu oder in einer Versammlung unter freiem Himmel offen anfertigen,

285 um eine von dieser Person verursachte erhebliche Gefahr für die öffentliche Si-
286 cherheit abzuwehren. 2Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn an-
287 dere Personen unvermeidbar betroffen werden.

288 (2) 1Die Polizei kann eine unübersichtliche Versammlung und ihr Umfeld mittels
289 Bild- und Tonaufzeichnungen offen beobachten, wenn dies zur Abwehr einer von
290 der Versammlung ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ord-
291 nung erforderlich ist. 2Sie kann zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentli-
292 che Sicherheit offen Bild- und Tonaufzeichnungen von nicht bestimmten teilneh-
293 menden Personen (Übersichtsaufzeichnungen) anfertigen. 3Die Auswertung von
294 Übersichtsaufzeichnungen mit dem Ziel der Identifizierung einer Person ist nur zu-
295 lässig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.

296 (3) 1Die Bild- und Tonaufzeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 sind nach Be-
297 endigung der Versammlung unverzüglich, spätestens aber nach zwei Monaten zu
298 löschen oder unumkehrbar zu anonymisieren, soweit sie nicht

299 1. zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden oder

300

301 2. zur Behebung einer Beweisnot unerlässlich sind.

302

303 2In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 sind die Daten für eine sonstige Verwen-
304 dung zu sperren.

305

306 (4) Die Gründe für die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach Absatz
307 1 und 2 Satz 2 sowie für die Verwendung nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 sind
308 zu dokumentieren.

309

310

311 Dritter Teil

312 Versammlungen in geschlossenen Räumen

313

314

315 § 13

316 Versammlungsleitung

317

318 (1) 1Wer zu einer Versammlung in geschlossenen Räumen einlädt, ist deren Lei-
319 terin oder Leiter. 2Die oder der Einladende oder die Versammlung kann eine an-
320 dere Person zur Leiterin oder zum Leiter bestimmen.

321

322 (2) In der Einladung kann die Teilnahme an der Versammlung auf bestimmte Per-
323 sonen oder Personenkreise beschränkt werden.

324

325 (3) 1Wenn nicht ausschließlich bestimmte Personen eingeladen worden sind, darf
326 Pressevertreterinnen und Pressevertretern der Zutritt zur Versammlung nicht ver-
327 sagt werden. 2Diese haben sich gegenüber der Leiterin oder dem Leiter und ge-
328 genüber Ordnerinnen oder Ordnern nach Aufforderung als Pressevertreterin oder
329 Pressevertreter auszuweisen.

330

331 (4) Die Leiterin oder der Leiter darf Personen, die entgegen § 3 Absatz 2 Waffen
332 oder sonstige Gegenstände mit sich führen, keinen Zutritt gewähren.

333

334 (5) 1Die Leiterin oder der Leiter kann teilnehmende Personen sowie Pressevertre-
335 terinnen und Pressevertreter von der Versammlung ausschließen, wenn sie die
336 Ordnung erheblich stören. 2Sie oder er hat Personen auszuschließen, die entge-
337 gen § 3 Absatz 2 Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen.

338 3Ausgeschlossene Personen haben die Versammlung unverzüglich zu verlassen.

339

340 (6) Im Übrigen gilt für die Leiterin oder den Leiter § 7 entsprechend.

341

342

343 § 14

344 Beschränkung, Verbot, Auflösung

345

346 (1) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung in geschlossenen Räumen
347 beschränken, wenn ihre Friedlichkeit unmittelbar gefährdet ist.

348

349 (2) 1Die zuständige Behörde kann eine Versammlung verbieten oder auflösen,
350 wenn ihre Friedlichkeit unmittelbar gefährdet ist und die Gefahr nicht anders ab-
351 gewehrt werden kann. 2Eine verbotene Versammlung ist aufzulösen. 3Nach der
352 Auflösung haben sich die teilnehmenden Personen unverzüglich zu entfernen.

353

354 (3) Geht die Gefahr nicht von der Versammlung aus, so sind die in den Absätzen
355 1 und 2 genannten Maßnahmen nur zulässig, wenn

356

357 1. Maßnahmen gegen die die Gefahr verursachenden Personen nicht oder nicht
358 rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen und

359

360 2. die zuständige Behörde die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder mit
361 durch Amts- und Vollzugshilfe ergänzten Mitteln und Kräften abwehren kann.

362

363 (4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 sind zu begründen.

364

365

366

367 § 15

368 Besondere Maßnahmen

369

370 (1) 1Die zuständige Behörde kann

371

372 1. von der oder dem Einladenden die Angabe der persönlichen Daten der Leite-
373 rin oder des Leiters und

374

375 2. von der Leiterin oder dem Leiter die Angabe der persönlichen Daten von Ord-
376 nerinnen und Ordnern verlangen, soweit dies zur Gewährleistung der Friedlichkeit
377 der Versammlung in geschlossenen Räumen erforderlich ist.

378 2Die Leiterin oder der Leiter hat der zuständigen Behörde Änderungen der nach
379 Satz 1 anzugebenden Umstände unverzüglich mitzuteilen.

380

381 (2) 1Die zuständige Behörde kann anhand der nach Absatz 1 erhobenen Daten
382 durch Anfragen an Polizei- und Verfassungsschutzbehörden prüfen, ob die be-
383 troffene Person die Friedlichkeit der Versammlung unmittelbar gefährdet.

384 2Besteht diese Gefahr, kann die Behörde die Person als Leiterin oder Leiter ab-
385 lehnen oder ihren Einsatz als Ordnerin oder Ordner untersagen. 3Im Fall der Ab-
386 lehnung muss die oder der Einladende eine andere Person als Leiterin oder Leiter
387 benennen. 4Die nach Satz 1 erhobenen Daten sind unverzüglich nach Beendi-
388 gung der Versammlung zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung einer Straftat
389 oder Ordnungswidrigkeit benötigt werden.

390

391 (3) 1Die zuständige Behörde kann vor Versammlungsbeginn die Maßnahmen tref-
392 fen, die zur Durchsetzung der Verbote nach § 3 erforderlich sind. 2Sie kann ins-
393 besondere Gegenstände sicherstellen; die §§ 14 - 15a SOG gelten entsprechend.

394 3Die zuständige Behörde kann Personen die Teilnahme an einer Versammlung

395 untersagen, wenn die Gewährleistung der Friedlichkeit der Versammlung nicht
396 anders möglich ist.

397

398

399 § 16

400 Anwesenheitsrecht der Polizei

401

402 1Die Polizei kann bei Versammlungen in geschlossenen Räumen anwesend sein,
403 wenn dies zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die Friedlichkeit der Ver-
404 sammlung erforderlich ist. 2Nach Satz 1 anwesende Polizeibeamtinnen und Poli-
405 zeibeamte haben sich der Leiterin oder dem Leiter zu erkennen zu geben.

406

407

408 § 17

409 Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen

410

411 (1) 1Die Polizei kann Bild- und Tonaufzeichnungen von einer bestimmten Person
412 in einer Versammlung in geschlossenen Räumen offen anfertigen, um eine von
413 dieser Person verursachte unmittelbare Gefahr für die Friedlichkeit der Versamm-
414 lung abzuwehren. 2Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere
415 Personen unvermeidbar betroffen werden.

416

417 (2) 1Die Polizei kann eine unübersichtliche Versammlung mittels Bild- und Ton-
418 übertragungen offen beobachten, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für die
419 Friedlichkeit der Versammlung erforderlich ist. 2Sie kann zur Abwehr einer unmit-
420 telbaren Gefahr für die Friedlichkeit der Versammlung offen Bild- und Tonauf-
421 zeichnungen von nicht bestimmten teilnehmenden Personen (Übersichtsaufzeich-
422 nungen) anfertigen. 3Die Auswertung von Übersichtsaufzeichnungen mit dem Ziel
423 der Identifizierung einer Person ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach
424 Absatz 1 vorliegen.

425

426 (3) 1Die Bild- und Tonaufzeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 sind nach Be-
427 endigung der Versammlung unverzüglich, spätestens aber nach zwei Monaten zu
428 löschen oder unumkehrbar zu anonymisieren, soweit sie nicht

429

430 1. zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden oder

431

432 2. zur Behebung einer Beweisnot unerlässlich sind.

433

434 2In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 sind die Daten für eine sonstige Verwen-
435 dung zu sperren.

436

437 (4) Die der Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach den Absätzen 1
438 und 2 Satz 2 sowie der Verwendung nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 im Ein-
439 zelfall zugrunde liegenden Zwecke sind zu dokumentieren.

440

441

442

443 Vierter Teil

444 Befriedeter Bezirk für die Bürgerschaft

445

446 § 18

447 Verbot von Versammlungen im befriedeten Bezirk für die Bürgerschaft

448 (1) 1Für die Bürgerschaft wird ein befriedeter Bezirk gebildet. 2Im befriedeten Be-
449 zirk sind Versammlungen unter freiem Himmel, die nicht nach § 19 zugelassen
450 sind, verboten.

451 (2) 1Der befriedete Bezirk umfasst das Gebiet, das folgende Straßen und Grund-
452 stücke begrenzen: Jungfernstieg ab Einmündung Neuer Wall - Bergstraße -
453 Schmiedestraße bis Kreuzung Domstraße - Domstraße - Ost-West-Straße bis
454 Einmündung Neue Burg - Neue Burg bis Einmündung Trostbrücke - Grundstück
455 der ehemaligen Nikolaikirche - Hopfenmarkt ab Einmündung Hahntrapp - Kleiner
456 Burstah - Großer Burstah ab Einmündung Kleiner Burstah - Graskeller - Neuer
457 Wall. 2Die Flächen der genannten Straßen und Grundstücke gehören nicht zum
458 befriedeten Bannkreis. 3Die genaue Abgrenzung des befriedeten Bezirkes ergibt
459 sich aus der Anlage.

460

461 § 19

462 Zulassung von Versammlungen

463

464 (1) 1Im befriedeten Bezirk ist eine Versammlung unter freiem Himmel auf Antrag
465 zuzulassen, wenn dadurch die Tätigkeit der Bürgerschaft, ihrer Organe oder Gre-
466 mien oder der freie Zugang zum Rathaus nicht gefährdet sind.

467 2Eine solche Gefahr ist in der Regel an den Sitzungstagen der Bürgerschaft oder
468 ihrer in Satz 1 genannten Stellen gegeben. 3Die Zulassung kann mit Auflagen

469 verbunden werden, die sicherstellen sollen, dass die in Satz 1 genannten Zulas-
470 sungsvoraussetzungen erfüllt werden.

471

472 (2) 1Der Antrag auf Zulassung soll gleichzeitig mit der Anzeige nach § 5 gestellt
473 werden. 2Die zuständige Behörde entscheidet über die Zulassung im Einverneh-
474 men mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft.

475

476 (3) Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

477

478

479 Fünfter Teil

480 Straf- und Bußgeldvorschriften

481

482 § 20

483 Strafvorschriften

484 (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

485 1. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 eine Waffe oder einen sonstigen Gegenstand im
486 Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 mit sich führt, zu einer Versammlung hinschafft o-
487 der zur Verwendung bei einer solchen Versammlung bereithält oder verteilt, oder

488 2. entgegen § 4 in der Absicht, eine nicht verbotene öffentliche oder nicht
489 öffentliche Versammlung zu vereiteln,

490 Gewalttätigkeiten begeht oder androht oder eine erhebliche Störung
491 verursacht.

492 (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

493 1. sich einer Ordnerin oder eines Ordners bedient, die oder der eine Waffe oder
494 einen sonstigen Gegenstand im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 mit sich führt,

495 2. als Veranstalterin oder Veranstalter oder als Leiterin oder Leiter entgegen ei-
496 nem vollziehbaren Verbot nach

497 § 8 Absatz 2 Satz 1 oder § 14 Absatz 2 Satz 1 oder entgegen einer vollziehbaren
498 Auflösung nach § 8 Absatz 2 Satz 1 oder § 14 Absatz 2 Satz 1 eine Versamm-
499 lung durchführt,

500 3. entgegen § 9 Absatz 1 in einer Versammlung einen dort bezeichneten
501 Gegenstand mit sich führt,

502 4. entgegen § 9 Absatz 2 Nummer 1 in einer dort bezeichneten Aufmachung an
503 einer Versammlung teilnimmt oder den Weg zu einer Versammlung in einer derar-
504 tigen Aufmachung zurücklegt oder

505 5. sich im Zusammenhang mit einer Versammlung zusammenrottet und dabei
506 entgegen § 9 Absatz 2 Nummer 2 einen dort bezeichneten Gegenstand mit sich
507 führt.

508

509 § 21

510 Bußgeldvorschriften

511 1 Ordnungswidrig handelt, wer

512 1. als Leiterin oder Leiter eine Ordnerin oder einen Ordner einsetzt, die oder der
513 keine Armbinde nach

514 § 7 Absatz 2 Satz 1 trägt,

515 2. sich entgegen § 8 Absatz 2 Satz 3 nicht unverzüglich entfernt,

516 3. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 3 trotz wiederholter Zurechtweisung durch die Lei-
517 terin oder den Leiter oder durch eine Ordnerin oder einen Ordner fortfährt, eine
518 Versammlung mit dem Ziel zu stören, deren ordnungsgemäße Durchführung zu
519 verhindern,

520 4. als Veranstalterin oder Veranstalter oder als Leiterin oder Leiter eine Ver-
521 sammlung unter freiem Himmel durchführt, deren Anzeige bei der zuständigen
522 Behörde bis 48 Stunden vor Beginn der Versammlung

523 (§ 5 Absatz 1 Satz 1) vollständig unterblieben und die keine Eil- und keine Spon-
524 tanversammlung ist,

525 6. als Veranstalterin oder Veranstalter in der Anzeige einer Versammlung unter
526 freiem Himmel, bei der sie oder er mehr als 20 teilnehmende Personen erwartet,
527 die nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 5 erforderlichen Angaben wissentlich
528 nicht, nicht vollständig oder nicht richtig macht,

529 7. als Veranstalterin oder Veranstalter in der Anzeige einer Versammlung unter
530 freiem Himmel, bei der sie oder er nicht mehr als 20 teilnehmende Personen er-
531 wartet, auf Anforderung der zuständigen Behörde die nach
532 § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1-3 erforderlichen Angaben wissentlich nicht, nicht
533 vollständig oder nicht richtig macht,

534 8. als Leiterin oder Leiter eine Versammlung unter freiem Himmel anders durch-
535 führt, als es in der Anzeige aufgrund des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2
536 angegeben ist,

537 9. als Veranstalterin oder Veranstalter eine Person als Leiterin oder Leiter ein-
538 setzt, die nach § 10 Absatz 1 Satz 2 oder § 15 Absatz 2 Satz 2 vollziehbar abge-
539 lehnt wurde,

540 10. entgegen § 5 Absatz 3 oder § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 persönliche Da-
541 ten einer Ordnerin oder eines Ordners nicht mitteilt,

542 11. als Leiterin oder Leiter eine Person als Ordnerin oder Ordner einsetzt,
543 die nach § 10 Absatz 1 Satz 2 oder § 15 Absatz 2 Satz 2 vollziehbar abgelehnt
544 wurde,

545 12. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Absätze 1 oder 2 oder § 14
546 Absatz 1 oder 2 oder einer gerichtlichen Beschränkung der Versammlung zuwi-
547 derhandelt,

548 13. entgegen § 13 Absatz 4 einen dort bezeichneten Gegenstand mit
549 sich führt,

550 14. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 persönliche Daten der Leiterin
551 oder des Leiters nicht mitteilt oder

552 15. an einer nach § 18 Absatz 1 verbotenen Versammlung im befrie-
553 deten Bezirk für die Bürgerschaft teilnimmt.

554 2Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Satzes 1 Nummern 1 bis 4, 6 bis
555 8, 10, 13 und 14 mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro und in den Fällen des Sat-
556 zes 1 Nummern 5, 9, 11, 12 und 15 mit einer Geldbuße bis zu 3.000 Euro geahn-
557 det werden. 3Die Tat kann in den Fällen des Satzes 1 Nummern 2, 3 und 12 nur
558 geahndet werden, wenn die Anordnung rechtmäßig ist.

559

560 § 22

561 Einziehung

562 1Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 22 oder eine Ordnungswidrigkeit
563 nach § 23 Satz 1 Nummer 12 oder 13 beziehen, können eingezogen werden. 2§
564 74 a des Strafgesetzbuchs und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
565 sind anzuwenden.

566

567

568 Sechster Teil

569 Schlussbestimmungen

570

571 § 23

572 Einschränkung eines Grundrechtes

573 Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes)
574 wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

575

576 § 24

577 Kostenfreiheit

578 Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind kostenfrei.

579

580 § 25

581 Ersetzung von Bundesrecht, Übergangsregelung

582 (1) Dieses Gesetz ersetzt das Versammlungsgesetz in der Fassung vom 15. No-
583 vember 1978 (BGBl I S. 1789), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom
584 8. Dezember 2008 (BGBl I S. 2366).

585 .

586 (2) Auf Versammlungen, zu denen vor dem xx.xx.xxxx (Datum des Inkrafttretens
587 des Gesetzes) aufgerufen wurde und die vor dem xx.xx.xxxx (Datum ein Monat
588 nach Inkrafttreten des Gesetzes) durchgeführt werden, finden § 2 Absatz 1 und
589 § 14 Absatz 1 des Versammlungsgesetzes weiterhin Anwendung.

590

591

592 Artikel 2

593 Aufhebung des Bannkreisgesetzes

594 Das Bannkreisgesetz vom 5. Februar 1985, zuletzt geändert am 8. Oktober 1986,
595 wird mit Inkrafttreten des Versammlungsgesetzes aufgehoben.

596

597 Artikel 3

598 Inkrafttreten

599 Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziel und Schwerpunkte des Gesetzes

Die durch Artikel 8 des Grundgesetzes geschützte Versammlungsfreiheit ist für ein demokratisches Staatswesen von grundlegender Bedeutung. Sie ermöglicht dem Einzelnen, seine Persönlichkeit im Rahmen öffentlicher Zusammenkünfte zu entfalten und sich am demokratischen Prozess öffentlicher Meinungsbildung zu beteiligen. Das Recht, sich ungehindert und ohne besondere Erlaubnis zu versammeln, ist Ausdruck der Freiheit, Unabhängigkeit und politischen Mündigkeit des Einzelnen. Versammlungen sind wesentliche Elemente demokratischer Offenheit und vor allem für Minderheiten eine öffentlichkeitswirksame Form der kollektiven Meinungs- und Interessenkundgabe. Sie tragen zur Rückkopplung zwischen Wählern und Gewählten bei und können die Distanz zwischen Repräsentanten und Repräsentierten verringern. Sie ergänzen den Prozess der institutiona-

lisierten Willensbildung in der repräsentativen Demokratie um ein Stück ursprünglich ungebändigter unmittelbarer Demokratie.

Das für Versammlungen geltende Recht bestimmt sich derzeit nach dem (Bundes-)Gesetz über Versammlungen und Aufzüge, das 1953 in Kraft getreten und seither im Wesentlichen unverändert geblieben ist. Im Lauf der letzten Jahrzehnte haben sich die Anforderungen an ein Versammlungsgesetz allerdings geändert. Die Regelungen des Bundesversammlungsgesetzes werden diesen geänderten Anforderungen nicht mehr hinreichend gerecht und sind in einigen Bereichen lückenhaft. Sowohl die vor allem durch zahlreiche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts geprägte rechtliche Entwicklung als auch die tatsächlichen Veränderungen des Versammlungsgeschehens in den letzten Jahrzehnten sind durch das Bundesversammlungsgesetz nicht nachvollzogen worden. Das hat zur Folge, dass für die versammlungsrechtliche Praxis heute nicht allein der Gesetzeswortlaut maßgeblich, sondern zudem eine gerade für den Laien unüberschaubare Vielzahl gerichtlicher Entscheidungen zu beachten ist.

Hinzu kommt die in den letzten Jahren festzustellende Entwicklung, dass Extremisten ihren Veranstaltungen den Anschein einer Versammlung geben oder den Schutz einer friedlichen Versammlung ausnutzen, um sich ein Forum für unfriedliche und gewalttätige Aktionen zu verschaffen. Auf diese Herausforderungen muss ein modernes Versammlungsrecht zum Schutz friedlicher Versammlungen Antworten geben, um die Grundrechtsausübung friedlicher Demonstrantinnen und Demonstranten zu gewährleisten.

Die Gesetzgebungskompetenz für das Versammlungsrecht ist mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) - Föderalismusreform - vom Bund auf die Länder übergegangen. Die Fraktion der FDP in der Hamburgischen Bürgerschaft will von dieser Kompetenz endlich Gebrauch machen und unter Berücksichtigung der zu Artikel 8 des Grundgesetzes ergangenen Rechtsprechung ein zeitgemäßes und anwenderfreundliches Versammlungsgesetz schaffen.

Das neue Hamburgische Versammlungsgesetz hat zum Ziel, das Versammlungsrecht umfassend darzustellen und ohne vertiefte Kenntnis verfassungsrechtlicher Rechtsprechung aus sich heraus verständlich zu machen. Darüber hinaus wird es den Schutz der Versammlungsfreiheit umfassend gewährleisten, aber auch Instrumente vorsehen, mit denen unfriedliche und gewalttätige Versammlungen wirksam unterbunden werden können. Schwerpunkte des Gesetzentwurfs sind:

- Der Versammlungsbegriff wird gesetzlich definiert, um die unter dem besonderen Schutz des Artikels 8 des Grundgesetzes stehenden Versammlungen gegen-

über sonstigen Veranstaltungen, die beispielsweise kommerziellen oder reinen Unterhaltungszwecken dienen, zu erleichtern.

– Die Anzeigepflicht für Versammlungen unter freiem Himmel wird praxisgerechter ausgestaltet. Die Vorgaben hinsichtlich Inhalt und Frist erleichtern es der Versammlungsbehörde, die notwendigen Vorkehrungen für eine störungsfreie Durchführung der Versammlung zu treffen und gegebenenfalls rechtzeitig mit der anzeigenden Person Fragen im Rahmen der Kooperation zu erörtern. Auf nicht erforderliche Formvorschriften wird verzichtet, die Anzeige kann wie bisher beispielsweise auch telefonisch erfolgen.

– Ausdrückliche Regelungen zu Spontan- und Eilversammlungen schaffen für die an einer Versammlung teilnehmenden Personen Rechtssicherheit.

– Die Versammlungsfreiheit schützt nur diejenigen, die sich friedlich und ohne Waffen versammeln, aggressiv-militantes oder gewalttätiges Verhalten ist nicht geschützt. Dies wird durch das Gebot der Waffenlosigkeit und Friedlichkeit aufgegriffen und damit der Schutz friedlicher Demonstrantinnen und Demonstranten sowie unbeteiligter Personen verbessert. Durch das Gebot der Friedlichkeit wird insbesondere auch die einschüchternde Wirkung, die durch das Tragen von Uniformen ausgelöst werden kann, erfasst; eine eigenständige Verbotsnorm für das Uniformverbot wird damit obsolet.

– Die Gewährleistung eines gewaltfreien Verlaufs einer Versammlung wird unterstützt, indem der Versammlungsbehörde die Befugnis eingeräumt wird, für die Aufrechterhaltung der Friedlichkeit ungeeignete Leiterinnen oder Leiter und Ordnerinnen oder Ordner abzulehnen.

– Der Schutz der Würde der Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wird verbessert, beispielsweise durch Regelungen für besonders symbolträchtige Orte oder Tage, nach denen eine Versammlung unter erleichterten Voraussetzungen verboten oder zumindest mit entsprechenden Beschränkungen versehen werden kann.

– Das von der Rechtsprechung entwickelte Kooperationsgebot wird gesetzlich verankert. Die Versammlungsbehörde ist grundsätzlich zu einer Zusammenarbeit mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter verpflichtet, für die Veranstalterin oder den Veranstalter ist die Kooperation eine Obliegenheit.

– Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen durch die Polizei anlässlich von Versammlungen ist bislang nur rudimentär geregelt. Durch Festlegung klarer Voraussetzungen soll für die Einsatzkräfte der Polizei und für die potentiell von einer Datenerhebungsmaßnahme Betroffenen Rechtssicherheit geschaffen werden.

- Eine Kostenpflicht für behördliche Entscheidungen würde mittelbar in die Versammlungsfreiheit eingreifen und wäre im Regelfall nicht zu rechtfertigen. Daher wird für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Versammlungsgesetz die Kostenfreiheit ausdrücklich bestimmt.
- Die versammlungsrechtlichen Straf- und Bußgeldtatbestände werden systematisiert und hinsichtlich der jeweils angedrohten Sanktion harmonisiert.
- Die bislang auf das (Bundes-)Versammlungsgesetz, das Bannmeilengesetz und die Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr verteilten versammlungsrechtlichen Regelungen werden in einem Gesetz zusammengeführt.

II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Maßnahmen zur Ordnung und Beschränkung der Durchführung von Versammlungen berühren das Grundrecht der Versammlungsfreiheit. Sie bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Die Alternative zu einem Hamburgischen Versammlungsgesetz wäre der Verzicht des Landesgesetzgebers auf die Wahrnehmung der Gesetzgebungszuständigkeit. Dies hätte gemäß Artikel 125 a Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes zur Folge, dass das Bundesversammlungsgesetz weiterhin zur Anwendung käme. Damit würden aber die in den letzten Jahrzehnten aufgetretenen versammlungsrechtlichen Probleme nicht gelöst. Folgen über die Erreichung des Regelungszwecks hinaus sind nicht zu erwarten.

Mehrausgaben aufgrund dieses Gesetzes sind weder für den Landeshaushalt noch für die Bürgerinnen und Bürger zu erwarten. Das Hamburgische Versammlungsgesetz schafft keine neuen Aufgaben für die zuständigen Behörden, sondern verbessert nur deren Handlungsoptionen. Die ausdrücklich festgeschriebene Kostenfreiheit entspricht auch schon der bisherigen hamburgischen Verwaltungspraxis, sodass auch insoweit keine Auswirkungen zu erwarten sind. Die Polizei ist zur Durchführung von Einsatzmaßnahmen ohnehin vor Ort und hat bereits nach der geltenden Rechtslage im Verlauf einer Versammlung regelmäßig versammlungsrechtliche Entscheidungen treffen müssen.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf Schwerbehinderte, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie auf Familien

Die vorgesehenen Regelungen lassen keine Auswirkungen auf die genannten Bereiche erwarten.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Auswirkungen auf den Landeshaushalt und die kommunalen Haushalte ergeben sich nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zum Ersten Teil

Zu § 1:

Die Vorschrift präzisiert und konkretisiert den bisherigen § 1 VersG und lehnt sich dabei enger als die Vorgängervorschrift an den verfassungsrechtlichen Versammlungsbegriff des Artikels 8 Absatz 1 des Grundgesetzes an. Wie bisher gewährleistet § 1 die Versammlungsfreiheit als Jedermann-Recht und geht insoweit über Artikel 8 des Grundgesetzes hinaus. Aufzüge sind im Gegensatz zum bisherigen Recht nicht mehr ausdrücklich genannt, da sie vom Versammlungsbegriff, wie er in § 2 Absatz 2 definiert ist, mit umfasst sind. Es wird in Absatz 2 weiterhin explizit klargestellt, daß entsprechend der geltenden Rechtsprechung, dass auch solche Zusammenkünfte unter den Versammlungsbegriff fallen, die (bloß) überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet sind.

Nach Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes sind Versammlungen grundsätzlich erlaubnisfrei. Diese verfassungsrechtliche Privilegierung suspendiert auch außerversammlungsgesetzliche Erlaubnisvorbehalte (etwa nach Straßen- und Wege-recht oder Straßenverkehrsrecht), soweit sie unmittelbar versamlungsbezogene Betätigungen betreffen. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel müssen aufgrund der für sie unverzichtbaren Publizitätschance im Regelfall auf öffentlichen Verkehrsflächen stattfinden und beschränken sich oft nicht auf die verkehrsübliche Inanspruchnahme dieser Flächen. Auch die nicht verkehrsübliche Inanspruchnahme fällt daher grundsätzlich in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit. Etwaige außerversammlungsgesetzliche Erlaubnisvorbehalte werden also nicht erst einfachgesetzlich durch dieses Gesetz, sondern bereits unmittelbar durch Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes eingeschränkt, soweit die ansonsten erlaubnispflichtigen Handlungen für die konkrete Versammlung funktional notwendig sind. Fehlt die funktionale Notwendigkeit, bleibt die außerversammlungsgesetzliche Erlaubnispflicht aber unberührt.

Absatz 1 passt den Wortlaut von § 1 Absatz 1 VersG an die Grenzen des Schutzbereichs aus Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes „friedlich und ohne Waffen“ an. Dies stellt klar, dass das Recht, sich mit anderen zu versammeln, auf eine

friedliche Inanspruchnahme ohne Waffen begrenzt ist. Eine Eingrenzung des Anwendungsbereiches des Hamburgischen Versammlungsgesetzes ist damit nicht verbunden. Vielmehr enthält das Hamburgische Versammlungsgesetz aus Gründen der Gefahrenabwehr auch Regelungen zu nicht friedlichen Versammlungen mit der Folge, dass Maßnahmen gegen sie ohne Berücksichtigung des Grundrechtsschutzes des Artikels 8 Absatz 1 des Grundgesetzes getroffen werden können. Unfriedlich ist eine Versammlung, die einen gewalttätigen Verlauf nimmt. Gewalttätigkeit liegt vor bei einem aggressiven, gegen die körperliche Unversehrtheit von Menschen oder fremden Sachen gerichteten Tun unter Einsatz oder In-Bewegung-Setzen physischer Kraft. Einen gewalttätigen Verlauf nimmt die Versammlung, wenn Gefahren für Leib oder Leben von teilnehmenden Personen oder Dritten unmittelbar drohen oder die Gefährdung nicht unerheblicher Sachgüter unmittelbar bevorsteht.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 1 Absatz 2 Nummer 1 VersG und stellt klar, dass eine Person, die ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit verwirkt hat, sich gleichermaßen auch nicht auf den in Absatz 1 festgelegten Grundsatz berufen kann. Nicht übernommen wurden die Ausschlussgründe nach § 1 Absatz 2 Nummern 2 bis 4 VersG. Auf eine der Nummer 2 entsprechenden Tatbestandsalternative, wonach die Person das Recht, sich zu versammeln, nicht hat, wenn sie durch eine Versammlung die Ziele einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer verbotenen Vereinigung fördern will, wird verzichtet. Diese Fälle lassen sich angemessen mit Beschränkungen oder einem Verbot gemäß § 12 oder § 18 bewältigen. Darüber hinaus wäre es verfassungsrechtlich bedenklich, einer Person das Recht, sich zu versammeln, abzusprechen, solange für diese Person das Bundesverfassungsgericht keine entsprechende Grundrechtsverwirkung ausgesprochen hat. Die Nummern 3 und 4 sind schließlich entbehrlich, da für verfassungswidrig erklärte Parteien und verbotene Vereinigungen aufgelöst sind und daher nicht mehr Träger von Rechten und Pflichten sein können.

Zu § 2:

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungsbereich und ergänzt das bisherige Recht um eine gesetzliche Definition des zentralen Begriffs der „öffentlichen Versammlung“.

Die Legaldefinition für eine „Versammlung“ lehnt sich an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an, wonach in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit nur solche Veranstaltungen fallen, deren Zweck eine auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtete Erörterung oder Kundgebung ist (vgl. BVerfGE 69, 315 [343]). Für die Eröffnung des Schutzbereichs des Artikels 8 des

Grundgesetzes reicht es nicht aus, dass die teilnehmenden Personen bei ihrem gemeinschaftlichen Verhalten durch irgendeinen Zweck miteinander verbunden sind. Das Wort „überwiegend“ in Absatz 2 stellt in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur sogenannten Love-Parade (vgl. BVerfG NJW 2001, 2459) klar, dass der Schwerpunkt einer Veranstaltung den Ausschlag für ihre Qualifizierung als Versammlung gibt (Meinungsbildung oder sonstiger Zweck, z. B. Unterhaltung). Dabei bewirkt der hohe Rang der Versammlungsfreiheit, dass im Zweifel eine Veranstaltung auch dann als Versammlung zu behandeln ist, wenn das Gesamtgepräge der Veranstaltung nicht eindeutig erkennen lässt, ob der Schwerpunkt auf der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung oder aber auf anderen Zwecken liegt. Für sonstige Veranstaltungen, die überwiegend anderen, z. B. gewerblichen oder Unterhaltungszwecken, dienen, gelten die allgemeinen Regeln (z. B. über Sondernutzungen, Kosten der Straßenreinigung sowie zu Verkehrsregelungs- und Sicherungspflichten). Auch die Aufstellung eines Informationsstandes als solche ist noch keine Versammlung (BVerfG NJW 1977, 671). Bei Informationsständen fehlt es an der für eine Versammlung notwendigen Gruppenbildung, da sich die Kontakte in der Regel von Einzelperson zu Einzelperson vollziehen. Das gleichzeitige Kommunizieren in Einzelgesprächen führt zwar zu einer örtlich zusammengedrängten Ansammlung von Personen, jedoch orientiert sich die Kommunikation in dem einen Einzelgespräch nicht an den Inhalten des anderen. Das schließt aber nicht aus, dass sich ein Einzelgespräch zu einer weiteren Personen einschließenden, offenen Diskussion entwickelt und infolgedessen spontan eine Versammlung entsteht. Eine Zusammenkunft mehrerer Personen ist nur dann eine Versammlung im Sinne des Gesetzes, wenn sie einen örtlichen Bezug aufweist, sodass virtuelle „Versammlungen“ im Internet (z. B. in sogenannten Chat-Rooms) den Versammlungsbegriff nicht erfüllen. Die enthaltene Definition umfasst sowohl ortsfeste als auch sich fortbewegende Versammlungen, sodass auf den veralteten Begriff des Aufzugs verzichtet werden kann.

Zu § 3:

Die Vorschrift konkretisiert die in Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes festgelegten Grenzen der Versammlungsfreiheit, die eine Versammlung mit Waffen oder eine unfriedliche Versammlung vom Schutzbereich ausschließen. Sie beinhaltet darüber hinaus die straf- und bußgeldbewehrte Anweisung sich in oder im Zusammenhang mit einer Versammlung friedlich zu verhalten und sich keiner Waffen zu bemächtigen. Zudem wird das bislang eigenständig in § 3 VersG geregelte

Uniformverbot als Unterfall des unfriedlichen Verhaltens aufgenommen, in seiner Anwendung allerdings auf Versammlungen beschränkt.

Absatz 1 konkretisiert das in Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes enthaltene Friedlichkeitsgebot. Die Regelung stellt klar, dass nicht jede einfach-gesetzliche Rechtswidrigkeit zur Unfriedlichkeit einer Versammlung führt. Da die Verfassung die Unfriedlichkeit in gleicher Weise wie das Mitführen von Waffen bewertet, ist für die Annahme der Unfriedlichkeit ein äußerlich ersichtliches Verhalten von einiger Gefährlichkeit zu fordern. Eine teilnehmende Person verhält sich demnach jedenfalls dann unfriedlich, wenn sie Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen begeht. Satz 1 setzt damit die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. z. B. BVerfGE 69, 315 [360]) um. Ein unfriedliches Verhalten von Teilnehmerinnen oder Teilnehmern wird aber nicht erst dann anzunehmen sein, wenn sich Gewalttätigkeiten realisiert haben und damit Personen- oder Sachschäden eingetreten sind. Unfriedlichkeit liegt auch dann vor, wenn ein gewalttätiges Handeln unmittelbar bevorsteht.

Absatz 2 übernimmt in Satz 1 inhaltlich das bislang in § 2 Absatz 3 VersG festgelegte Waffenverbot. Eine Missachtung des Verbots deutet auf potenzielle Unfriedlichkeit und damit auf ein Verhalten außerhalb des Schutzbereichs der Versammlungsfreiheit hin. Wegen des Vorbehalts des Gesetzes bedarf es für Maßnahmen zur Durchsetzung des Verbots dennoch einer versammlungsgesetzlichen Verbotsnorm. In Satz 2 wird anstelle der bisherigen Formulierung in § 2 Absatz 3 VersG „ohne behördliche Ermächtigung“ die Möglichkeit einer Befreiung vom Verbot nach Satz 1 eröffnet. Ausnahmen werden nur äußerst selten in Betracht kommen, ein denkbare Beispiel sind nichtverbeamtete Personenschützerinnen oder Personenschützer. Zugleich stellt Satz 2 Halbsatz 2 klar, dass die Befreiung der Versammlungsbehörde nicht von den waffenrechtlichen Vorschriften suspendiert. Das Waffenverbot gilt nicht nur für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sondern auch für Leiterin oder Leiter sowie für Ordnerinnen und Ordner. Für diese scheidet eine behördliche Erlaubnis nach Absatz 1 allerdings aus, um die Friedlichkeit der Versammlung nicht zu gefährden. Auf Polizeibeamte, die in die Versammlung entsandt werden, findet das Waffenverbot keine Anwendung; dies stellt Satz 3 klar.

Absatz 3 stellt darüber hinaus klar, dass es ebenfalls dem Friedlichkeitsgebot widerspricht, wenn durch die Zurschaustellung von Gewaltbereitschaft eine Herbeiführung von Einschüchterung erfolgt. Das Unfriedlichkeitsverbot berücksichtigt, dass Versammlungen extremistischer Gruppierungen vielfach einen Gesamteindruck vermitteln, der an militärische Aufmärsche erinnert. Dies gilt sowohl für Teil-

nehmerinnen und Teilnehmer rechtsextremistischer Versammlungen, die mit einheitlicher Kleidung, Marschtritt, Trommelschlagen und Fahnen an die Tradition der Aufmärsche von SA-Verbänden zum Ende der Weimarer Republik anknüpfen. Es gilt aber auch für linksextremistische Versammlungen, bei denen sich regelmäßig militante Autonome zu sogenannten Schwarzen Blöcken zusammenschließen, oder für vergleichbare Blockbildungen beispielsweise durch Autonome Nationalisten. Ein derartiges, pseudomilitärisches Gehabe erstrebt eine suggestiv-militante, Aggression stimulierende und einschüchternde Wirkung. Es erzeugt bei Außenstehenden den Eindruck von Gewalt- und Kampfbereitschaft. Versammlungen, die ein solches militantes Gepräge mit der damit verbundenen Gewaltmetaphorik aufweisen, laufen dem Friedlichkeitsgebot von Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes zuwider, das jeweils den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit begrenzt. Nach dem Bundesverfassungsgericht schützt Artikel 8 des Grundgesetzes zwar Aufzüge, nicht aber Aufmärsche mit paramilitärischen oder sonst wie einschüchternden Begleitumständen (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2001, Az. 1 BvQ 13/01). Es hat daher Beschränkungen der Versammlungsfreiheit für verfassungsrechtlich unbedenklich erachtet, die ein aggressives und provokatives, die Bürgerinnen und Bürger einschüchterndes Verhalten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer verhindern sollen, das ein Klima der Gewaltdemonstration und potenzieller Gewaltbereitschaft erzeugt (BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 2004, Az. 1 BvQ 19/04).

Absatz 3 regelt daher ausdrücklich diesen Verstoß gegen das Friedlichkeitsgebot, um Gesamtinszenierungen vorzubeugen, die den Eindruck von Militanz erwecken oder Gewaltbereitschaft vermitteln, wenn mit der Art und Weise der Versammlungsdurchführung eine einschüchternde Wirkung einhergeht. Dabei kommt es entscheidend auf den Gesamteindruck der Versammlung an. Einzelne, für sich genommen unbedenkliche Verhaltensweisen können in ihrer Gesamtheit der Versammlung einen bedrohlichen militanten Charakter verleihen. Voraussetzung des Verbots ist aber, dass der Einschüchterungseffekt von den äußeren Versammlungsmodalitäten ausgeht, also von den Verhaltensweisen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, und nicht von den auf der Versammlung geäußerten, möglicherweise als provokativ oder aggressiv empfundenen Meinungsinhalten. Anknüpfungspunkt des Unfriedlichkeitsverbots ist die Form, nicht der Inhalt der Kommunikation im Rahmen öffentlicher Versammlungen. Versammlungen erzielen ihre besondere Wirkung oft durch die Verbindung geistiger und physischer Kommunikation; dies gilt insbesondere für Großdemonstrationen. Die teilnehmende Person steht nicht nur durch ihre Meinungsäußerung, sondern auch durch ihre physische

Präsenz für das von ihr verfolgte Anliegen ein. Erst diese physische Präsenz erzeugt den - von der Versammlungsfreiheit grundsätzlich umfassten - „Druck der Straße“. Erst wenn die in diesem Sinn versammlungstypische physische Konfrontation zu einer Zurschaustellung einschüchternder Gewaltbereitschaft übersteigert wird, überschreitet dies die Grenze des Friedlichkeitsgebots. Denn dann dient die Form des Auftretens nicht mehr der durch Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 8 des Grundgesetzes gewährleisteten Kommunikation, vielmehr wird durch eine Einschüchterung der Abbruch von Kommunikation signalisiert. Zu den Verhaltensweisen, die den Eindruck einschüchternder Militanz und Gewaltbereitschaft erwecken können, zählen insbesondere Trommelschlagen, Marschieren in Formation oder im Gleichschritt sowie das Mitführen und Verwenden von Fahnen, Fackeln oder Abzeichen. Auch hier ist aber zu beachten, dass etwa das Mitführen von Trommeln, Fahnen und anderen Hilfsmitteln zur Wirksamkeitssteigerung der Versammlung grundsätzlich erlaubt bleibt und nur dann unter das Unfriedlichkeitsverbot fällt, wenn ein Gesamteindruck entsteht, der Gewalt- und Kampfbereitschaft vermittelt und andere einschüchtert. Bei einer Gefährdung des Friedlichkeitsgebotes scheiden aufgrund des verfassungsrechtlichen Gewichts der Versammlungsfreiheit Versammlungsverbote aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in aller Regel aus. Denn einer entsprechenden Gefahr kann zumeist durch beschränkende Verfügungen (z. B. Verbot des Marschierens im Gleichschritt oder des Mitführens schwarzer Fahnen) hinreichend begegnet werden.

Absatz 3 knüpft für Versammlungen an das Uniformverbot des § 3 Absatz 1 VersG an, regelt das uniformierte Auftreten aber als Unterfall des Unfriedlichkeitsverbots. Das Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder ähnlichen Kleidungsstücken ist ein Regelbeispiel dafür, dass dem äußeren Erscheinungsbild nach der Eindruck von Gewaltbereitschaft vermittelt werden kann. Uniform ist eine gleichartige Bekleidung, die nach Form, Farbe, Schnitt und sonstiger Aufmachung – wie Besonderheiten von Besatz, Knöpfen und ähnlichem – als Einheitskleidung insbesondere von Soldatinnen oder Soldaten und anderen Angehörigen staatlicher Institutionen (z. B. Polizei oder Zoll) sowie zum Teil auf arbeitsrechtlichen Vorschriften oder bloßer Konvention beruhende Einheitskleidung bestimmter Berufsgruppen (z. B. Wachpersonal oder Feuerwehr) von der allgemein üblichen Kleidung abweicht. Nicht jedes Tragen von Uniformen vermittelt den Eindruck von Gewaltbereitschaft, dies ist für den jeweiligen Einzelfall festzustellen. Abweichend von der bisherigen Rechtslage ergibt sich aus dem Kontext die zusätzliche Einschränkung, dass mit der Uniformierung eine einschüchternde Wirkung verbunden sein muss.

Der Grundgedanke eines Uniformverbots ist nach wie vor zutreffend. Das Uniformverbot stellt unter anderem eine Reaktion auf Erfahrungen aus der Endphase der Weimarer Republik dar und soll eine Militarisierung der politischen Auseinandersetzung verhindern. Das Tragen von Uniformen ist geeignet, nicht nur die Außenwirkung kollektiver Äußerungen zu verstärken, sondern darüber hinaus suggestiv-militante Effekte in Richtung auf einschüchternde uniforme Militanz auszulösen (BVerfG NJW 1982, 1803). Das zusätzliche Erfordernis einer einschüchternden Wirkung berücksichtigt aber, dass das Tragen von Uniformen oder ähnlichen Kleidungsstücken auch eine andere soziale Bedeutung haben kann, als die Zurschaustellung einer quasi-militärischen Organisation und von Gewaltbereitschaft. Sofern gesellschaftliche Gruppen auf Versammlungen versuchen, durch äußere, der Wiedererkennbarkeit dienende Mittel ihre gemeinsame Identität zu fördern oder nur die Massenhaftigkeit ihres Anliegens zu unterstreichen, ist dies legitim. Wird im Einzelfall dem äußeren Erscheinungsbild nach keine Gewaltbereitschaft vermittelt oder keine einschüchternde Wirkung erzielt, so unterliegt das Tragen der Uniform nicht dem Verbot. Zu beachten ist insoweit auch, dass das Tragen von Uniformen nur einen besonderen Fall eines Verstoßes gegen das Unfriedlichkeitsverbot darstellt. Auch wenn Kleidungsstücke nicht einer Uniform ähnlich sind, ist es nicht ausgeschlossen, dass das Tragen dieser Kleidungsstücke insgesamt den äußeren Eindruck von Gewaltbereitschaft vermittelt.

Das gleichfalls in § 3 Absatz 1 VersG enthaltene Verbot des uniformierten Auftretens in der Öffentlichkeit außerhalb von Versammlungen ist dem Versammlungsrecht systemfremd und wird nicht übernommen. Soweit ein entsprechendes uniformiertes Auftreten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auslöst, ist diesen Gefahren nach Maßgabe des allgemeinen Polizeirechts zu begegnen. Ebenfalls nicht von § 3 Absatz 1 VersG übernommen wurde die Tatbestandsvoraussetzung, dass die Uniform als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung getragen werden muss. Dieser Anknüpfungspunkt bereitet Abgrenzungsschwierigkeiten, weil im Einzelfall auch das „unpolitische“ Kleidungsstück im entsprechenden kommunikativen Zusammenhang eine politische Aussagekraft entfalten kann. Darüber hinaus setzt die Regelung des Absatzes 3 durch die Beschränkung des Anwendungsbereiches auf Versammlungen implizit einen politischen Bezug voraus, da die Uniform im Rahmen einer Veranstaltung getragen wird, die auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist. Die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung vom Uniformverbot, wie sie § 3 Absatz 2 Satz 1 VersG vorsieht, ist zum einen mangels tatsächlichen Bedarfs entbehrlich. Eine Ausnahme wurde letztmalig 1978 erteilt. Zum anderen bleibt im

Hinblick auf die eingefügte Tatbestandsvoraussetzung, nach der mit der Uniformierung eine einschüchternde Wirkung verbunden sein muss, kein Raum für Ausnahmen. Uniformierungen ohne einschüchternde Wirkung hingegen unterfallen von vornherein nicht dem Verbotstatbestand.

Zu § 4:

Die Vorschrift fasst die Regelungen des § 2 Absatz 2 und des § 21 VersG, die das Verbot von Störungen bei Versammlungen betreffen, zusammen. Eine § 22 VersG entsprechende Regelung wurde nicht aufgenommen, da die dort beschriebenen Tathandlungen bereits durch andere Strafvorschriften (§§ 223 ff., 240, 241 StGB) hinreichend erfasst sind.

§ 7 enthält Verbotstatbestände, die in § 20 strafbewehrt werden und den Regelungsgehalt des § 21 VersG aufgreifen. Unter den Schutz des § 7 fällt jede nicht verbotene Versammlung. Tathandlung ist wie in § 21 VersG die Vornahme von Gewalttätigkeiten oder deren Androhung oder die Verursachung von erheblichen Störungen. Eine erhebliche Störung ist anzunehmen, wenn die Störung objektiv geeignet ist, die Vereitelung der Versammlung zu erreichen. Das Störverhalten muss den ordnungsgemäßen äußeren Ablauf der Versammlung infrage stellen, die Beeinträchtigung nach Form und Inhalt des Verhaltens so schwer sein, dass nur die Beseitigung der Störung als Alternative zur Unterbrechung oder Auflösung der Versammlung in Betracht kommt. Anders als § 21 VersG verwendet § 7 nur noch die Vereitelungsabsicht als Oberbegriff, der die Verhinderungs- und Sprengungsabsicht mit einschließt. Eine Vereitelungsabsicht liegt vor, wenn die Motivation der störenden Person auf das Nichtstattfinden oder den Abbruch einer Versammlung gerichtet ist.

Das Verbot erfasst bereits Störungen im Vorfeld der Versammlung, sofern diese Handlungen bezwecken, die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung zu verhindern. Dabei ist für die ordnungsgemäße Durchführung ein funktionsbezogener Ordnungsbegriff zugrunde zu legen.

Zum Zweiten Teil

Zu § 5:

Die Vorschrift greift den Regelungsinhalt des § 14 VersG auf, ersetzt den Begriff der „Anmeldung“ aber durch das Wort „Anzeige“. Zudem sieht die Vorschrift erstmals gesetzliche Definitionen für Eil- und Spontanversammlungen vor.

Absatz 1 sieht künftig eine „Anzeige“ der Versammlung anstelle der in § 14 VersG geforderten „Anmeldung“ vor. Die neue Begrifflichkeit soll verdeutlichen, dass die

Ausübung der Versammlungsfreiheit keinem Erlaubnisvorbehalt unterworfen ist, sondern dass der Regelungszweck in der rechtzeitigen Information der zuständigen Behörde besteht. Die Anzeige dient der Grundrechtseffektuation, indem sie die Voraussetzung dafür schafft, dass die zuständige Behörde die notwendigen Informationen erhält, die sie für die Beurteilung benötigt, was einerseits zum möglichst störungsfreien Verlauf der Versammlung veranlasst werden muss, was andererseits im Interesse Dritter und im Gemeinschaftsinteresse notwendig ist und wie dies aufeinander abgestimmt werden kann (BVerfGE 69, 315 [350]). Die Anzeige hat bei der zuständigen Behörde zu erfolgen; Entsprechend der bisherigen Rechtslage ist die Versammlungsanzeige an keine Form gebunden, sodass Versammlungen beispielsweise auch telefonisch angezeigt werden können.

Absatz 1 Satz 1 normiert die Pflicht zur Anzeige einer Versammlung bis spätestens 48 Stunden vor dem Beginn der Versammlung. Sinn der Anzeige ist es insbesondere, dass die Versammlungsbehörde noch die Möglichkeit hat, andere Stellen zu beteiligen und gegebenenfalls mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter Kontakt aufzunehmen, um mögliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung frühzeitig und im Konsens ausräumen zu können. Um diesem Zweck in der Praxis gerecht werden zu können, bestimmt Satz 2, dass Samstage, Sonn- und Feiertage für die Berechnung der Frist außer Betracht bleiben. Die Anzeigefrist schränkt das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nicht unverhältnismäßig ein, zumal durch die Regelungen zu Eil- und Spontanversammlungen in den Absätzen 4 und 5 die Ausübung des Grundrechts auch in den Fällen gewährleistet ist, in denen die Anzeigefristen ausnahmsweise nicht eingehalten werden können.

Absatz 2 erweitert den notwendigen Inhalt der Anzeige gegenüber dem VersG, um die Versammlungsbehörden in die Lage zu versetzen, die für einen geordneten Versammlungsverlauf erforderlichen Maßnahmen treffen zu können. Die Vorschrift definiert zudem Name, Vornamen, Geburtsname, Geburtsdatum und Anschrift als persönliche Daten, die unter anderem für die Prüfung der Eignung der Leiterin oder des Leiters erforderlich sind. Die Angaben sind notwendig, um Auswirkungen und mögliche Gefahren, die einer Versammlung drohen oder von ihr ausgehen, einschätzen zu können. Sie ermöglichen es den Versammlungsbehörden, früh auf einen Interessenausgleich gerichtete Abstimmungen mit betroffenen Dritten und gegebenenfalls Veranstalterinnen oder Veranstaltern von Gegenversammlungen anzuregen. Die in der Anzeige mitzuteilenden Angaben sind zugleich die Grundlage für die eventuell erforderliche weitere Zusammenarbeit nach § 11 zwischen Veranstalterin oder Veranstalter, Leiterin oder Leiter und Versamm-

lungsbehörde. Dem Informationsaustausch im Sinne einer vertrauensvollen Kooperation dient auch die Angabe der telefonischen oder sonstigen Erreichbarkeit. Gerade wenn zwischen Anzeige und dem beabsichtigten Versammlungsbeginn nur ein kurzer Zeitraum liegt, ist es zweckmäßig, im Regelfall über einen telefonischen Kontakt kurzfristig Informationen austauschen oder Fragen klären zu können. Sollte sich im Einzelfall die Angabe einer telefonischen Erreichbarkeit nicht anbieten, können stattdessen auch andere Kommunikationsmöglichkeiten wie beispielsweise E-Mail oder Telefax angegeben werden.

Absatz 3 berücksichtigt, dass Versammlungen mit einer geringen Teilnehmerzahl regelmäßig ein geringes Gefahrenpotenzial aufweisen. Werden also nicht mehr als zwanzig teilnehmende Personen erwartet, reduziert sich grundsätzlich der Umfang der Anzeigepflicht. Allerdings ist es nicht auszuschließen, dass auch von zahlenmäßig kleinen Versammlungen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen können. Die Regelung gibt der zuständigen Behörde daher die Befugnis, Angaben über den geplanten Ablauf oder die mitgeführten Gegenstände anzufordern, wenn dies im Einzelfall zur Abwehr möglicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung geboten erscheint.

Die weitere Verarbeitung der nach Absatz 2 oder 3 erhobenen personenbezogenen Daten und die Rechte der Betroffenen bestimmen sich nach den Vorschriften des Hamburgischen Datenschutzgesetzes.

Absatz 4 schließt im Interesse der Rechtssicherheit die bisherige einfachgesetzliche Regelungslücke für Eilversammlungen. Eilversammlungen entstehen kurzfristig aus aktuellem Anlass. Sie sind zwar geplant, aber die Einhaltung der in Absatz 1 geregelten Anzeigefrist würde den Demonstrationzweck gefährden. Absatz 4 stellt klar, dass die in Absatz 1 genannte Anzeigefrist für Eilversammlungen nicht gilt, verdeutlicht im Umkehrschluss aber auch, dass die übrigen Regelungen dieses Gesetzes grundsätzlich auch auf solche Versammlungen anwendbar sind. Eine Eilversammlung ist spätestens mit ihrer Bekanntgabe der zuständigen Behörde anzuzeigen; dies schränkt das Versammlungsgrundrecht für Eilversammlungen nicht unverhältnismäßig ein (BVerfG NJW 1992, 890).

Absatz 5 stellt klar, dass Spontanversammlungen, d. h. Versammlungen, die sich aus einem momentanen, augenblicklichen Anlass ungeplant und ohne Veranstalter entwickeln, von Absatz 1 nicht erfasst sind, und setzt damit die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts um (BVerfGE 85, 69, [75]). Spontanversammlungen fallen unter den Schutzbereich des Artikels 8 Absatz 1 des Grundgesetzes, weil die Spontaneität der Grundrechtsausübung Ausdruck der grundrechtlich verbürgten Selbstbestimmung ist. Gleichwohl darf die Rechtsfigur der

Spontanversammlung nicht missbräuchlich in Anspruch genommen werden, um die Anzeigefrist des Absatzes 1 zu unterlaufen. Von einer Spontanversammlung ist auszugehen, wenn der Zweck der Veranstaltung nicht erreicht werden könnte oder auch nur infrage gestellt wäre, sofern der Anzeigepflicht genügt würde.

Spontanversammlungen haben in der Regel keine Leiterin oder keinen Leiter; es ist aber nicht ausgeschlossen, dass die Versammlung selbst eine Leiterin oder einen Leiter bestimmt oder akzeptiert.

zu § 6:

Die Vorschrift regelt erstmals das vom Bundesverfassungsgericht seit dem sogenannten Brokdorf-Beschluss (BVerfGE 69, 315) aus dem Jahr 1985 entwickelte Kooperationsgebot zwischen Veranstalterin oder Veranstalter, Leiterin oder Leiter, Versammlungsbehörde und Polizei sowohl im Vorfeld einer Versammlung als auch während ihrer Durchführung. Diese Zusammenarbeit dient verschiedenen Zwecken: Vor der Versammlung ermöglicht sie den wechselseitigen Informationsaustausch und die Erörterung offener Fragen zum geplanten Versammlungsablauf. Die Versammlungsbehörde erhält die notwendigen Angaben, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu planen. Sie berät ihrerseits den Veranstalter über die versammlungsrechtlichen Fragen und darüber hinausgehende ordnungsbehördliche Belange. Während der Versammlung soll die Kooperation dazu dienen, die für den friedlichen Verlauf der Versammlung wichtigen Informationen auszutauschen. In jeder Phase soll sie darüber hinaus zwischen den Beteiligten vertrauensbildend wirken, um den friedlichen Ablauf der Versammlung zu gewährleisten und gewalttätigen Aktionen vorzubeugen. Zur Zusammenarbeit gehören die rechtzeitige Kontaktaufnahme zwischen der Versammlungsbehörde und der für die Veranstaltung verantwortlichen Person sowie der offene Austausch von Informationen. Die Zusammenarbeit wird regelmäßig im Wege des Gesprächs erfolgen. Die Versammlungsbehörde hat der Veranstalterin oder dem Veranstalter auch Auskunft über die ihr oder ihm zustehenden Rechte sowie die ihr oder ihn betreffenden Obliegenheiten und Pflichten zu geben. Hierzu können neben rein versammlungsrechtlichen Fragen auch solche gehören, die mit der Benutzung öffentlichen Straßengrundes oder dem Einsatz beispielsweise von Fahrzeugen und Lautsprechern zusammenhängen. Regelmäßig hat die Behörde der Veranstalterin oder dem Veranstalter auch offenzulegen, mit welchen Gefahren sie für die öffentliche Sicherheit rechnet und welche behördlichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen sie plant. Zugleich hat sie mit ihm Möglichkeiten zu erörtern, behördliche Maßnahmen (beschränkende Verfügungen, Verbote) zu vermeiden. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Zusammenarbeit sind allerdings nicht so

weit zu spannen, dass der Charakter des behördlichen Handelns als Aufgabe der Gefahrenabwehr grundsätzlich verändert oder die Anwendung flexibler Einsatzstrategien unmöglich gemacht wird (BVerfGE 69, 315, 356). Die Behörde ist unabhängig von der Person der Veranstalterin oder des Veranstalters zur Zusammenarbeit verpflichtet, soweit dies nach Art und Umfang der Versammlung erforderlich erscheint. Ausgenommen sind daher Versammlungen, bei denen wegen der geringen Anzahl der erwarteten Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder wegen des beabsichtigten Ablaufs Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen sind. Maßgebend ist insoweit die Prognose der Versammlungsbehörde aufgrund der von der Veranstalterin oder vom Veranstalter bei der Anzeige nach § 9 gemachten Angaben oder sonstiger bekannt gewordener Umstände. Anders als die Versammlungsbehörde ist die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht zur Zusammenarbeit verpflichtet; ihn trifft vielmehr nur eine Obliegenheit (BVerfGE 69, 315, 356 f.). Die Zusammenarbeit in der Durchführungsphase soll zur Gewährleistung eines störungsfreien Verlaufs der Versammlung beitragen und die Verlässlichkeit der von der Versammlungsbehörde zu treffenden Gefahrenprognose erhöhen. Von der Veranstalterin oder vom Veranstalter oder von der Leiterin oder vom Leiter mitzuteilende Umstände können beispielsweise das Abweichen vom geplanten Versammlungsverlauf, aber auch Beobachtungen sein, die für den friedlichen Verlauf der Versammlung wesentlich sein können, wie das Hinzukommen gewaltbereiter Teilnehmerinnen oder Teilnehmer. Die Behörde soll – sofern nicht polizeitaktische Gründe zwingend entgegenstehen – Veranstalterin oder Veranstalter und Leiterin oder Leiter über notwendige behördliche Maßnahmen informieren, wozu etwa das Umlenken des Demonstrationzuges oder Anordnungen gegenüber einzelnen teilnehmenden Personen gehören können.

zu § 7:

Die Sätze 1 und 2 bestimmen entsprechend der bisherigen Rechtslage gem. § 7 Absatz 1 VersG, dass grundsätzlich der Veranstalterin oder dem Veranstalter die Leitung der Versammlung zufällt; wird die Versammlung von einer Vereinigung veranstaltet, so hat die für die Vereinigung handlungsbefugte Person – beispielsweise die oder der Vorsitzende, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer – die Versammlungsleitung inne. Dies impliziert, dass grundsätzlich bei jeder öffentlichen Versammlung die Versammlungsleitung durch eine natürliche Person sicherzustellen ist. Der Sinn dieser Regelung liegt insbesondere darin, eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner für die Behörde und einen Adressaten für Verwaltungsakte zu schaffen. Absatz 1 Satz 2 entspricht inhaltlich weitgehend § 8 VersG. Das Bestimmen des Ablaufs im Sinne des Absatzes 1 Satz 2

umfasst den gesamten äußeren Geschehensverlauf, dazu zählen Eröffnung, Worterteilung, Wortentziehung, Unterbrechung und Fortsetzung. Lediglich die Beendigung der Versammlung wird als besonders weitreichendes Recht in Satz 5 hervorgehoben. Die in Satz 3 geregelte Pflicht, während der Versammlung für Ordnung zu sorgen, entspricht § 8 Satz 2 VersG. Ordnung im Sinne dieser Vorschrift ist eine funktionsbezogene Ordnung. Sie dient einerseits dem Schutz der Rechtsgüter Dritter und der Allgemeinheit; andererseits gehört zu dieser Ordnung auch, dass das Versammlungsrecht als ein kommunikatives Grundrecht in einem bestimmten Ordnungsrahmen ausgeübt werden muss. Die so verstandene Ordnung verlangt unter anderem auch, dass die Austragung unterschiedlicher, auch sich widersprechender Auffassungen zulässig ist. Die Ordnungsfunktion der Leiterin oder des Leiters ist begrenzt auf die Dauer der Versammlung, auf den Versammlungsort, auf die teilnehmenden Personen und inhaltlich auf Versammlungsleitung und Wahrung der Friedlichkeit.

Die Sätze 4 und 5 konkretisieren die Ordnungsfunktion der Leiterin oder des Leiters im Hinblick auf die Wahrung der Friedlichkeit. Wegen der – nun auch in § 1 Absatz 1 übernommenen – Schutzbereichseinschränkung „friedlich und ohne Waffen“ des Artikels 8 Absatz 1 des Grundgesetzes ist es auch Aufgabe der Leiterin oder des Leiters, im Rahmen der ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auf einen friedlichen Versammlungsverlauf hinzuwirken. Die Leiterin oder der Leiter muss daher gegebenenfalls zur Gewaltlosigkeit aufrufen oder sich von gewaltbereiten Teilnehmerinnen und Teilnehmern distanzieren sowie die Unterstützung der Polizei zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Anspruch nehmen, falls sich gewaltbereite Teilnehmerkreise von der Versammlungsleitung nicht beeinflussen lassen, oder falls Gegendemonstrantinnen oder Gegendemonstranten, die sich grundsätzlich gegen das Versammlungsanliegen wenden, Gewalttätigkeiten provozieren. Als letztes Mittel kann die Leiterin oder der Leiter auch die Beendigung der Versammlung in Betracht ziehen.

Das Recht der Leiterin oder des Leiters zur Beendigung der Versammlung ist in Satz 4 geregelt. Das Recht zur Beendigung ist nicht an Voraussetzungen gebunden und kann jederzeit ausgeübt werden. Beendet die Leiterin oder der Leiter die Versammlung, so endet seine Leitungsgewalt. Die Beendigung hat für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht zur Folge, dass sie dazu verpflichtet sind, sich zu entfernen. Hierfür bedürfte es einer Auflösungsverfügung durch die zuständige Behörde oder eines ausdrücklichen Platzverweises nach dem Polizeirecht. Die Möglichkeit der Leiterin oder des Leiters zur Beendigung der Versammlung besteht unabhängig von der Befugnis der Polizei zur Versammlungsauflösung nach

§§ 8 Absatz 2, 14 Absatz 2. Es ist nicht erforderlich, dass die Polizei der Leiterin oder dem Leiter zunächst die Gelegenheit zur Beendigung gibt, bevor sie selbst die Auflösung verfügt. Ergänzt wird in Satz 6 die Pflicht der Leiterin oder des Leiters während der Versammlung anwesend und für die zuständige Behörde erreichbar zu sein; hierdurch wird die Pflicht, die Ordnung der Versammlung sicherzustellen, konkretisiert.

Absatz 2 ist inhaltlich an § 9 Absatz 1 VersG angelehnt. Die redaktionelle Änderung in Satz 1 berücksichtigt, dass Absatz 1 nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten der Leiterin oder des Leiters begründet. Absatz 3 übernimmt nicht das Erfordernis der Ehrenamtlichkeit der Ordnerinnen und Ordner nach bisherigem Recht. Die insoweit § 9 Absatz 1 VersG zugrundeliegende Intention, durch das Prinzip der Ehrenamtlichkeit politischen Entartungserscheinungen vorzubeugen, ist historisch nachvollziehbar, aber aus heutiger Sicht keine tragfähige Rechtfertigung für eine Einschränkung der Organisationsgewalt der Leiterin oder des Leiters. Da die Leiterin oder der Leiter für die Ordnung der Versammlung verantwortlich ist, muss er sich qualifizierter Kräfte unabhängig davon bedienen können, ob diese Kräfte gewerblich oder ehrenamtlich tätig werden. Gerade bei Großveranstaltungen kann der Einsatz professioneller Sicherheitsdienste, die Erfahrungen mit größeren Menschenmengen besitzen, erforderlich sein, um die Ordnung der Versammlung zu gewährleisten. Ordnerinnen und Ordner müssen für ihre Aufgabe geeignet sein. Anders als § 9 Absatz 1 Satz 2 VersG setzt Absatz 2 hierfür nicht die Volljährigkeit voraus. Entscheidend ist vielmehr, dass die erforderliche Reife für verantwortliches Handeln als Ordnerin oder Ordner unterstellt werden kann. Dies ist nicht zwingend mit der Volljährigkeit verknüpft. Mit dieser Regelung wird dem vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 69, 315, 343) betonten Selbstbestimmungsrecht der (auch minderjährigen) Grundrechtsträgerinnen und Grundrechtsträger über Art und Inhalt der Veranstaltung Rechnung getragen. Im Falle mangelnder Eignung ist die zuständige Behörde befugt, eine Ordnerin oder einen Ordner nach § 10 Absatz 1 Satz 2 oder § 16 Absatz 2 Satz 2 abzulehnen. Des Weiteren wird das in der Praxis bewährte Gebot beibehalten, dass die einheitliche Kennzeichnung durch eine weiße Armbinde mit der Aufschrift „Ordnerin“ oder „Ordner“ erfolgen muss. Dem liegt zugrunde, dass die Wahrnehmung der Ordnungsbefugnisse unparteilich zu erfolgen hat; das Weiß der Armbinde signalisiert die gebotene Neutralität. Absatz 2 Satz 2 ergänzt das auch für Ordnerinnen und Ordner geltende Verbot des § 3 Absatz 2 Satz 2, Waffen oder sonstige gefährliche Gegenstände mit sich zu führen, um ein Verbot für die Leiterin oder den Leiter, entsprechend ausgerüstete Ordner in der Versammlung einzusetzen.

Absatz 3 entspricht inhaltlich § 10 VersG. Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung von der Versammlungsleitung oder von Ordnerinnen oder Ordnern erteilten Anweisungen müssen sich auf das Verhalten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Versammlung beziehen. Sie müssen die Ordnung, also den äußeren Ablauf der Versammlung, betreffen. Zwischenrufe, Missfallensbekundungen und geäußerte Gegenmeinungen können die Diskussion in der Versammlung beleben und dürfen nicht durch Anweisungen nach Absatz 1 untersagt werden, solange sie keine Störung der Versammlung im Sinne des § 7 darstellen (vgl. BVerfGE 84, 203, 209). Wie in § 7 Absatz 1 ist Ordnung hier als funktionsbezogene Ordnung zu verstehen.

zu § 8:

Die Vorschrift orientiert sich zum Teil an § 15 VersG, berücksichtigt aber auch die Entwicklung der versammlungsrechtlichen Rechtsprechung und erweitert im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen die Beschränkungsmöglichkeiten gegenüber rechtsextremistischen, insbesondere die Würde der Opfer nationalsozialistischer Gewalt- und Willkürherrschaft beeinträchtigenden Versammlungen. Die versammlungsrechtliche Generalklausel, die eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung voraussetzt, hat sich in der Praxis als flexibles Instrument zur Erfassung unterschiedlichster Versammlungssachverhalte bewährt. Absatz 1 übernimmt sie daher. Dies gilt auch für das Schutzgut der öffentlichen Ordnung, das einen wichtigen Auffangtatbestand darstellt, um gegen neuartige oder atypische Gefahrentatbestände einschreiten zu können, die (noch) nicht die öffentliche Sicherheit berühren. § 8 ist die zentrale Befugnisregelung dieses Gesetzes für Versammlungen unter freiem Himmel. Die Versammlungsbehörden und die Polizei haben bei der Anwendung der Norm zu beachten, dass aufgrund der herausragenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit das Versammlungsrecht im Lichte des Artikels 8 des Grundgesetzes ausgelegt und angewandt werden muss. Wesentlich für alle Maßnahmen nach § 8 – Beschränkung, Verbot oder Auflösung einer Versammlung – ist daher die strikte Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Absatz 1 ersetzt den noch in § 15 VersG verwendeten Begriff der „Auflage“ durch den Begriff „Beschränkung“. Eine Auflage im Rechtssinn ist nach § 36 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG eine Nebenbestimmung zu einem Verwaltungsakt. Da Versammlungen aber zulassungsfrei sind und kein Hauptverwaltungsakt vorliegt, dem beschränkende Verfügungen als Nebenbestimmungen beigelegt werden könnten, handelt es sich bei ihnen um selbständige Verwaltungsakte, was der Begriff „Beschränkung“ verdeutlichen soll. Die Vorschrift nennt die Maßnahmen der „Be-

schränkung“ und des „Verbots“ in der Reihenfolge, in der sie nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Betracht kommen. Durch Verwaltungsakt auferlegte Versammlungsbeschränkungen haben danach Vorrang vor einem Versammlungsverbot, sofern sie ausreichen, um eine Gefahr für die in Absatz 1 genannten Rechtsgüter abzuwenden.

Absatz 2 Satz 2, wonach eine verbotene Versammlung aufzulösen ist, entspricht § 15 Absatz 4 VersG. Obligatorisch ist allerdings nur die Auflösungsverfügung als (Grund-)Verwaltungsakt, die bestimmt, dass die Fortsetzung der Versammlung rechtswidrig ist. Muss zur Durchsetzung der Verfügung Verwaltungszwang eingesetzt werden, stehen Zwangsmittel im Ermessen der Polizei. Dies ermöglicht es der Polizei, die Auflösung einer verbotenen Versammlung ausnahmsweise nicht (sofort) durchsetzen zu müssen, wenn einsatztaktische Gründe dagegen sprechen, etwa um eine latent gewaltbereite Versammlung nicht eskalieren zu lassen oder wenn die Auflösung nur mit unverhältnismäßigen Mitteln durchgesetzt werden könnte. Absatz 2 Satz 3 entspricht inhaltlich § 13 Absatz 2 VersG und begründet die Pflicht der teilnehmenden Personen, sich bei Auflösung der Versammlung durch die zuständige Behörde unverzüglich zu entfernen. Auflösung ist die Beendigung einer Versammlung durch Verwaltungsakt. Sie entzieht der Versammlung den durch

Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes vermittelten Schutz. Durch die Auflösung wird die Versammlung zur bloßen Ansammlung, die nach allgemeinem Polizeirecht zu behandeln ist.

Absatz 4 beinhaltet gegenüber der Generalbefugnis des Absatzes 1 eine spezielle Ermächtigungsgrundlage, was der Einleitungssatz des Absatzes 4 durch das Wort „auch“ klarstellt. Die Generalbefugnis bleibt von der Regelung des Absatzes 4 aber unberührt; die Voraussetzungen für Beschränkungen von Versammlungen nach Absatz 4 verschärfen also nicht die allgemeinen Anforderungen an Beschränkungsmöglichkeiten nach Absatz 1.

Zweck der Norm ist zum einen der Schutz der Würde der Opfer des Nationalsozialismus vor Versammlungen, die an symbolträchtigen, an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernden Tagen oder Orten stattfinden sollen (Absatz 4 Nummer 1). Zum anderen zielt die Norm im Gegensatz zu § 15 Absatz 2 VersG nicht nur darauf ab, die Würde der Opfer des Nationalsozialismus an einzelnen, symbolträchtigen (Tagen und) Orten zu schützen, sondern erstreckt diesen Schutz auch gegen Meinungen, die auf Versammlungen geäußert werden und die die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft in ein positives

Licht rücken; Voraussetzung ist aber, dass dadurch die Würde der Opfer gefährdet wird (Absatz 4 Nummer 2).

Für eine Beschränkung oder ein Verbot nach Nummer 1 ist zunächst Voraussetzung, dass die Versammlung an einem Tag oder Ort stattfinden soll, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngelhalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besteht grundsätzlich ein Selbstbestimmungsrecht der sich Versammelnden hinsichtlich Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung (BVerfGE 69, 315, 343). Eine Beschränkung dieses Selbstbestimmungsrechts ist nur ausnahmsweise, also nur an wenigen Tagen und Orten möglich. Daher muss es sich bei den Tagen und Orten gemäß Nummer 1 um solche handeln, deren Sinngelhalt eindeutig an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnert und denen deshalb eine entsprechend gewichtige Symbolkraft zukommt. Im Gegensatz zu § 15 Absatz 2 VersG, der nur Gedenkstätten erfasst, die an die Opfer menschenunwürdiger Behandlung unter dem Nationalsozialismus erinnern, schützt die Regelung der Nummer 1 – unter den vorgenannten Voraussetzungen – aber sämtliche Tage und Orte, die mit der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft in Verbindung stehen. Darunter fallen insbesondere der 27. Januar (Jahrestag der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz, der durch Bundespräsident Herzog zum Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus bestimmt wurde), der 30. Januar (Jahrestag der Berufung Hitlers zum Reichskanzler und des Beginns der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft), der 20. April (Geburtstag von Adolf Hitler), der 8. Mai (Tag der Befreiung von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft), der 20. Juli (Jahrestag des Attentats auf Hitler), der 1. September (Überfall auf Polen) und der 9. November (Reichspogromnacht). Als entsprechender Ort kommt in Hamburg insbesondere die KZ-Gedenkstätte Neuengamme in Betracht. Im konkreten Einzelfall können aber auch andere Gedenkstätten und -orte in Hamburg eine Symbolkraft von einigem Gewicht entfalten, die gegebenenfalls die Beschränkung einer Aufzugsroute rechtfertigen kann.

Zusätzlich zur gewichtigen Symbolkraft des Tages oder Ortes verlangt Nummer 1 die Besorgnis einer Beeinträchtigung der Würde der Opfer. Hinsichtlich der Gefahrenprognose ist es erforderlich, dass tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass eine entsprechende Würdebeeinträchtigung zu befürchten ist; ein bloßer Verdacht oder reine Vermutungen reichen nicht aus. Unter den Voraussetzungen von Absatz 4 Nummer 1 sind in aller Regel nur Beschränkungen, aber keine Verbote möglich, weil einer Gefährdung der dort genannten Schutzgüter zumeist schon mit einer zeitlichen Verschiebung der Versammlung auf einen

anderen Tag oder ihrer Verlegung an einen anderen Ort hinreichend begegnet werden kann. Im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist jedoch zu beachten, dass eine derartige Beschränkung nach ihrer Eingriffsschwere im Einzelfall einem Versammlungsverbot gleichkommen kann, nämlich wenn es der Versammlung nach ihrem Thema auf eine Durchführung der Veranstaltung gerade an diesem Tag oder an diesem Ort ankommt.

Beschränkungen oder Verbote nach Absatz 4 Nummer 2 setzen zunächst voraus, dass durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost wird, etwa auch durch das Gedenken an führende Repräsentanten des Nationalsozialismus.

Unter Billigen ist das Gutheißen von Menschenrechtsverletzungen zu verstehen, die unter der nationalsozialistischen Herrschaft begangen wurden. Die Billigung muss dabei nicht in Form vorbehaltloser Zustimmung geäußert werden. Es genügt, wenn etwa die schwerwiegenden Verbrechen, welche die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft charakterisieren, als zwar bedauerlich, aber unvermeidlich hingestellt werden. Dabei müssen sich die Äußerungen der Versammlungsteilnehmer nicht auf eine konkrete Tat beziehen. Es reicht aus, wenn sie konkludent – etwa durch Werturteile über verantwortliche Personen – eine positive Einschätzung der unter der nationalsozialistischen Herrschaft begangenen Menschenrechtsverletzungen abgeben.

Der Begriff des Verherrlichens erfasst das Berühmen der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft als etwas Großartiges, Imponierendes oder Heldenhaftes. Darunter ist nicht nur die direkte Glorifizierung der Unrechtshandlungen der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft zu verstehen, sondern es reicht aus, wenn das Dargestellte in einen positiven Bewertungszusammenhang gestellt wird oder in der Schilderung der Unrechtshandlungen und ihrer Verantwortungsträger entsprechende positive Wertakzente gesetzt werden. Dies kann sich zum Beispiel darin ausdrücken, dass die Versammlung einen Verantwortungsträger oder eine Symbolfigur des nationalsozialistischen Regimes anpreist oder in besonderer Weise hervorhebt.

Das Tatbestandsmerkmal des Rechtfertigens bezeichnet das Verteidigen der die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft kennzeichnenden Menschenrechtsverletzungen als notwendige Maßnahme. Dies kann auch dadurch geschehen, dass die Handlungsweise eines für die Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen als richtig oder gerechtfertigt dargestellt wird.

Der Begriff der Verharmlosung setzt voraus, dass die Versammlungsteilnehmer die unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft begangenen

Menschenrechtsverletzungen bagatellisierend als eine im menschlichen Leben allgemein übliche oder jedenfalls unter den Bedingungen der damaligen Zeit akzeptable Form des Verhaltens darstellen.

Jede der Tatbestandsalternativen der Billigung, Verherrlichung, Rechtfertigung oder Verharmlosung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft kann auch durch das Gedenken an führende Repräsentanten des Nationalsozialismus verwirklicht werden, weil Herrschaft stets von Menschen getragen und Diktatur stets in besonderer Weise personal geprägt ist.

Neben einer Billigung, Verherrlichung, Rechtfertigung oder Verharmlosung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft setzt Absatz 4 Nummer 2 voraus, dass dadurch die unmittelbare Gefahr einer Beeinträchtigung der Würde der Opfer besteht. Die Regelung ist im Schwerpunkt inhaltsbezogen, weil sie an bestimmte Meinungsäußerungen zur nationalsozialistischen Herrschaft anknüpft. Durch den Bezug zur Würde der Opfer findet die Vorschrift ihre Rechtfertigung jedenfalls im Schutzgut des Rechts der persönlichen Ehre als Schranke der Meinungsfreiheit gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Grundgesetzes. Anders als bei Absatz 4 Nummer 1, wo bereits tatsächliche Anhaltspunkte ausreichen, verlangt Nummer 2 Tatsachen, die die Annahme einer unmittelbaren Gefahr für die Beeinträchtigung der Würde der Opfer rechtfertigen. Diese Differenzierung im Prognosemaßstab folgt daraus, dass im Fall der Nummer 2 – anders als bei Nummer 1 – in der Regel keine beschränkende Verfügung, sondern nur ein Verbot der Versammlung möglich ist. Denn es kommt als etwaiges milderer Mittel nicht in Betracht, einer Versammlung durch beschränkende Verfügung ein anderes als das von ihr vorgesehene, aber rechtlich unzulässige Versammlungsthema aufzwingen zu wollen; die ursprünglich geplante Versammlung würde so gegen den Willen des Veranstalters zu einer anderen Versammlung umgestaltet. Diese im Vergleich zur Nummer 1 typischerweise gesteigerte Eingriffsschwere erfordert in den Fällen der Nummer 2 einen strengeren Prognosemaßstab

Zu § 9:

Die Vorschrift lehnt sich an das Schutzwaffen- und Vermummungsverbot aus § 17a VersG an, verwendet aber „Schutzausrüstung“ anstelle des irreführenden Begriffs der „Schutzwaffe“. Absatz 1 entspricht weitgehend § 17a Absatz 1 VersG. Das Verbot bezweckt, das Mitführen von Schutzausrüstung und sonstigen Gegenständen im Sinne des

Absatzes 1 als sicheres Indiz für offenkundige Gewaltbereitschaft zu untersagen und trägt somit dem Friedlichkeitsgebot des Artikels 8 Absatz 1 des Grundgesetzes Rechnung. Die Vorschrift bezieht sich auf öffentliche Versammlungen unter

freiem Himmel, jedoch nicht auf sonstige öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel, da eine solche Regelung dem Versammlungsrecht systemfremd ist. „In“ Versammlungen unter freiem Himmel umfasst im Sinne von „während“ die Dauer sowie den örtlichen Bezug zur Versammlung. Gegenstände, die als Schutzausrüstung geeignet sind, sind solche, die nach ihrer Zweckbestimmung, ihren Konstruktionsmerkmalen oder ihren besonderen Eigenschaften entweder dazu bestimmt sind, dem Schutz des Körpers gegen Angriffsmittel bei kämpferischen Auseinandersetzungen zu dienen (z. B. Stahlhelme, Schutzschilde, Schutz- oder Gasmasken) oder zumindest ihrer Art nach objektiv geeignet sind, diesen Zweck zu erfüllen (z. B. Motorradhelme, schützende Arbeitskleidung, besondere Polsterungen). Dazu muss aber auch der erkennbare Wille der Trägerin oder des Trägers hinzukommen, diese Gegenstände als Schutzausrüstung zu verwenden, um der Anwendung unmittelbaren Zwangs widerstehen zu können. Beim Mitführen von Gegenständen wie Stahlhelmen, Schutzschilden, Schutz- oder Gasmasken liegt dieser Wille in der Regel vor.

Absatz 2 entspricht § 17a Absatz 2 VersG. Die Regelung verbietet die verummumte Teilnahme an einer Versammlung, das Vermummtsein auf dem Wege zu einer Versammlung sowie das Mitführen von Vermummungsgegenständen und zwar sowohl bei einer Versammlung als auch auf dem Wege zu einer solchen. Eine Vermummung ist eine Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern. Dies kann beispielsweise durch Verkleidungen, Maskierungen oder auch Bemalungen erfolgen. Zur Unkenntlichmachung der Person geeignete Aufmachungen sind insbesondere künstliche Veränderungen oder Verhüllungen des Gesichts. Auch können sonstige Veränderungen des körperlichen Erscheinungsbildes eine Vermummung darstellen.

Absatz 3 knüpft an § 17a Absatz 3 Satz 2 VersG an. Der Befreiungsvorbehalt des Absatzes 3 trägt zur grundrechtsfreundlichen Ausgestaltung des Schutzwaffen- und Vermummungsverbots bei. Der Befreiungsantrag ist an keine Form gebunden.

Zu § 10:

Der Absatz 1 regelt die Befugnis der zuständigen Behörde, die Leiterin oder den Leiter und Ordnerinnen oder Ordner im Fall mangelnder Eignung abzulehnen. Der Versammlungsleitung kommt eine entscheidende Bedeutung für den ordnungsgemäßen Ablauf und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit bei einer Versammlung zu. Dementsprechend räumt Satz 1 der Versammlungsbehörde nun ausdrücklich das Recht ein, eine Person als Leiterin oder Leiter einer Versamm-

lung ablehnen zu können. Die Behörde kann eine als Leiterin oder Leiter benannte Person wegen fehlender persönlicher Eignung im Sinne der Nummer 1 ablehnen, wenn in der Person liegende physische oder psychische Umstände – beispielsweise die fehlende erforderliche Reife – der Übernahme der Leitungsfunktion entgegenstehen. Tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Friedlichkeit der Versammlung im Sinne der Nummer 2 können vorliegen, wenn die vorgesehene Leiterin oder der vorgesehene Leiter z. B. wegen Gewaltverbrechen oder waffenrechtlicher Delikte strafrechtlich vorbelastet ist, durch Äußerungen im Vorfeld zum Ausdruck gebracht hat, dass sie oder er einen unfriedlichen Verlauf dulden wird oder bei vorhergehenden Versammlungen als Leiterin oder Leiter einen unfriedlichen Verlauf angestrebt oder geduldet hat. In diesem Fall kann die Behörde den Einsatz dieser Person ablehnen. Das Recht, im Einzelfall eine Leiterin oder einen Leiter abzulehnen, wurde bisher aus § 15 VersG abgeleitet. Die Klarstellung in Absatz 1 ist erforderlich, um auch die materiellen Ablehnungskriterien festzulegen.

Für Ordnerinnen und Ordner ergibt sich die Ablehnungsbefugnis der zuständigen Behörde ebenfalls aus Satz 2. Die Voraussetzungen und der Entscheidungsmaßstab entsprechen dabei denjenigen für die Ablehnung einer Leiterin oder eines Leiters. Eine vorherige „Genehmigung“ der Ordnerinnen und Ordner, wie dies § 18 Absatz 2 VersG vorsieht, ist nicht mehr erforderlich. Die Versammlungsbehörde erhält damit die Möglichkeit, die vorgesehenen Ordnerinnen und Ordner vor Beginn der Versammlung darauf zu überprüfen, ob sie für ihre Aufgabe geeignet sind oder ob von ihnen Störungen der Versammlung oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen könnten. Die Informationspflicht obliegt – ebenso wie in § 15 Absatz 1 – der Leiterin oder dem Leiter, da es gemäß § 7 Absatz 2 ihr oder sein Recht ist, sich Ordnerinnen und Ordner zu bedienen.

Absatz 3 übernimmt weitgehend § 11 Absatz 2 VersG, präzisiert das bisherige Recht aber im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz. Anstelle der bisherigen Pflicht der teilnehmenden Personen, eine Versammlung „sofort“ zu verlassen, wird eine Pflicht zum „unverzüglichen“ Verlassen begründet. In diesem Sinn war auch § 11 Absatz 2 VersG verfassungskonform auszulegen. „Unverzüglich“ bedeutet nach dem Rechtsgedanken des § 121 BGB, dass sich die oder der Betroffene ohne schuldhaftes Zögern entfernen muss. Das Recht zum Ausschluss störender Teilnehmerinnen und Teilnehmer steht bei Versammlungen unter freiem Himmel nach Satz 2 der zuständigen Behörde und bei Versammlungen in geschlossenen Räumen nach § 13 Absatz 5 der Leiterin oder dem Leiter zu.

Zu § 11:

Der § 11 stellt das Anwesenheitsrecht der Polizei für den Fall der Notwendigkeit der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben klar, trägt aber mit der Pflicht sich zu erkennen zu geben auch dem Kooperationsgebot Rechnung.

zu § 12:

Die Vorschrift präzisiert den bisherigen § 19a VersG, der auf § 12a VersG verweist. § 14 enthält ebenso wie die Regelung über Bild- und Tonaufzeichnungen bei öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen in § 19 spezialgesetzliche Regelungen für die Anfertigung und Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungen bei öffentlichen Versammlungen. Sie gehen den polizeigesetzlichen Regelungen zur Videoüberwachung des öffentlichen Raumes vor. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage wird nun ausdrücklich geregelt, dass ausschließlich offene Bild- und Tonaufzeichnungen zulässig sind.

Durch den Begriff „Aufzeichnungen“ statt „Aufnahmen“ stellt Absatz 1 Satz 1 klar, dass neben Bild- und Tonaufnahmen auch Bild- und Tonaufzeichnungen unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig sind. Unter einer Bild- und Tonaufnahme ist die Erhebung personenbezogener Daten in Form von Bildern und/oder Tönen ohne deren Speicherung zu verstehen, wie etwa die bloße Echtzeitübertragung von Bildern in eine Einsatzleitstelle zur Koordinierung des Polizeieinsatzes. Dagegen umfasst die Aufzeichnung auch die Speicherung einer Bild- und Tonaufnahme. Daher sind Bild- und Tonaufnahmen als Maßnahmen von geringerer Intensität notwendigerweise von der Befugnis für Bild- und Tonaufzeichnungen mit umfasst. Gleiches gilt für die offene polizeiliche Datenerhebung durch Einsatzkräfte vor Ort auf sonstige Weise. Absatz 1 Satz 1 erlaubt die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen ausschließlich nur von solchen Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass gerade von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Absatz 1 Satz 2, der

§ 12a Absatz 1 Satz 2 VersG entspricht, stellt klar, dass Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 auch dann durchgeführt werden können, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

Im bisherigen Recht fehlt eine Befugnis zur Anfertigung der für eine polizeiliche Lagebeurteilung unabdingbaren Übersichtsaufnahmen von Versammlungen und deren Umfeld. Absatz 2 Satz 1 enthält daher eine solche Befugnis der Polizei zur Leitung des Polizeieinsatzes, wenn dies wegen der Größe oder der Unübersichtlichkeit der Versammlung im Einzelfall erforderlich ist. Eine Speicherung der erho-

benen Daten erlaubt Absatz 2 Satz 1 nicht, da für den Zweck der Einsatzleitung eine Echtzeitübertragung ausreicht. Übersichtsaufzeichnungen sind nach Absatz 2 Satz 2 darüber hinaus nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass von der Versammlung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Absatz 2 Satz 3 stellt daher klar, dass eine Auswertung der Aufzeichnungen zum Zwecke der Identifizierung einzelner Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nur nach Maßgabe des Absatzes 1 erfolgen darf. Absatz 3 regelt die Löschung der angefertigten Bild- und Tonaufnahmen. Die Regelung entspricht im Wesentlichen inhaltlich § 12a Absatz 2 VersG, verkürzt die Zeitdauer für die Datenspeicherung aus Gründen der Gefahrenabwehr allerdings auf längstens zwei Monate. Absatz 3 gilt grundsätzlich auch für Übersichtsaufzeichnungen nach Absatz 2 Satz 2. Unter Löschen ist das Unkenntlichmachen von Daten zu verstehen. Damit ist jede Handlung umfasst, die unumkehrbar bewirkt, dass eine Information nicht länger aus gespeicherten Daten gewonnen werden kann.

Absatz 4 regelt die bei Bild- und Tonaufzeichnungen sowie bei Übersichtsaufzeichnungen zu beachtenden Dokumentationspflichten.

Zum Dritten Teil

Die §§ 13 -17 regeln entsprechend den §§ 5 -12 Versammlungen in geschlossenen Räumen.

Die Ausgestaltung der Pflichten richtet sich nach der besonderen Grundrechtsdogmatik des Artikels 8 des Grundgesetzes. Danach sind die Pflichten der Veranstalterin oder des Veranstalters bereits Ausdruck der ausdrücklich genannten schutzbereichsimmanenten Grenzen der Friedlichkeit und Waffenlosigkeit. Einen Eingriff in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit können nur verfassungsimmanente Schranken legitimieren. Der Gesetzesvorbehalt des Artikels 8 Absatz 2 des Grundgesetzes findet auf Versammlungen in geschlossenen Räumen keine Anwendung. Immanente Schranken des Grundrechts sind etwa die Grundrechte Dritter und andere Normen des Grundgesetzes.

Zu § 13:

Die Vorschrift fasst die Rechte und Pflichten der Veranstalterin oder des Veranstalters bei Versammlungen in geschlossenen Räumen zusammen und knüpft dabei an §§ 6 und 9 Absatz 2 VersG an. Absatz 1 entspricht § 6 Absatz 1 VersG und wird nur redaktionell deutlicher als Recht der Veranstalterin oder des Veranstalters gefasst.

Der Absatz 2 konkretisiert das Grundrecht der Versammlungsfreiheit, indem er das aus Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes folgende Recht auf grundsätzliche Teilnahme an öffentlichen Versammlungen für solche in geschlossenen Räumen inhaltlich begrenzt. Er steht mit Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes in Einklang, da die ausgeschlossenen Personen zum gleichen Thema eine eigene Versammlung durchführen können.

Absatz 3 übernimmt weitgehend § 6 Absatz 2 VersG, verwendet aber die Begriffe Medienvertreterinnen und Medienvertreter anstelle von Pressevertreterinnen und Pressevertretern. Damit wird klargestellt, dass die Vorschrift nicht nur zugunsten von Vertreterinnen und Vertreter der Printmedien, sondern von Berichterstatte-rinnen und Berichterstatte-rern aller Publikationsorgane eingreift. Absatz 2 stellt nun klar, dass das Ausschlussverbot für Medienvertreterinnen und Medienvertreter lediglich im Vorhinein für die Aufforderung zur Teilnahme an der Bekanntgabe gilt. Stört eine Medienvertreterin oder ein Medienvertreter im Laufe der Versammlung die Ordnung in erheblicher Weise, kann sie oder er vom Leiter nach § 17 ausgeschlossen werden. Die Pflicht von Medienvertreterinnen und Medienvertretern, sich als solche auszuweisen, besteht nunmehr auch gegenüber Ordnerinnen oder Ordnern. Dass eine Person eine Medienvertreterin oder ein Medienvertreter ist, muss sie nicht zwingend durch einen Presseausweis nachweisen. Dies kann auch auf andere Weise erfolgen, etwa durch Vorlage eines Begleitschreibens der Redaktion. Dies berücksichtigt, dass insbesondere kleinere Redaktionen heute zur Berichterstattung vielfach auf freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurückgreifen, die nicht regelmäßig, sondern nur im Einzelfall und nach entsprechendem Auftrag für die Redaktion tätig sind.

Zu § 14:

§ 14 regelt die Befugnis der zuständigen Behörde zu besonderen Maßnahmen bei Versammlungen in geschlossenen Räumen, um die Friedlichkeit zu gewährleisten.

Zu § 15:

Die Vorschrift erlaubt der zuständigen Behörde den Einsatz einer Person als Leiterin oder Leiter oder als Ordnerin oder Ordner abzulehnen, sofern dies zur Gewährleistung der Friedlichkeit der Versammlung angezeigt ist. Zudem begründet Absatz 1 in Anlehnung an § 18 Absatz 2 VersG die Pflicht der Veranstalterin oder des Veranstalters mitzuteilen, wer Leiterin oder Leiter sein wird, sowie eine Auskunftspflicht der Leiterin oder des Leiters über die vorgesehenen Ordnerinnen und Ordner.

Absatz 2 setzt Erfahrungen der Vollzugspraxis über ungeeignete und die Friedlichkeit von Versammlungen gefährdende Leiterinnen oder Leiter um und räumt in Satz 1 der zuständigen Behörde eine Ablehnungsbefugnis ein. Gegenüber der Ablehnungsmöglichkeit bei Versammlungen unter freiem Himmel nach § 10 Absatz 1 sind hier die Anforderungen höher. Nur die auf Tatsachen gestützte Prognose einer Gefährdung der Friedlichkeit der Versammlung kann eine Ablehnung begründen. Satz 2 verpflichtet die Veranstalterin oder den Veranstalter, Angaben im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 über die Leiterin oder den Leiter zu machen, sofern die Behörde diese bei Verdachtsfällen anfordert. Die Behörde erhält damit die Möglichkeit, die vorgesehene Leiterin oder den vorgesehenen Leiter vor Beginn der Versammlung darauf zu überprüfen, ob sie die Friedlichkeit der Versammlung gefährden werden. Die weitere Verarbeitung der erhobenen Daten und die Rechte der Betroffenen bestimmen sich nach den Vorschriften des Hamburgischen Datenschutzgesetzes.

Für Ordnerinnen und Ordner ergibt sich die Ablehnungsbefugnis der zuständigen Behörde ebenfalls aus Absatz 2 Satz 2. Insoweit gilt der gleiche Maßstab: Nur die auf Tatsachen gestützte Prognose einer Gefährdung der Friedlichkeit der Versammlung kann eine Ablehnung begründen. Die Leiterin oder der Leiter ist nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 verpflichtet, die persönlichen Daten im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 über die Ordnerinnen oder Ordner anzugeben, sofern die zuständige Behörde diese bei Verdachtsfällen anfordert. Die zuständige Behörde erhält damit die Möglichkeit, die vorgesehenen Ordnerinnen und Ordner vor Beginn der Versammlung darauf zu überprüfen, ob sie die Friedlichkeit der Versammlung gefährden werden.

Absatz 3 Satz 3 regelt ein Ausschlussrecht der zuständigen Behörde gegenüber Personen bei Versammlungen in geschlossenen Räumen, wenn die Friedlichkeit nicht auf anderem Wege zu gewährleisten ist.

Zu § 16:

§ 16 regelt das Anwesenheitsrecht der Polizei nach § 11 entsprechend für Versammlungen in geschlossenen Räumen.

Zu § 17:

Die Vorschrift regelt Bild- und Tonaufzeichnungen der Polizei nach § 12 entsprechend für Versammlungen in geschlossenen Räumen. Die Vorschrift präzisiert den bisherigen § 12a VersG, der im Hinblick auf die Gewährleistung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit in geschlossenen Räumen ohne Gesetzesvorbehalt der verfassungskonformen Auslegung bedurfte.

Die Vorschrift enthält ebenso wie die Regelung über Bild- und Tonaufzeichnungen bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel in § 12 spezialgesetzliche Regelungen für die Anfertigung und Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungen bei öffentlichen Versammlungen. Sie gehen den polizeigesetzlichen Regelungen zur Videoüberwachung des öffentlichen Raumes vor. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage wird nun ausdrücklich geregelt, dass ausschließlich offene Bild- und Tonaufzeichnungen zulässig sind.

Durch den Begriff „Aufzeichnungen“ statt „Aufnahmen“ stellt Absatz 1 Satz 1 klar, dass neben Bild- und Tonaufnahmen auch Bild- und Tonaufzeichnungen unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig sind. Unter einer Bild- und Tonaufnahme ist die Erhebung personenbezogener Daten in Form von Bildern und/oder Tönen ohne deren Speicherung zu verstehen, wie etwa die bloße Echtzeitübertragung von Bildern in eine Einsatzleitstelle zur Koordinierung des Polizeieinsatzes. Dagegen umfasst die Aufzeichnung auch die Speicherung einer Bild- und Tonaufnahme. Daher sind Bild- und Tonaufnahmen als Maßnahmen geringerer Intensität notwendigerweise von der Befugnis für Bild- und Tonaufzeichnungen mit umfasst. Gleiches gilt für die offene polizeiliche Datenerhebung durch Einsatzbeamte vor Ort auf sonstige Weise.

Im bisherigen Recht fehlt eine Befugnis zur Anfertigung der für eine polizeiliche Lagebeurteilung unabdingbaren Übersichtsaufnahmen von Versammlungen und deren Umfeld. Absatz 2 Satz 2 enthält daher eine solche Befugnis der Polizei, wenn dies wegen der Größe oder der Unübersichtlichkeit der Versammlung im Einzelfall erforderlich ist. Dies ist im Hinblick auf Versammlungen in geschlossenen Räumen, insbesondere bei Versammlungen, die in Stadien stattfinden, vorstellbar. Eine Speicherung der erhobenen Daten erlaubt Absatz 2 Satz 1 nicht, da für den Zweck der Einsatzleitung eine Echtzeitübertragung ausreicht. Übersichtsaufzeichnungen sind nach Absatz 2 Satz 2 darüber hinaus nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Friedfertigkeit der Versammlung erheblich gefährdet ist. Absatz 2 Satz 3 stellt daher klar, dass eine Auswertung der Aufzeichnungen zum Zwecke der Identifizierung einzelner Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nur nach Maßgabe des Absatzes 1 erfolgen darf.

Absatz 3 regelt die Löschung der angefertigten Bild- und Tonaufnahmen. Die Regelung entspricht im Wesentlichen inhaltlich § 12a Absatz 2 VersG, verkürzt die Zeitdauer für die Datenspeicherung aus Gründen der Gefahrenabwehr allerdings auf längstens zwei Monate. Absatz 3 gilt grundsätzlich auch für Übersichtsaufzeichnungen nach Absatz 2 Satz 2. Unter Löschen ist das Unkenntlichmachen von Daten zu verstehen. Damit ist jede Handlung umfasst, die unumkehrbar be-

wirkt, dass eine Information nicht länger aus gespeicherten Daten gewonnen werden kann.

Absatz 4 regelt die bei Bild- und Tonaufzeichnungen sowie bei Übersichtsaufnahmen zu beachtenden Dokumentationspflichten.

Zu § 18:

Die Vorschriften dieses Abschnitts ersetzen das Hamburgische Bannkreisgesetz vom 5. Februar 1985. Anstelle des überkommenen Begriffs des „Bannkreises“ wird der Begriff „befriedeter Bezirk“ in Anlehnung an die Wortwahl des Gesetzes über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes (BefBezG) vom 11. August 1999 (BGBl I S. 1818) eingeführt.

Absatz 1 Satz 1 legt fest, dass für die Hamburgische Bürgerschaft ein befriedeter Bezirk gebildet wird, in dem Versammlungen unter freiem Himmel im Grundsatz verboten sind. Satz 2 stellt diese unter Erlaubnisvorbehalt. Absatz 2 legt die Abgrenzung des befriedeten Bezirks fest. Eine inhaltliche Änderung gegenüber § 1 des Hamburgischen Bannkreisgesetzes erfolgt nicht.

Zu § 19:

Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise Versammlungen im befriedeten Bezirk mit oder ohne besondere Auflagen zuzulassen sind. Maßstab dafür sind die Gefährdung der Tätigkeit der Bürgerschaft und ihrer Organe und Gremien sowie der Zugang zum Rathaus. Anders als die restriktiveren Regelungen des § 2 Absatz 2 des Hamburgischen Bannkreisgesetzes, bei deren Vorliegen eine Ausnahme nicht zulässig war, enthält die neue Vorschrift ein Regelbeispiel über das Vorliegen einer Gefährdung der Tätigkeiten der Bürgerschaft. Dies erlaubt eine flexiblere Handhabung im Einzelfall unter stärkerer Berücksichtigung der grundrechtlich geschützten Interessen der von einem Verbot Betroffenen.

Zu § 20:

§ 20 übernimmt die Straftatbestände der §§ 21, 23, 24, 26 Nummer 1 und 27 VersG, fasst sie nun in einer Regelung zusammen und löst Wertungswidersprüche auf. Nicht übernommen wurde zum einen § 22 VersG, da die hiervon erfassten Tathandlungen bereits nach anderen Vorschriften (§§ 223 ff., 240, 241 StGB) strafbar sind und somit kein Bedürfnis für eine entsprechende Regelung besteht. Zum anderen werden die in §§ 25 und 26 Nummer 2 VersG geregelten Tathandlungen - wesentlich andere Durchführung einer Versammlung als in der Anzeige angegeben, Missachten von beschränkenden Verfügungen durch die Leiterin oder den Leiter und Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel ohne vorherige Anzeige - nunmehr in § 21 als Bußgeldtatbestände aufgenommen. Diesen

Verstößen gegen versammlungsrechtliche (Ordnungs-)Pflichten haftet kein soziolethischer Unwert an, der eine Strafbewehrung rechtfertigt. Es ist daher angemessen, diese Verstöße als Ordnungswidrigkeiten einzustufen. Ebenfalls keine Entsprechung findet § 28 VersG. Denn das Tragen von Uniformen ist für sich genommen nicht verboten, sondern kann verbunden mit einer einschüchternden Wirkung das Gebot der Friedlichkeit verletzen. Da für die Bewertung der einschüchternden Wirkung auf das Gesamtgepräge der Versammlung abzustellen ist, kann hieran nicht ein Straftatbestand, der einen individuellen Schuldvorwurf voraussetzt, angeknüpft werden.

Die Straftatbestände ergänzen die Verbote um eine Bewehrung, wobei sich die Absätze 1 und 2 entsprechend dem Unrechtsgehalt in der Strafhöhe unterscheiden: Während Absatz 1 eine Strafandrohung von Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe für besonders schwerwiegende Rechtsverletzungen in Zusammenhang mit Waffen, Gewalttätigkeiten, erheblichen Störungen und gemeinschaftlichen friedensstörenden Handlungen vorsieht, sind die in Absatz 2 genannten, weniger schwerwiegenden Verstöße gegen versammlungsrechtliche Ge- und Verbote mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe sanktioniert. Eine maximal zweijährige Freiheitsstrafe ist den Landesgesetzgebern gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 EGStGB als Höchstmaß vorgegeben. Dies führt im Fall des § 20 Absatz 1 Nummer 2 zu einer Absenkung der Höchststrafe auf zwei Jahre Freiheitsstrafe gegenüber der Androhung von drei Jahren Freiheitsstrafe gemäß § 21 VersG. Eine Erweiterung gegenüber der bisherigen Rechtslage beinhaltet § 20 Absatz 1 Nummer 1. Während § 27 Absatz 1 VersG den Verstoß gegen das Waffenverbot nur bei öffentlichen Versammlungen unter Strafe stellt, werden nunmehr auch nicht öffentliche Versammlungen erfasst. Wie bislang in § 27 Absatz 2 Nummer 3c VersG geregelt, bestimmt § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6, dass ein Verstoß gegen das Vermummungsverbot unter Beteiligung an einer Zusammenrottung strafbar ist.

§ 20 Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 die Rechtmäßigkeit der behördlichen Anordnung objektive Bedingung der Strafbarkeit ist (BVerfGE 87, 399, 408).

Zu § 21:

Die Vorschrift knüpft an die Bußgeldtatbestände der §§ 29, 29a VersG an, fasst sie aber in einer Norm zusammen, systematisiert sie und löst Wertungswidersprüche auf. Die Bußgeldtatbestände des § 21 Satz 1 Nummern 6, 7, 9 bis 11 und 14 sind gegenüber dem bisherigen Recht neu; Nummer 12 ist gegenüber der bisherigen Rechtslage erweitert worden und umfasst nun auch die Missachtung nach-

träglichlicher Anordnungen. Die Bußgeldtatbestände nach § 21 Satz 1 Nummern 5, 8 und 12 erfassen Fälle, die nach §§ 25, 26 VersG als Straftaten verfolgt werden. Die Herabstufung zur Ordnungswidrigkeit ist geboten, da hier lediglich gegen Ordnungsvorschriften verstoßen wird. Zur näheren Erläuterung wird auf die Begründung zu den betreffenden materiell-rechtlichen Vorschriften verwiesen. Die Bußgeldtatbestände ergänzen die Verbote um eine Bewehrung.

§ 21 Satz 2 sieht vor, gegenüber den Straftatbeständen des § 21 leichtere Verstöße gegen versammlungsgesetzliche Verbote bzw. Pflichten mit Geldbuße zu ahnden. Das Höchstmaß für ein Bußgeld wurde gestaffelt: Für schwerwiegendere Taten wurde das Höchstmaß auf dreitausend Euro, für die übrigen Tatbestände auf eintausend Euro festgelegt. Die Staffelung und die sich daraus ergebenden Bußgeldrahmen berücksichtigen, dass zum einen seit 1978 keine Anpassung der Beträge vorgenommen wurde und zum anderen im Einzelfall auch Ordnungswidrigkeiten mit hohem Unrechtsgehalt angemessen geahndet werden können.

§ 21 Satz 3 stellt klar, dass in den Fällen des Satzes 1 Nummern 2, 3 und 12 die Rechtmäßigkeit der behördlichen Anordnung objektive Bedingung der Ahndbarkeit ist (BVerfGE 87, 399, 408).

Zu § 23:

Die Vorschrift wird dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes gerecht.

Zu § 24:

Die Vorschrift erklärt Amtshandlungen nach diesem Gesetz für kostenfrei. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (NVwZ 2008, 414 ff.), greift eine Kostenpflicht für versammlungsrechtliche Beschränkungen mittelbar in die Versammlungsfreiheit ein und ist im Ergebnis allenfalls dann zu rechtfertigen, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter der Versammlung selbst eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu verantworten hat. Gefahrenmomente, die von Dritten, auch von anderen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern, ausgehen, können der Veranstalterin oder dem Veranstalter dabei nicht zugerechnet werden. In der behördlichen Praxis ist die alleinige Zuordnung einer Gefahr aber kaum denkbar, da die bei Versammlungen auftretenden Gefahren typischerweise aus einer kaum Einzelnen zuzuordnenden Gemengelage folgen. Dies gilt sowohl für Verbote als auch für Beschränkungen. Für eine Kostenregelung verbliebe damit ein nur noch theoretisch denkbarer Anwendungsbereich. Die behördliche Prüfung, ob ein Verbot oder eine Beschränkung aus Gründen erfolgten, die allein der Veranstalterin oder dem Veranstalter zuzuordnen wären, und der entsprechende Begründungsaufwand stünden aber in keinem vernünftigen

Verhältnis zur möglichen Gebührenhöhe. § 24 erklärt Amtshandlungen nach diesem Gesetz daher grundsätzlich für kostenfrei.

Zu § 25:

Absatz 1 stellt klar, dass das Hamburgische Versammlungsgesetz – entsprechend Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes – das bisherige Versammlungsgesetz des Bundes vollumfänglich ersetzt.

Für Versammlungen, deren Bekanntgabe bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist, sieht Absatz 2 eine Übergangsregelung vor. Die §§ 2 Absatz 1 und 14 Absatz 1 des Versammlungsgesetzes des Bundes, die die Einladung bzw. Anmeldung zum Gegenstand haben, gelten für diese Versammlungen weiter; dies gilt jedoch nur, wenn die Versammlung innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfinden soll. In den übrigen Fällen ist gegebenenfalls die Bekanntgabe oder Anzeige der Versammlung auf der Grundlage dieses Gesetzes nachzuholen.

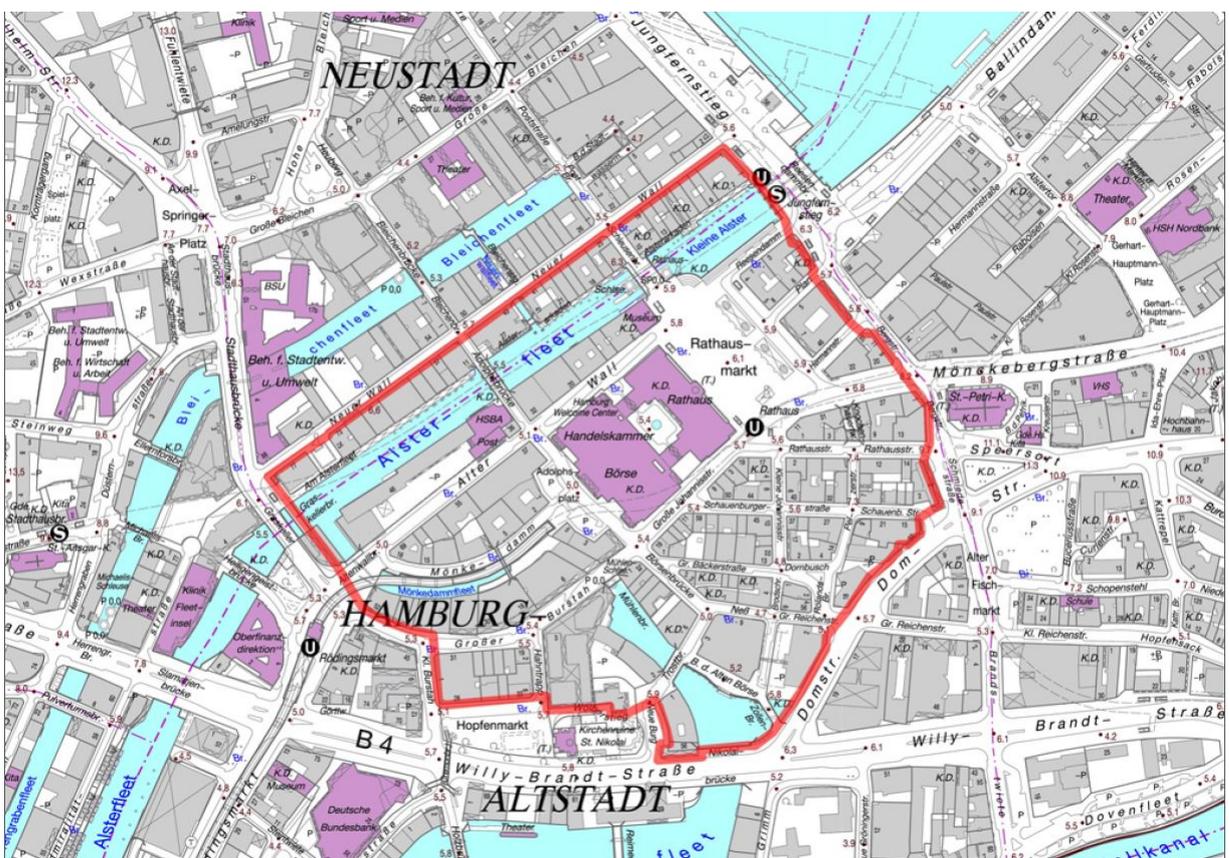
Zu Artikel 2:

Der bisher im Bankkreisgesetz gesondert geregelte befriedete Bezirk um das Rathaus wird nunmehr im § 20 des neuen Versammlungsgesetzes geregelt.

Zu Artikel 3:

Absatz 1 Satz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage zu § 18 Abs. 3



Antragsteller:

Immo G. von Eitzen, Ekkehard Rumpf, Peter G. Bartels

Zukunftsfähiges Planrecht für Airbus-Werk schaffen!

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 Für das industriepolitisch bedeutende Airbus-Werk und den Werkflugplatz in
- 2 Finkenwerder soll durch die Freie und Hansestadt Hamburg zeitnah wirksames
- 3 und für die zukünftigen Entwicklungsperspektiven valides Planrecht geschaffen
- 4 werden, um den Standort langfristig zu sichern und auch aus dem Konflikt mit ge-
- 5 genwärtig nicht zu klärenden Stadtentwicklungsfragen zu befreien.

Begründung

Nach dem definitiven Ende der Fertigung des A380 bis spätestens 2020 sind die Planrechtfertigungen für beide Werkserweiterungen und/oder Startbahnverlängerungen nunmehr definitiv entfallen. Damit ist der Airbus-Standort Finkenwerder rechtlich in einer labilen Lage und wäre im globalen Wettbewerb hinsichtlich der nicht guten Zukunftsperspektiven für eine Fertigung der höchst marktfähigen A320 und A350- Linien als Standort mit in entscheidenden Bereichen lediglich eingeschränktem Bestandsschutz stark benachteiligt.

Da die FHH in diesen Standortausbau mittels kreditärer Finanzierung mehr als 1 Mrd € eigene Mittel investierte, von denen bis dato immer noch eine hohe 3-Stellige Millionensumme an Schulden in im Rahmen einer entsprechenden Zweckgesellschaft der HGV- Bilanz versteckt schlummert, sind über die wirtschaftspolitischen Aspekte hinaus auch die Möglichkeiten für eine weitere anteilige Refinanzierung der Investitionen aus Pachteinnahmen und Gewerbesteuern haushaltspolitisch von hoher Bedeutung.

Antragsteller:

Bezirksverband Altona

Leistungsprinzip statt Frauenquote in der FDP Hamburg

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 Die Aktuell werben die Grünen in Hamburg für eine gesetzlich vorgeschriebene
2 Verteilungsquote von 50% Frauen und 50 % Männern in den Parlamenten.

3 Unsere Landesvorsitzende hat sich öffentlich klar dagegen positioniert und es
4 richtigerweise als das benannt, was es in liberalen Augen ist: Eine Einschränkung
5 der Wahlfreiheit!

6 Auch in der FDP Hamburg wird das Thema „Mehr Frauen in die Politik“ völlig zu-
7 recht diskutiert und nach Möglichkeiten gesucht, mehr Frauen für die politische
8 Arbeit der Partei zu begeistern, wo sie ihr Potential entfalten können.

9 Empfehlungen oder Vorgaben zu geschlechterspezifischen Verteilungen in Gre-
10 mien und bei Kandidatenaufstellungen entsprechen nicht dem liberalen Gedan-
11 ken.

12

13 Niemand, der sich auf eine Position bewirbt oder diese bereits bekleidet, sollte
14 sich dem Gefühl ausgesetzt sehen, nur gewählt worden zu sein, um eine Quote
15 zu erfüllen und ihre Befürworter zu befriedigen.

16 Als Liberale legen wir ein klares Bekenntnis zum Leistungsprinzip ab! Menschen
17 mit Fähigkeiten und Potential brauchen keine Quote, sondern Unterstützer und
18 Wegbereiter.

19

20 Der Landesparteitag möge beschließen:

21

22 1. Die FDP Hamburg bekennt sich uneingeschränkt zum Leistungsprinzip und
23 lehnt jegliche Form der Quote ab.

24

25 2. Dem Landesvorstand der FDP Hamburg wird empfohlen, die Arbeitsgruppe
26 „Female Agenda Hamburg“ auch in der nächsten Amtsperiode einzusetzen.
27 Allerdings unter der Prämisse, Frauen u.a. durch attraktive Veranstaltungen
28 mit aktuellen Themenstellungen für Mitglieder und Nichtmitglieder zu be-
29 geistern, um so den Anteil der weiblichen Parteimitglieder zu erhöhen.

Begründung

Erfolgt mündlich.

Antragsteller:

Landesfachausschuss 7 Wirtschaft, Innovation und Energie, Landesfachausschuss 1 Europa und Internationales

Nachhaltig, Ökologisch, Digital und Intelligent: Eine europäische Buchungsplattform für Zugreisen aus Hamburg

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 In Europa ist das Reisen auf Kurz- und Mittelstrecken mit dem Flugzeug zumeist
2 billiger als mit dem Zug. Das ist ökologisch Unsinn, es schädigt die Umwelt und es
3 ist nicht nachhaltig. Es ist auch ökonomisch Unsinn, denn der Zug ist für kurze
4 und mittlere Strecken die wirtschaftlich betrachtet eindeutig bessere Alternative.
5 Der freie Wettbewerb wird durch verschiedene Arten von Subventionen und Quer-
6 finanzierungen bei den zumeist staatlichen Bahngesellschaften ausgehebelt, Oli-
7 gopole bilden und festigen sich und beherrschen zunehmend den Markt. Der An-
8 satz zu mehr Wettbewerb, Nachhaltigkeit und Kundenorientierung liegt in der fle-
9 xibleren und effizienteren Koordination der Zugverbindungen in Europa. Mit einer
10 auf autonomen und selbstlernenden digitalen Technologien basierenden neuen
11 europäischen Buchungsplattform soll das erreicht werden. Die einzelnen öffentli-
12 chen und privaten Bahngesellschaften bleiben ebenso wie die unterschiedlichen
13 Schienen- und Energienetze in Europa bestehen. Hinzu kommt mit der Plattform
14 lediglich eine neue Benutzeroberfläche für Kunden im „Frontend“ und eine KI-
15 basierte Koordination und Abwicklung der Buchungen im „Backend“. Die Gründe
16 für die aktuellen Nachteile der Bahn gegenüber dem Flugzeug sind zum großen
17 Teil politisch bedingt. Deswegen können sie auch politisch behoben und verändert
18 werden: Durch Öffnung der Märkte und Koordinierung des Streckenbetriebs mit
19 Hilfe digitaler Technologien und neuer Plattformen.
- 20 Dazu fordern die Freien Demokraten in Hamburg die FDP Fraktion in der Ham-
21 burgischen Bürgerschaft, die FDP Fraktion im Deutschen Bundestag und die AL-
22 DE Fraktion im Europäischen Parlament auf, folgende Ziele aktiv zu vertreten und
23 nach Vermögen umzusetzen:
- 24 1. Die Errichtung einer einheitlichen Europäischen Buchungsplattform, die es
25 Kunden ermöglicht Fahrten von jedem Ausgangsort zu jedem Zielort in Eu-
26 ropa zu buchen
 - 27 2. Die Etablierung und Umsetzung eines solchen Buchungsverfahrens über
28 eine digitale Plattform, dass es ermöglicht, Reisen von Start zu Ziel unab-
29 hängig von staatlichen oder privaten Anbietern zu tätigen

- 30 3. Gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Zugtickets unter allen teilneh-
31 menden europäischen Bahngesellschaften
- 32 4. Freier Zugang für Entwickler aus Wirtschaft und Wissenschaft zu den ano-
33 nymisierten Datenbeständen und Datenbanken der europäischen Bahnge-
34 sellschaften über offene Schnittstellen (API)
- 35 5. Hamburg als Zentrum für die technische, logistische und wirtschaftliche
36 Entwicklung und Realisierung dieser neuen europäischen Buchungsplatt-
37 form zu etablieren
- 38 6. Dieses Entwicklungsprojekt und dessen Umsetzung in die bestehenden
39 bzw. zu schaffenden Cluster Logistik und Künstliche Intelligenz zu integrie-
40 ren und Hamburgs Stellung als Zentrum der „Digitalen Hanse“ zu stärken
41 und zu festigen
- 42 7. Die Entwicklung und den Betrieb des Systems rein privatwirtschaftlich zu
43 organisieren und dabei politisch wie organisatorisch zu unterstützen, durch
44 die unter Punkt 5 genannten Möglichkeiten für Start-Ups, SpinOffs oder
45 etablierte Unternehmen

Begründung

Für die aktuellen Nachteile des Zugs als Transportmittel für Reisende sind zwei Gründe verantwortlich: Staatliche Monopole und in vielen Fällen mangelnde Auslastung der Züge. Beides kann durch eine digitale Koordinierung der Zugverbindungen in Europa gelöst werden. Wenn die Züge in Europa besser ausgelastet sind, dann wird die Reise per Zug auf mittleren Strecken in Europa in der Folge deutlich kostengünstiger, wettbewerbsfähig gegenüber dem Flugzeug und für Kunden auf kurzen und mittleren Strecken attraktiv. Damit wird der Verbraucher auf dem Markt gestärkt, der Wettbewerb von Verzerrungen befreit und ein Beitrag zum aktiven Umwelt- und Klimaschutz geleistet. Mit einer europäischen Buchungsplattform aus Hamburg auf privatwirtschaftlicher Basis stärken wir die Macht der Konsumenten und fördern den Wettbewerb auf der Schiene. Es geht nicht darum, eine europäische Staatsbahn 4.0 zu schaffen. Es geht darum, über eine europäische Buchungsplattform positiven Druck auf die staatlichen Bahnmonopole zu erzeugen. In anderen Bereichen haben vergleichbare Plattformen wie beispielsweise airbnb, opodo oder mytaxi gezeigt, dass verkrustete Strukturen und von Interessengruppen beherrschte Märkte im Sinne der Konsumenten aufgebrochen und sogar grundlegend neu geordnet werden können (Disruption). Eine digitale Buchungsplattform, die intuitiv und einfach gestaltet ist und technisch zuverlässig und schnell läuft wird eine attraktive Alternative für Reisende in Euro-

pa zu den bisherigen Buchungsmöglichkeiten darstellen. Dadurch entsteht für die Anbieter am Markt ein Anreiz und Druck, ebenfalls auf dieser Plattform vertreten zu sein, um Kunden zu erreichen und keine Marktanteile zu verlieren. Zumal dies ohne großen Aufwand möglich ist: Die Öffnung der eigenen Datenbestände über offene Schnittstellen für die Plattform reicht grundsätzlich aus. Der so geförderte Wettbewerb wird zu fallenden Preisen und einer größeren Angebotsvielfalt für die Kunden führen. Die oben angeführten Beispiele aus anderen Branchen belegen das. Wieso sollte das nicht auch beim Zugverkehr möglich sein? Ein weiterer Effekt liegt in der besseren Auslastung der Züge, was zu einer besseren Umweltbilanz und sinkenden Kosten für die Anbieter führt. Mit dem beschriebenen digitalen Organisations- und Koordinierungssystem werden prinzipiell Ineffizienzen im Markt verringert oder beseitigt, weil höherer Wettbewerb immer zu einer effizienten Allokation der Ressourcen im Markt führt. Das bedeutet bezogen auf den Bahnmarkt, dass die Kontingente an Reisekapazitäten reguliert über Nachfrage und Preis effizienter verteilt werden. Oder anders ausgedrückt: Überfüllte und weitgehend leere Züge werden mittelfristig verschwinden, die Züge sind mittelfristig passend ausgebucht. Im Flugverkehr sehen wir schon seit langer Zeit, dass es möglich ist, unterschiedliche Anbieter beispielsweise in Form von Allianzen zu koordinieren und damit Kunden ein sehr bequemes und konkurrenzfähiges Angebot zu machen. Diese Koordinierung mit Hilfe digitaler Technologien lohnt sich auch strategisch wie operativ für die privaten Airlines wie auch die verschiedenen Plattformbetreiber als Vermittler - sonst würden sie es ja nicht machen. Wieso sollte dasselbe Prinzip nicht auch für die europäischen Bahngesellschaften gelten? Es gibt keine wirtschaftlichen oder technischen Gründe, die dem entgegenstehen. Hamburg ist ein Zentrum für die Entwicklung und die Anwendung neuester digitaler Technologien in der Logistik für die Koordinierung von Waren- und Passagierströmen. Mit dem Logistikcluster findet das bereits seinen wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und politischen Ausdruck. Hinzu kommt, dass Hamburg nach dem Willen der Freien Demokraten auch zu einem europäischen Zentrum für die Entwicklung und Anwendung von Technologien aus dem Bereich der Künstlichen Intelligenz werden soll. Diese Technologien, insbesondere Machine Learning oder Deep Learning und neuronale Netze, eignen sich hervorragend für die Optimierung von komplexen Systemen: Zum Beispiel Transport- und Reizenetze. Die Entwicklung und Umsetzung eines solchen KI basierten europäischen Bahnreisen-Koordinierungs-Systems wäre ein wichtiges Leuchtturm-Projekt, um Hamburgs Stellung in Europa und der Welt als Schwergewicht und Zentrum für Digitales Business zu stärken und zu festigen. Hamburg kann so zu einem Knotenpunkt

in den Boombranchen des 21. Jahrhunderts, Mobilität und Künstliche Intelligenz, werden. Gleichzeitig würde Hamburg so in gewissem Sinne auch eine Tradition wiederaufnehmen: Der Transeuropa Express startete in den 60er, 70er und 80er Jahren im letzten Jahrhundert von Hamburg Altona aus. Die Freien Demokraten setzen sich seit je her ein für die Öffnung von Märkten, die Förderung des Wettbewerbs, den Abbau von Protektionismus und (staatlichen) Monopolen, Nachhaltigkeit und Umweltschutz auf Basis wirtschaftlich sinnvoller Prinzipien und die Förderung der Europäischen Integration. Mit dem digitalen Bahnreisen-Koordinierungs-System werden alle diese Ziele repräsentiert. Mit den neuen digitalen Technologien haben wir nun die Chance, diese Ziele auch in Bereichen durchzusetzen, in denen das bisher nicht realistisch möglich war. Nutzen wir diese Chance. Für Europa, für uns als Kunden, für den Klimaschutz und für Hamburg als Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort im 21. Jahrhundert.

Drs. 19106

Antragsteller:

FDP-Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft

Neuf. vom 16.03.2019: Qualitätsoffensive für Hamburgs Schulen

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 Die 2010 als „Schulfrieden“ geschlossene Vereinbarung (SPD, Grüne, CDU, ohne
2 Beteiligung der FDP), die Schulstrukturen nicht grundlegend zu reformieren, wird
3 2020 auslaufen. Daher werden aktuell wieder Debatten über die zukünftige Schul-
4 struktur geführt. Zuletzt hatte die CDU eine Debatte um die Wiedereinführung der
5 13. Jahrgangsstufe für das Gymnasium (G9) angestoßen.

6
7 Während einige, wie die CDU, in der Debatte um die Zukunft der Schulstruktur
8 simple und wahltaktisch motivierte Lösungsansätze bevorzugen oder aber, wie die
9 SPD und die Grünen, die Probleme des Status Quo leugnen, führen wir keine
10 Strukturdebatte der Struktur wegen, sondern denken stets vom Kind und seiner
11 Bildungsperspektive aus. Wir Freie Demokraten sehen daher keine Notwendigkeit
12 einer grundlegenden Debatte um die Schulstruktur in Hamburg. Uns geht es vor
13 allem um echte Qualitätsverbesserungen für Hamburgs Schulen. Diese sind für
14 die FDP die Voraussetzung für jede parteiübergreifende Verständigung über die
15 Zukunft der Schulpolitik.

16
17 Das aktuelle System droht unter einer Vielzahl von Herausforderungen zu zerbre-
18 chen und Rot-Grün bleibt entweder untätig oder beschleunigt diesen Prozess ak-
19 tiv. Die Spannungen innerhalb des Systems werden immer größer, was sich durch
20 Brandbriefe aller am System beteiligten Akteure - der Schüler, der Eltern, der
21 Lehrer, der Schuldirektionen, der Unternehmen und Hochschulen - zeigt.

22
23 Das Hamburger Schulsystem muss endlich auf einen guten Weg gebracht wer-
24 den. Hierfür braucht es dringend Anpassungen an den zentralen Stellen des Sys-
25 tems. Das beginnt bei der Qualifikation der Lehrer, geht über Qualität und Lei-
26 stungsanspruch im Rahmen des Unterrichts und endet schließlich bei der Einbet-
27 tung der Schule in ein aktives Bildungsnetzwerk, das allen Hamburger Schülern
28 beste Chancen bietet!

29 Die Mittel aus dem Digitalpakt müssen den Schulen in Hamburg rasch zur Verfü-
30 gung gestellt werden. Dafür ist es notwendig, dass die Schulen bei der Erarbei-
31 tung von Konzepten für digitale Bildung von der Verwaltung unterstützt werden.
32 Der zwischen Bund und Ländern ausgehandelte Digitalpakt ermöglicht lediglich
33 Investitionen in die technische Infrastruktur. Um die technische Infrastruktur nut-
34 zen zu können, müssen weitere Voraussetzungen wie die Schulung der Lehrkräf-
35 te, die Entwicklung von Standards für und die Finanzierung von digitalen Lernmit-
36 teln sowie die Klärung datenschutzrechtlicher Fragen erfüllt werden.

37

38 Wir Freien Demokraten stehen uneingeschränkt zum Zweisäulensystem des
39 Hamburger Schulsystems. Die in Hamburg zur Wahl stehenden Schulformen ha-
40 ben unterschiedliche Bildungsaufträge. Deshalb wollen wir sie so stärken, dass
41 sie ihrem jeweiligen Bildungsauftrag gerecht werden können.

42

43 Unabhängig von der aktuellen Debatte um die Festschreibung der bestehenden
44 Schulstruktur und neben den dringend notwendigen Qualitätsverbesserungen am
45 bestehenden System, denken wir Liberale aber auch in größeren Perspektiven:
46 Gerade das Bildungssystem ist richtungsweisend für die Entwicklung der Gesell-
47 schaft und muss offen für Innovation sein.

48

49 **Impulse für das Hamburger Bildungssystem:**

50 1. **Beste Lehrer für beste Zukunftschancen der Schüler:** Wir fordern ein an
51 den realen pädagogischen Bedarfen der verschiedenen Schulformen ausge-
52 richtetes und anspruchsvolles Lehramtsstudium. Deswegen fordern wir:

53 a) Die Unterstützung der Studienwahl durch freiwillige Aufnahmetests

54 b) Früher einsetzende und extensivere Praxisphasen im Rahmen des
55 Studiums

56 c) Eine Ausweitung der Kernkompetenzen Digital- und Wirtschafts-
57 kompetenz im Rahmen der Lehreraus- und Weiterbildung

58 d) Eine schulformspezifische Lehrerausbildung, die den unterschiedli-
59 chen Bedarfen und Profilen der Schulen gerecht wird

60 e) Eine Stärkung der Kenntnisse im Bereich Inklusion im Rahmen der
61 Lehreraus- und Weiterbildung

62 f) Eine Steigerung des Anteils der Lehrkräfte mit Migrationshinter-
63 grund, um besonderen Herausforderungen im Bereich Integration
64 begegnen zu können

65

- 66 2. Wir fordern eine **inhaltliche Qualitätsoffensive an allen Schulformen**
67 **Hamburgs**, die Anspruch und Leistung zurück an die Schulen bringt. Konk-
68 ret fordern wir:
- 69 a) Eine Überarbeitung der Bildungspläne, die die Dimensionen konkre-
70 tes Wissen und Kompetenzen wieder in ein Gleichgewicht bringt.
71 Kompetenzen können nur in Bezug auf konkretes Wissen erlernt
72 werden!
 - 73 b) Eine Sicherstellung der Kernkompetenzen (Lesen, Schreiben,
74 Rechnen, Sprache) bei jedem Schüler. Der Erwerb dieser Kernkom-
75 petenzen ist die Grundlage für eine gute Zukunftsperspektive. Ein
76 Schulabschluss muss bedeuten, dass der junge Mensch über diese
77 Kenntnisse sicher verfügt
 - 78 c) Ein einheitliches, transparentes und gerechtes Notensystem. Unter-
79 schiedliche und nur schwer vergleichbare Notensysteme gehören
80 abgeschafft!
 - 81 d) Die Herstellung von Vergleichbarkeit der Noten auch im bundeswei-
82 ten Vergleich. Nur so können die Anschlussfähigkeit und die Mobili-
83 tät bzw. Wahlfreiheit von Schülern bundesweit hergestellt werden
 - 84 e) Die Ermöglichung freiwilliger Klassenwiederholungen
 - 85 f) Einen effizienten und wirkungsorientierten Ausbau der schulischen
86 Nachhilfe im Rahmen des Programms „Fördern und Wiederholen“
87
- 88 3. Wir fordern eine **effektive Schulverwaltung in allen Schulformen**. Daher
89 fordern wir:
- 90 a) Den Einsatz von Schulverwaltungsfachkräften in allen Schulformen
 - 91 b) Eine Professionalisierung der Direktorenausbildung im Rahmen des
92 Lehramtsstudiums und der Weiterbildung
93
- 94 4. Wir fordern eine **Unterrichtsgarantie**. Schule kann nur dann Ihren Bil-
95 dungsauftrag erfüllen, wenn der Unterricht auch stattfindet! Dafür braucht
96 es zunächst einmal vollständige Transparenz über den Unterrichtsausfall
97 an Hamburgs Schulen. Bisläng gilt nur derjenige Unterricht als ausgefallen,
98 bei dem die Schüler nach Hause geschickt werden. Wird statt der regulären
99 Schulstunde jedoch fachfremder Unterricht erteilt, oder es findet ein Auf-
100 enthalt mit oder ohne Unterricht und Betreuung auf dem Schulgelände
101 statt, zählt dies nicht in die Statistik. Diese Behelfsmaßnahmen können je-
102 doch eine reguläre Schulstunde nicht ersetzen! Wir fordern daher mit der

- 103 Unterrichtsgarantie nicht nur eine ehrlichere Darstellung des Unterrichts-
104 ausfalls, sondern auch eine Erhöhung der Quote des tatsächlich erteilten
105 Unterrichts nach Plan.
106
- 107 5. Die Werte des Grundgesetzes entfalten nur ihre Wirkung, wenn sie immer
108 wieder mit Leben gefüllt werden. Daher fordern wir, dass der **Vermittlung**
109 **der Werte des Grundgesetzes** in den Schulen ein höherer Stellenwert
110 eingeräumt wird. Dabei muss auch die Bedeutung und Funktion des
111 Rechtsstaats vermittelt werden. Das kann zum Beispiel durch folgende An-
112 sätze erreicht werden:
- 113 a) Eine tiefere Behandlung der Werte des Grundgesetzes im Rahmen
114 des Fachunterrichts
 - 115 b) Modellprojekte zur Vermittlung der zum Verständnis des Grundge-
116 setzes notwendigen juristischen Grundlagen
 - 117 c) Bildungsformate in Dialogform zur Vermittlung der Werte des
118 Grundgesetzes unter Mitwirkung von namhaften Persönlichkeiten
119 aus der Justiz, der Wissenschaft, von Verbänden und Vereinen so-
120 wie aus der Gesellschaft
 - 121 d) Die Ausweitung der schulischen Kooperation mit Trägern der politi-
122 schen Bildung
- 123
- 124 6. Wir wollen die **Schüler individuell stärken**, von der Lernförderung bis zur
125 Hochbegabung. Daher fordern wir:
- 126 a) Einen Ausbau der Außendifferenzierung innerhalb der Stadtteilschu-
127 le bei gleichzeitiger Durchlässigkeit zwischen Lerngruppen und
128 Schulformen
 - 129 b) Den Aufbau von Segmenten für Hochbegabung und besonders leis-
130 tungsfähige Schüler in allen Schulformen
 - 131 c) Eine Stärkung der Diagnose- und Prognosefähigkeiten der Lehrer im
132 Rahmen der Lehreraus- und Weiterbildung
- 133
- 134 7. Wir fordern eine **Stärkung der Mittleren Schulabschlüsse** und eine **Stei-**
135 **gerung der Attraktivität der beruflichen Bildung**. Das heißt konkret:
- 136 a) Die Stadtteilschule soll dafür ihren inhaltlichen Schwerpunkt auf den
137 ersten und den mittleren Schulabschluss ausrichten

- 138 b) Wir fordern einen abschlusspezifischen Ausbau der Berufsvorberei-
139 tung in den Schulen. Es darf keinen Abschluss ohne Anschluss ge-
140 ben!
- 141 c) Einen Ausbau der berufsvorbereitenden Praktika unter Einbindung
142 von Handwerk und Handel
- 143
- 144 8. Die Möglichkeiten der **Digitalisierung** schulformübergreifend nutzen: Statt
145 schon an den Basics zu scheitern und nicht einmal die technischen Grund-
146 lagen zur Verfügung gestellt zu bekommen, brauchen Hamburgs Schulen
147 endlich gute Rahmenbedingungen für digitale Bildung. Wir fordern:
- 148 a) Dass Digitale Bildung und Medienkunde bei der Überarbeitung der
149 Bildungspläne in die Bildungspläne integriert und obligatorischer Be-
150 standteil in der Lehreraus- und Weiterbildung wird
- 151 b) Dass alle Kerncurricula maschinenlesbar veröffentlicht werden, da-
152 mit Entwickler von Schul- und Lernsoftware darauf zurückgreifen
153 können
- 154 c) Eine Stärkung der MINT-Fächer, denn diese sind in einer modernen
155 Informationsgesellschaft eine Schlüsselkompetenz für Einstieg in
156 Beruf und Hochschule
- 157 d) Dass alle Lehrkräfte mit mobilen Endgeräten und dienstlichen E-
158 Mail-Adressen ausgestattet werden
- 159 e) Dass die Mittel aus dem maßgeblich von der FDP vorangetriebenen
160 Digitalpakt schnell und verlässlich für eine bessere Ausstattung der
161 Klassenzimmer und Schulung von Lehrkräften verwendet werden
- 162 f) Dass jeder Schule eigenverantwortlich einsetzbare Mittel für Schul-
163 und Lernsoftware zur Verfügung gestellt werden
- 164 g) Dass die Verwaltung den Schulen klare Handreichungen zu Ein-
165 satzmöglichkeiten von digitalen Lernmitteln und zum Schutz von
166 Schüler- und Lehrerdaten gibt
- 167 h) Dass geklärt wird, wann, wie und unter welchen Bedingungen Eltern
168 Zugriff auf die Schuldaten ihrer Kinder haben können
- 169 i) Dass der Abschluss von Verträgen zur Auftragsdatenverarbeitung
170 für den Einsatz digitaler Lernmittel vereinfacht und möglichst landes-
171 oder bundesweit geregelt wird
- 172 j) Dass die Technik endlich durch professionelle Kräfte gewartet wird

173 k) Digitale Bildung auch in Zusammenhang mit und unter Rückgriff auf
174 das Know How aus Hochschulen, Verbänden und Unternehmen wei-
175 terentwickelt wird

176

177 9. Wir müssen **Wirtschaftskompetenz und Wirtschaftswissen** in die Schu-
178 len bringen! Deshalb fordern wir:

179 a) Die Ausweitung der wirtschaftswissenschaftlichen Anteile im PGW
180 Unterricht

181 b) Den Aufbau von Projekten und Kooperationen von Schulen mit Un-
182 ternehmen, zum Beispiel in Form von Mentoring-Programmen

183

184 10. Wir fordern, dass **Schule als Teil eines aktiven Bildungsnetzwerks** be-
185 griffen wird, das die jungen Menschen adäquat auf die Chancen und Her-
186 ausforderungen der Zukunft vorbereitet. Dabei tritt die Schule auch mit au-
187 ßerschulischen Akteuren, wie zum Beispiel Unternehmen und Hochschulen
188 oder Trägern der politischen Bildung, in Kontakt und gestaltet leistungsfä-
189 hige Schnittstellen.

190

191 11. Wir fordern seit langem einen **Schulentwicklungsplan**, der jetzt sehr zügig
192 umgesetzt werden muss. Dieser muss sich an den veränderten Gegeben-
193 heiten orientieren - das ist für eine stetig wachsende Stadt unerlässlich. Es
194 muss sichergestellt sein, dass die wachsende Anzahl an Schülern in Ham-
195 burg und vor allem an einzelnen Schulen nicht die Qualität der Bildung
196 mindert. Deshalb muss bei jeder kurzfristig erforderlichen Schulaufstockung
197 in Absprache mit Schüler- und Elternvertretern geprüft werden, ob sie für
198 den Schulalltag qualitativ nachteilig sind. Mittel -und langfristig fordern wir
199 Freien Demokraten anstelle von Aufstockung Neubauten.

200

201 12. Neben den aktuellen Themen der Schulentwicklung fordern wir aber auch,
202 dass eine **innovative Fortentwicklung des Hamburger Schulsystems**
203 vorangetrieben wird:

204 a) In diesem Rahmen wollen wir auch das Modell der Talentschulen
205 umsetzen. Dabei sollte der Rahmen aber erweitert werden, indem
206 die Talentschulen sowohl in sozialen Brennpunkten als auch im Rest
207 des Stadtgebietes in einem Modellprojekt pro Bezirk erprobt werden

208 b) Zusätzliche fordern wir Zukunftsschulen, in denen besonders inno-
209 vative Unterrichts- und Bildungsansätze getestet werden

- 210 c) Wir streben eine Reform der Profiloberstufe an, die das starre Sys-
211 tem aufbricht und den Schülern mehr Wahlfreiheit und gezielte fach-
212 liche Vertiefung ermöglicht.
- 213 d) Wir fordern mehr Möglichkeiten zur Individualisierung des schuli-
214 schen Bildungswegs, zum Beispiel durch die Erprobung des Modells
215 einer Lernzeitverkürzung im Rahmen einer flexibilisierten Mittel- und
216 Oberstufe oder durch die Einführung von Schnelllernerklassen
- 217 e) Wir wollen individualisiertes Lernen und individuelle Leistungsförde-
218 rung ermöglichen, insbesondere durch digitale Bildungsangebote.

Begründung

Erfolgt mündlich

Antragsteller:

Landesfachausschuss 2 Innen und Recht

Transparente Rechtsprechung

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 Die FDP Hamburg fordert, dass alle neuen Urteile unter Achtung der
- 2 Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten online veröffentlicht
- 3 werden und kostenfrei zugänglich sein müssen.

Begründung

Erfolgt mündlich

Antragsteller:

Jennyfer Dutschke, Rose Pauly, Sven Haller, Hendrik Korb, Gerhold Hinrichs-Henkensiefken, Ralf Kempgen, Michael Kruse, Hendrik Reinke, Benjamin Schwanke, Thomas Thiede, Gert Wöllmann, Carsten Hehl, Ines Otto, Dr. Peter Baumgarten

Für eine wertunabhängige Grundsteuerreform! Nein zum Eckpunkte-Kompromiss.

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 1. Die FDP Hamburg lehnt den wertabhängigen Eckpunkte-Kompromiss von
2 Bund und Ländern, bei dem Grundstückswerte, das Alter von Gebäuden
3 und die durchschnittlichen Mietkosten für die Bemessung der Grundsteuer
4 herangezogen werden sollen, ab.
5
- 6 2. Die FDP Hamburg bekräftigt ihre Forderung nach einer effizienten, bürokratiereichen
7 Lösung zur Reform der Grundsteuer, ohne bürokratische Zusatz-
8 belastung für Eigentümer, Gewerbetreibende und Verwaltung und bei
9 gleichbleibendem Gesamtaufkommen. Das wertunabhängige Flächenmo-
10 dell, das ausschließlich Grundstücksfläche, Gebäudefläche und Nutzungs-
11 art heranzieht, ist dafür am besten geeignet.
12
- 13 3. Im Fall der endgültigen Einigung auf Bundesebene zugunsten eines wert-
14 abhängigen Grundsteuermodells sind – analog zu den Wohnimmobilien –
15 dämpfende Faktoren für die Grundsteuerlast von Gewerbeimmobilien vor-
16 ;zusehen, bspw. durch die Möglichkeit der Verwendung unterschiedlicher
17 Hebesätze.
18
- 19 4. Die FDP Hamburg setzt sich in diesem Fall für eine Senkung der Hambur-
20 ger Hebesätze ein, um die Grundsteuer für Hamburger Eigentümer und
21 Mieter aufkommensneutral zu gestalten.
22
- 23 5. Die FDP Hamburg spricht sich im Falle der Einigung auf ein wertabhängi-
24 ges Grundsteuermodell außerdem für eine Herausnahme der Grundsteuer
25 aus dem Länderfinanzausgleich aus, damit eine Senkung der Hebesätze
26 zu keiner Benachteiligung der Freien und Hansestadt Hamburg durch zu-
27 nehmende Zahlungen in den Länderfinanzausgleich führt.

Begründung

Bund und Länder haben sich am 1. Februar 2019 auf sogenannte „Eckpunkte“ für die Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts verständigt. Der sich abzeichnende Kompromiss geht in die Richtung eines boden- und gebäudewertabhängigen Grundsteuermodells:

Bei Wohngrundstücken soll in die Bemessungsgrundlage die durchschnittliche Nettokaltmiete einfließen. Für die Ermittlung des Gebäudewerts soll u.a. das Baujahr als Bewertungsparameter herangezogen werden. Die Bewertung von Grund und Boden soll auf Basis der Bodenrichtwerte erfolgen.

Hamburg ist ein Stadtstaat mit deutlichem Einwohnerwachstum im Verlauf der vergangenen Jahre. Dies trägt erheblich zu immer weiter steigenden Grundstückspreisen und Mieten in allen Stadtteilen bei. Ein wertabhängiges Modell bedeutet folglich eine tendenzielle Zunahme der Grundsteuerlast und folglich Mehrbelastungen für die Bürger in ganz Hamburg. Dieses modifizierte „Flächen-Lage-Modell“ ist für eine Metropole, insbesondere für einen Stadtstaat wie Hamburg, ein schlechter Kompromiss, denn in nahezu allen Teilen der Stadt werden Eigentümer und Mieter mit steigenden Nebenkosten rechnen müssen. Insbesondere die Belastungen für Gewerbetreibende würden im bisherigen Kompromissmodell zunehmen, da anders als bei den Wohnimmobilien keine der Wertsteigerung der Steuerbemessungsgrundlage zumindest teilweise dämpfend entgegenwirkenden Faktoren vereinbart wurden.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Länderfinanzausgleich gibt es zwar noch keinen Lösungsvorschlag, da diese Frage bisher aus den Verhandlungen zwischen Bund und Ländern herausgenommen wurde. Sollte das Modell in dieser Form jedoch ohne Änderung der Finanzausgleichsregelungen umgesetzt werden, drohen Hamburg womöglich deutlich höhere Zahlungen an den Länderfinanzausgleich. Denn durch eine notwendige Senkung der Hebesätze rechnet sich Hamburg quasi ärmer, als es ist, was durch den (bisherigen) Mechanismus des Finanzausgleichs „bestraft“ würde.

In der Wirkung handelt es sich bei dieser Reform der Grundsteuer um eine unter falschem Namen daher kommende kommunale Vermögensteuer. Auch deshalb lehnen wir das vorliegende Modell ab.

Antragsteller:

Landesvorstand FDP Hamburg

Stop Uploadfilter! Freiheit auch im Internet

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 Das Urheberrecht war ursprünglich für die Regelung des Verhältnisses zwischen
2 Urheberinnen und Urhebern als den Schöpferinnen und Schöpfern von Werken
3 sowie den Verwertungsgesellschaften und Verlagen, die die Werke vermarkten
4 und verbreiten, gedacht. Mit dem Internet verkomplizieren sich die Rechtsverhält-
5 nisse, da jeder binnen Sekunden eigene Inhalte ins Netz stellen kann, die urhe-
6 berrechtlich relevant sein können. Zudem werden Inhalte im Netz zunehmend
7 über Plattformen wie Google, Facebook und YouTube konsumiert oder vermittelt.

8
9 In der Europäischen Union wird derzeit eine Richtlinie über das Urheberrecht im
10 Digitalen Binnenmarkt diskutiert, die den erforderlichen Ausgleich zwischen allen
11 Beteiligten schaffen sollte. Der Vorschlag, der als Ergebnis der Trilog-
12 Verhandlungen zwischen der Europäischen Kommission, dem Europäischen Par-
13 lament und den Mitgliedsstaaten vorliegt, enthält jedoch zwei Regelungen, die aus
14 liberaler Sicht kritikwürdig sind:

15
16 **Artikel 11 des Richtlinienentwurfs** fordert die Einführung eines europaweiten
17 Leistungsschutzrechtes für Presseverleger, mit dem Online-Portalbetreiber ver-
18 pflichtet werden können, bereits sehr kurze Zitate, die auf das Angebot der Pres-
19 severleger verweisen, zu lizenzieren.

20
21 Ein solches Leistungsschutzrecht wurde im Deutschen Bundestag beschlossen. In
22 der Folge haben die Verlage den großen Plattformen kostenfreie Lizenzen erteilt,
23 um die Vielzahl an Nutzerinnen und Nutzern, die über solche Plattformen gewon-
24 nen werden, nicht zu verlieren. Kleinere europäische Konkurrenten hingegen ha-
25 ben aufgrund teurer Lizenzverträge ihre Plattformen eingeschränkt und teilweise
26 eingestellt.

27
28 Die Freien Demokraten Hamburg fordern, die Fehler der Vergangenheit auf euro-
29 päischer Ebene nicht zu wiederholen und das Leistungsschutzrecht abzulehnen.
30 Verzerrungen des Wettbewerbs, die als Folge der Marktmacht großer Internet-

31 plattformen entstehen und eine angemessene Monetarisierung von Urheberrech-
32 ten behindern können, sollten mit Mitteln des Wettbewerbs- anstelle des Urheber-
33 rechts adressiert werden.

34

35 **Artikel 13 des Richtlinienentwurfs** sieht eine Haftung von Internetplattformen für
36 sämtliche urheberrechtlich geschützte Inhalte vor, die von ihren Nutzern auf den
37 Plattformen eingestellt werden. Folglich sollen Plattformbetreiber nach dem Ent-
38 wurf Lizenzen für die Inhalte erwerben, die von den Nutzern auf die Plattform ein-
39 gestellt werden.

40

41 Einerseits ist es den Plattformbetreibern gar nicht möglich, alle geschützten Wer-
42 ke zu kennen oder automatisch zu erkennen, da für neue Werke bei hinreichender
43 Schöpfungshöhe laufend Urheberrechte entstehen. Andererseits schützen selbst
44 Lizenzen mit großen Rechteinhabern nicht lückenlos vor einer Haftung für Urhe-
45 berrechtsverstöße innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs des Verwer-
46 ters. Zudem würde der enorme finanzielle und bürokratische Aufwand, der mit
47 dem Bemühen um eine möglichst umfassende Lizenzierung einhergeht, die
48 Marktmacht der großen Internetplattformen weiter verfestigen.

49

50 Um eine Haftung für die Urheberrechtsverstöße der Nutzerinnen und Nutzer zu
51 vermeiden, sollen Plattformen nach dem Entwurf nicht nur – wie schon bisher –
52 auf gemeldete Urheberrechtsverletzungen reagieren und die entsprechenden In-
53 halte entfernen („notice and takedown“), sondern alle hochgeladenen Inhalte im
54 Voraus technisch daraufhin überprüfen müssen, ob eine Lizenz besteht („Upload-
55 filter“).

56

57 Die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung hierzu geeigneter Software wäre mit im-
58 mensen Investitionen verbunden, wodurch zusätzliche Markteintrittshürden ge-
59 schaffen und damit abermals die bestehenden Anbieter begünstigt würden. Zu-
60 dem droht eine Aushöhlung von Bürgerrechten wie der Meinungs- und Kunstfrei-
61 heit im Netz, da die Feststellung, ob etwa ein Fall der gesetzlich erlaubten Benut-
62 zung oder einer freien Benutzung wie im Falle von Satire vorliegt, bislang tech-
63 nisch nicht zuverlässig geleistet werden kann. Eigentlich erlaubte Nutzungen ur-
64 heberrechtlich geschützter Inhalte drohen damit angesichts der Haftungsrisiken
65 für Plattformbetreiber einer überobligatorischen „Vorabzensur“ zum Opfer zu fal-
66 len. Auch wenn eine gerichtliche Überprüfung möglich ist, würde die rechtliche

67 Bewertung hier – ähnlich wie beim Netzwerkdurchsetzungsgesetz – zunächst in
68 die Hände privater Anbieter gelegt.

69

70 Daher fordern die Freien Demokraten in Hamburg die Abgeordneten des Europäi-
71 schen Parlaments auf, den Entwurf der Richtlinie über das Urheberrecht im Digita-
72 len Binnenmarkt im Rahmen der finalen Abstimmung abzulehnen.

Begründung

Erfolgt mündlich

Antragsteller:

Dr. Kurt Duwe MdHB, Wolfgang Ploss, Michael Kruse MdHB, Gert Wöllmann, Wolf, Achim Wiegand, Rolf Reincke

Elektromobilität ist nicht alles – Technologieoffenheit gewährleisten für Wasserstoff, synthetische Kraftstoffe und Flüssiggas (LNG), (LPG), (CNG) und (SNG)!

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 Die Abgeordneten der FDP im Europaparlament sowie die FDP-
- 2 Bundestagsfraktion werden aufgefordert, sich in der Mobilitätspolitik ausdrücklich
- 3 dafür einzusetzen:
- 4
- 5 - Bei allen potentiellen Antriebsarten Chancengerechtigkeit für alle technolo-
- 6 gischen Optionen sicherzustellen („level playing field“), u.a. durch Anglei-
- 7 chung von Förderbedingungen und Berücksichtigung der jeweiligen Um-
- 8 weltbilanz.
- 9
- 10 - Insbesondere die Hindernisse bestehender regulatorischer oder gesetzli-
- 11 cher Vorschriften für die Nutzung von synthetischen flüssigen Kraftstoffen
- 12 (e-fuels), Wasserstoff oder Flüssiggas (LNG), Erdgas als CNG (Compres-
- 13 sed Natural Gas), LPG (Liquified Petroleum Gas) oder als Bio-Erdgas (Syn-
- 14 thetic Natural Gas (SNG) im Verkehrssektor zu hinterfragen und möglichst
- 15 zu beseitigen.

Begründung

Bei der Energiewende im Verkehrssektor wird überwiegend die Elektromobilität gefördert, obwohl alternative Antriebsarten und deren Energieverteilnetze (Tankstellennetz) vorhanden sind und zur Verfügung stehen. Angesichts der großen Herausforderungen und Unwägbarkeiten der zukünftigen Mobilitätsentwicklungen wäre es grob fahrlässig, eine einzelne technologische Option zu bevorzugen.

Neben der Sicherheit wird auch die Verfügbarkeit darüber maßgeblich entscheiden, ob sich die Elektromobilität durchsetzen wird, oder ob nicht mit dem Ausbau von Versorgungsnetzen für Bio-Erdgas (Synthetic Natural Gas (SNG)), syntheti-

schem Diesel oder Wasserstoff unter Zugrundelegung des bestehenden Tankstellennetzes der technisch und kostenmäßig weniger aufwändige Weg zu beschreiten wäre.

Weitere Begründung mündlich.

Antragsteller:

Tatjana Sosin

Wahlfreiheit stärken

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 1. Wir unterstützen das Anliegen den Anteil von Frauen in Amt und Mandat zu
2 erhöhen, jedoch halten wir das Werben anderer Parteien in Hamburg für
3 eine gesetzlich vorgeschriebene Verteilungsquote von 50% Frauen und 50
4 % Männern in den Parlamenten für den falschen Weg. Die Zusammenset-
5 zung der Wahlvorschläge obliegt ausschließlich den Parteien und dem par-
6 teiinternen Wettbewerb. Wir lehnen es ab, das Geschlecht zu einem limitie-
7 renden Faktor bei der Bewerbung um politische Ämter oder Mandate zu
8 machen.
- 9 2. Parteiinterne Quotenregelungen, welche die Verteilung von Ämtern oder
10 Kandidaturen an das Geschlecht oder andere persönliche Merkmale kop-
11 pelt werden abgelehnt.
- 12 3. Die Arbeitsgruppe „Female Agenda Hamburg“ wird fortgesetzt. Ziel ist die
13 Gestaltung zielgruppenspezifischer Angebote, um somit den Anteil der
14 weiblichen Parteimitglieder zu erhöhen.

Begründung

Erfolgt mündlich

Antragsteller:

Junge Liberale Hamburg

HVV Pünktlichkeitsgarantie verpflichtend machen

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 Anspruch und Wirklichkeit liegen in der Hamburger Verkehrspolitik weit auseinan-
2 der. Während der Senat versucht immer mehr Menschen zu einem Wechsel auf
3 öffentliche Verkehrsmittel zu bewegen und der HVV sich in Imagekampagnen als
4 zuverlässigen und modernen Verkehrsbetrieb darstellt, sind viele Züge und Busse
5 voller und unpünktlicher denn je.

6

7 Um den Druck auf den Senat und den HVV zu erhöhen die Zuverlässigkeit zu
8 verbessern, fordern die Freien Demokraten eine Reform der freiwilligen Pünktlich-
9 keitsgarantie dahingehend, dass:

10

- 11 • Die bisher freiwillige Pünktlichkeitsgarantie verpflichtend wird
- 12 • Der Erstattungsbetrag bei Tages- oder Zeitkarten pro Fahrt mindestens
13 zwei Euro beträgt
- 14 • Die Pünktlichkeitsgarantie bereits ab 5 Minuten greift
- 15 • Die Garantie mit Ausnahme von Großereignissen auch bei Verpassen ei-
16 nes Busses oder einer Bahn auf Grund von Überfüllung beansprucht wer-
17 den kann

18

19 Bisherige Maßnahmen zur Prüfung des Sachverhalts dürfen weiterhin durchge-
20 führt werden, ein dauerhafter Ausschluss von der HVV-Garantie kann nur noch
21 bei einem eindeutigen Nachweis des Missbrauches erfolgen. Die Inanspruchnah-
22 me der Garantie muss digital möglich sein. Standortinformationen aus HVV-APP
23 dürfen zur Prüfung nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Nutzer*innen genutzt
24 werden.

Begründung

Erfolgt mündlich

Antragsteller:

Landesfachausschuss 7 Wirtschaft, Innovation und Energie, Landesfachausschuss
1 Europa und Internationale Politik, Kreisverband Eppendorf-Winterhude

Hamburg zum deutschen und europäischen Zentrum für Künstliche Intelligenz machen

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 Die digitalen Methoden und Verfahren der „Künstlichen Intelligenz“ sind der
2 Schlüssel zum wirtschaftlichen Erfolg und gesellschaftlichen Wohlstand im 21.
3 Jahrhundert. Die erste digitale Revolution zur Jahrtausendwende hat einen enor-
4 men technologischen und ökonomischen Fortschritt mit sich gebracht und den
5 durchschnittlichen Grad des Wohlstands auf der Welt deutlich erhöht. Profitiert
6 davon haben am meisten die Regionen, die sich frühzeitig auf die Chancen neuer
7 Technologien und Verfahren fokussiert und diese unterstützt haben. Heute stehen
8 wir an der Schwelle einer neuen Epoche eines ähnlichen Fortschritts durch die
9 Entwicklung und den Einsatz von Künstlicher Intelligenz. Diesmal soll auch Ham-
10 burg zu den Metropolregionen gehören, die diese Chancen und Möglichkeiten
11 rechtzeitig und effektiv nutzen.

12

13 Dazu fordern die Freien Demokraten folgende 10 Maßnahmen und Weichenstel-
14 lungen:

15

16 1. Der Senat erstellt innerhalb von sechs Monaten ein Konzept und einen zeit-
17 lich klar definierten Umsetzungsplan zur

18 a) Bestandsaufnahme und Kategorisierung aller laufenden und geplanten
19 Projekte zum Themenbereich Künstliche Intelligenz und Autonome Sys-
20 teme an Hamburger Universitäten, Hochschulen und Forschungsein-
21 richtungen

22 b) Koordinierung dieser Projekte und Aufbau einer kontinuierlichen Kom-
23 munikation und des Wissens- und Erkenntnisaustauschs über diese
24 Projekte an den Hamburger Universitäten, Hochschulen und For-
25 schungseinrichtungen

26 2. Aktive Stärkung und Ausbau der Kompetenzen in Forschung und Lehre
27 zum Themenbereich Künstliche Intelligenz (Professuren, wissenschaftliche
28 Mitarbeiter, Labore, Anlagen, u.ä.)

- 29 3. Primäre Berücksichtigung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten im
30 Bereich der Künstlichen Intelligenz bei der künftigen Planung und Vertei-
31 lung von Fördergeldern aus Hamburger Finanzmitteln
- 32 4. Schneller Aufbau eines eigenen Digital Campus in Hamburg und dessen
33 Ausbau zum Hamburger KI Innovation-Hub zur Verbindung von Wissen-
34 schaft, Forschung, Unternehmensgründungen und etablierten Hamburger
35 Unternehmen aller Branchen
- 36 5. Politische, organisatorische und finanzielle Unterstützung einer von Wirt-
37 schaft und Wissenschaft getragenen „Standortinitiative KI Hamburg“ zum
38 Aufbau eines neuen Hamburger Kompetenz- und Wirtschaftsclusters, als
39 Erweiterung der bestehenden Hamburger Clusterpolitik und Innovationsal-
40 lianz für Hamburg, um Künstliche Intelligenz als spezielle und eigene Form
41 der Digitalisierung in der Clusterstrategie der Metropolregion Hamburg zu
42 verankern
- 43 6. Eine Verstärkung und Verstetigung des Austauschs über Erkenntnisse,
44 Entwicklungen und Umsetzungen bzw. Gründungen im Themenbereich KI
45 zwischen Wissenschaft und Wirtschaft in Hamburg. Dazu sind in erster Li-
46 nie die bestehenden Plattformen und Kanäle wie bspw. Das Hamburger
47 Programm für Innovation (PROFI), Innovationskontaktstelle (IKS) oder In-
48 noRampUp zu nutzen.
- 49 7. Aktive Einbindung der Handels- und Handwerkskammern in Hamburg in
50 den Austauschprozess und Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und
51 Wirtschaft in Hamburg
- 52 8. Abstimmung und Koordination einer Hamburger KI Initiative mit den umlie-
53 genden Bundesländern der Metropolregion Hamburg Schleswig-Holstein,
54 Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Niedersachsen
- 55 9. Start eines von Hamburg aktiv vorangetriebenen Kooperationsaufbaus in
56 Nordeuropa mit anderen Metropol- und Wissenschaftsregionen in den Be-
57 reichen Data Science und Künstliche Intelligenz unter dem Leitbild einer
58 neuen „Digitalen Hanse“, um im Verbund mehr Finanzkraft aufbieten und
59 höhere Fördermittel realisieren zu können
- 60 10. Aktive Bewerbung Hamburgs als Standort für das zwischen der deutschen
61 und französischen Regierung vereinbarte europäische Forschungszentrum
62 Künstliche Intelligenz, mit dem Ziel Hamburg Standort für das „Europäische
63 CERN der KI-Forschung“ zu machen.

Begründung

Die Technologien im Bereich der gemeinhin als „Künstliche Intelligenz“ bezeichneten Digitalisierung sind für Hamburg eine wirtschafts- und wissenschaftspolitisch strategisch bedeutende Chance, welche die Hansestadt und die ganze Metropolregion nutzen muss. Diese spezielle Form der Digitalisierung befindet sich gerade in einer Phase der beschleunigten Entwicklung, in der in kurzer Zeit enorme Fortschritte gemacht werden. Wer jetzt die richtigen Weichenstellungen und Investitionen vornimmt, wird von dieser Entwicklung in der Zukunft enorm profitieren: In Form von Arbeitsplätzen, Unternehmensansiedlungen, Kooperationen zwischen Unternehmen wie Wissenschaft und Wirtschaft, Steuereinnahmen, moderner Infrastruktur, Attraktivität als Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort im internationalen Maßstab. Wer diese Weichenstellungen verpasst, wird dies in absehbarer Zukunft auch nicht mehr aufholen können.

Ziel für Hamburg sollte es deswegen nicht sein, in den etablierten Ingenieurwissenschaften zu versuchen, gegenüber anderen Standorten in Deutschland aufzuholen. Aachen, München oder Kaiserslautern sind hier bereits über die vergangenen Jahre und Jahrzehnte schon zu weit davongezogen und haben die norddeutschen Standorte weit hinter sich gelassen. Dieses Muster soll sich angesichts der neuen Chancen in den Bereichen Machine Learning, Deep Learning, Reinforcement Learning, Autonomous Computing, Computer Vision und anderen Disziplinen von KI und Data Science nicht wiederholen. Vor allem auch deshalb, weil die klassischen Industrien und auch die Hafenwirtschaft in Hamburg durch die globalen Änderungen in der Weltwirtschaft in den kommenden Jahren und Jahrzehnten kontinuierlich weniger Wertschöpfung zu Hamburgs Wirtschaftsbilanz werden beitragen können. Neue Wissens- und Wohlstandstreiber sind gefragt - und vorhanden. Hamburg muss das auch erkennen und nutzen und zukunftsorientiert handeln, statt sich auf den Erfolgen der Vergangenheit selbstzufrieden auszuruhen! Andere Städte haben die Zeichen der Zeit erkannt. Berlin gelingt es hier heute schon besser als Hamburg, den Grundstein für die Zukunft zu legen; sowohl mit öffentlichen Investitionen, als auch mit privaten. So fördert Berlin beispielsweise den Bereich Maschinelles Lernen an der technischen Universität in Zukunft bevorzugt. (Pressemitteilung der TU Berlin vom 09.10.2018) Auch der Siemens Konzern hat im November 2018 angekündigt im ersten Schritt 600 Millionen Euro in einen eigenen Digital-Campus in Berlin zu investieren, wobei KI hier den Schwerpunkt bilden soll. Die Bundesregierung sieht Berlin, Aachen, Kaiserslautern und München in ihrer KI Strategie ebenfalls vor Hamburg.

Wichtige Institutionen aus Wissenschaft und Wirtschaft in Deutschland rufen ebenfalls zum schnellen Handeln und zu beherzten Entscheidungen für die Zu-

kunft auf. So fordert der Bundesverband der deutschen Wirtschaft BVDW in seiner Stellungnahme vom 28.09.2018 eine schnelle und nachhaltige Förderung von KI-Forschung und eine engere Vernetzung zwischen Wirtschaft und Wissenschaft und auf internationaler Ebene. Was für die Bundesrepublik notwendig ist, gilt natürlich in gleichem Maße für Hamburg. Zumal Wissenschafts- und Standortpolitik in erster Linie Kommunal- und Landespolitik sind. Die von Wirtschaft und Hochschulen getragene Initiative „Applied AI“ ruft ebenfalls zur Fokussierung der Forschung und Entwicklung in Deutschland im Bereich KI auf und betont die Potenziale für Wirtschaft und Gesellschaft, die sich hier in Zukunft bieten. Im deutschen Bundestag ist die Enquete-Kommission "Künstliche Intelligenz - Gesellschaftliche Verantwortung und wirtschaftliche, soziale und ökologische Potenziale" neu ins Leben gerufen worden, um sich mit den relevanten Fragen zum Thema zu befassen. Dies sind nur einige wenige Beispiele dafür, dass auf vielen Ebenen in Deutschland die Bedeutung des Themenfeldes erkannt wird. Es wird Zeit, dass dies auch in der Hamburger Politik geschieht.

Zumal andere Staaten hier bereits weit fortgeschritten sind. Kanada präsentiert sich selbst als „Hub for Artificial Intelligence Incubators“ und bietet Unternehmen und kreativen Fachkräften sehr attraktive Bedingungen. Israel konzentriert sich ebenfalls auf dieses Feld. Die deutsche Regierung und die deutsche Wirtschaft ließen sich 2018 im Rahmen eines Staatsbesuchs hier von Israel „inspirieren“. Es ist im Interesse Hamburgs, dass die Konsequenzen dieser Inspiration sich an Elbe und Alster manifestieren. Die USA und China sind bei den verschiedenen Forschungsfeldern und Anwendungen von Künstlicher Intelligenz mittlerweile global führend. Das berühmte MIT in den USA hat im Herbst ein eigenes College für KI gegründet und mit einem Anfangsetat von einer Milliarde Dollar ausgestattet. Deutschland und Europa sind dabei abgehängt zu werden. Allerdings bieten sich gerade bei neuen Technologien und Entwicklungen auch immer wieder und viel öfter neue Chancen, als in etablierten Industrien. Das ist auch bei KI der Fall. Hier sollte deswegen nicht der amerikanische Weg (Silicon Valley und militärische Forschung) kopiert, sondern ein europäisches Erfolgsmodell weitergeführt werden. Das Vorbild des CERN bei der Grundlagen- und Nuklearforschung kann und muss auch für Forschung und Entwicklung bei KI Technologien angewandt werden. Wenn sich die europäischen Staaten, die wissenschaftlichen Institutionen und Unternehmen zusammentun, kann hier ein eigener europäischer Ansatz der KI Entwicklung entstehen, der mit den Initiativen und Investitionen in anderen Teilen der Welt mithalten und sogar eigene Standards setzen kann. Es kommt darauf an, vorbereitet und ausgestattet zu sein, diese neuen Chancen auch zu nutzen. Ham-

burg hat die besten Voraussetzungen dafür. Wir Liberale kämpfen dafür, dass zu den Voraussetzungen auch der politische Wille und die Kraft zur Umsetzung kommen.

Antragsteller:

Finn Ole Ritter, Florian Käckenmester

Konkrete und umfassende Möglichkeiten für den „Spurwechsel“ in einen gesicherten Aufenthaltsstatus schaffen!

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 Die FDP Bürgerschaftsfraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft und die FDP
2 Bundestagsfraktion werden aufgefordert, sich auf Landes- und Bundesebene für
3 konkrete und umfassende Möglichkeiten eines Spurwechsels einzusetzen. Insbe-
4 sondere die folgenden Forderungen sind dabei zu berücksichtigen:
- 5
- 6 1. Die zeitlichen Fristen des § 25b AufenthG sind in Anlehnung an vergleich-
7 bare Regelungen des § 10 Abs. 3 StAG bei Vorliegen besonderer Integri-
8 onsleistungen (z.B. sehr guter Sprachkenntnisse) zu verkürzen.
 - 9
 - 10 2. Ausreisepflichtigen Personen, die wegen fehlender Papiere nicht abge-
11 schoben werden können und (aus diesem Grund) einem Be-
12 schäftigungsverbot unterliegen, soll das einmalige Angebot gemacht wer-
13 den, im Austausch gegen Ausweispapiere eine Beschäftigungserlaubnis zu
14 erhalten, um selbstständig die Voraussetzungen des § 25b AufenthG zu er-
15 füllen. Diese Regelung soll mit einer Stichtagsregelung für bereits hier le-
16 bende Personen versehen werden.
 - 17
 - 18 3. Analog zur Ausbildungsduldung soll eine Studiumsduldung eingeführt wer-
19 den, um Personen, die an einer deutschen Hochschule eingeschrieben
20 sind, innerhalb der Regelstudienzeit einen Abschluss und eine anschlie-
21 ßende qualifizierte Beschäftigung mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a
22 AufenthG zu ermöglichen.

Begründung

In der aktuellen migrationspolitischen Debatte fällt inzwischen häufiger der Begriff „Spurwechsel“. Mit einem Spurwechsel soll ausreisepflichtigen Personen die Möglichkeit gegeben werden, unter Einhaltung vorgegebener Voraussetzungen doch noch ein Bleiberecht zu erhalten. In einem von den Freien Demokraten favorisierten Einwanderungsgesetz soll zudem Kriegsflüchtlingen, die nur einen vor-

übergehenden humanitären Schutz erhalten und nach Ende des Krieges in ihr Heimatland zurückkehren sollen, ebenfalls die Möglichkeit eines Bleiberechts im Rahmen eines Spurwechsel eingeräumt werden.

Bereits die geltende Gesetzeslage ermöglicht bestimmten Personengruppen einen Spurwechsel:

- Ausreisepflichtige Personen, die keinem Beschäftigungsverbot unterliegen und eine qualifizierte Berufsausbildung aufnehmen, haben unter den Voraussetzungen des § 60a Abs. 2 S. 4-11 AufenthG Anspruch auf eine Ausbildungsduhlung. Wird die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und anschließend eine Beschäftigung im erlernten Beruf aufgenommen, wird ihnen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG erteilt.
- Auch qualifizierte Geduldete, die im Bundesgebiet ein Hochschulstudium abgeschlossen haben oder mit einer vergleichbaren ausländischen Ausbildung bzw. als Fachkraft mehrere Jahre einer angemessenen Beschäftigung nachgehen, können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG erhalten.
- Ausreisepflichtige Personen, die sich bereits gut integriert haben, können unter den Voraussetzungen der §§ 25a und 25b AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Bei Jugendlichen wird hier insbesondere ein erfolgreicher Schulbesuch vorausgesetzt, bei Erwachsenen muss der Lebensunterhalt überwiegend durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert sein.
- Einer ausreisepflichtigen Person, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und nicht absehbar ist, dass das Ausreisehindernis in absehbarer Zeit entfällt.

Aktuell werden in Hamburg über 5.700 ausreisepflichtige Personen geduldet, viele davon schon seit mehreren Jahren. Die Zahl der Duldungsinhaber steigt. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass viele Ausreisepflichtige niemals zurückgeführt werden können, z.B. wegen fehlender Papiere. Für sie erwächst somit unter Umgehung der gesetzlich vorgesehen Einreiseregulungen ein faktisches Bleiberecht. Einem Großteil dieser Personen dürfte wegen fehlender Mitwirkung ein gesetzliches Beschäftigungsverbot nach § 60 Abs. 6 AufenthG auferlegt worden sein. Sie dürfen nicht arbeiten und sind gezwungen, staatliche Leistungen in Anspruch zu nehmen – gleichzeitig bemühen sich die beteiligten Behörden erfolglos über lange

Zeiträume um eine Rückführung. Es entsteht eine Situation, die für beide Seiten von Nachteilen geprägt ist und in der Öffentlichkeit zu Recht auf Unverständnis trifft.

Gleichzeitig muss sorgsam darauf geachtet werden, dass durch die Einführung von Spurwechseln das vorgeschriebene Visumverfahren zur Einreise seine Bedeutung nicht verliert. Falsche Anreize dürfen nicht zur Umgehung einer geregelten Einreise führen. Jedoch hat auch der Staat ein Interesse an gut ausgebildeten, motivierten und gut integrierten Migrantinnen und Migranten.

Wir bekennen uns weiterhin zu dem Prinzip, dass abgelehnte Asylbewerber und andere ausreisepflichtige Personen grundsätzlich zeitnah abgeschoben werden sollen, sofern sie nicht im Rahmen eines (hypothetischen) Visumverfahren ohnehin ein Visum bekommen würden. Gleichzeitig erkennen wir die Realität an, dass Abschiebungen in vielen Fällen nicht zeitnah umgesetzt werden können und ausreisepflichtige Menschen beginnen, sich in unsere Lebensverhältnisse zu integrieren. Diesen Menschen wollen wir mit einem Spurwechsel eine Perspektive geben, von der alle Seiten profitieren. Dabei muss immer gelten, dass die Betroffenen straffrei sind, sich zu unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes bekennen und Abschiebungsmaßnahmen nicht willentlich zum Scheitern bringen.

Zu den einzelnen Petita des Antrags:

- 1) Die bestehende Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG zu erhalten, ist auszuweiten. Im Staatsangehörigkeitsrecht existieren vergleichbare Regelungen, die beim Vorliegen von Sprachkenntnissen oder anderen Integrationsleistungen, die über das erforderliche Niveau hinausgehen, die für eine Einbürgerung vorgegebene Aufenthaltsdauer reduzieren. Diese Regelung sollte auf den § 25b AufenthG übertragen werden, um Personen, die sich besonders gut integrieren, schneller eine Bleibeperspektive anbieten zu können.
- 2) Personen, die bislang ihrer Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung von Identitätspapieren nicht ausreichend nachgekommen sind und die daher einem gesetzlichen Beschäftigungsverbot unterliegen, können von den vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten derzeit nicht profitieren. Das ist einerseits verständlich, da der Staat ein Interesse an der Rückführung hat. Allerdings zeigt die Praxis, dass die bestehende Ausreisepflicht teilweise über Jahrzehnte nicht durchgesetzt werden kann. In dieser Zeit müssen die Geduldeten staatliche Leistungen beziehen und werden weiterhin ihre wahre Identität verschleiern, da ihnen ansonsten die sofortige Abschiebung

droht. Diesen Menschen sollte im Rahmen einer Stichtagsregelung das einmalige, befristete Angebot gemacht werden, eine Beschäftigungserlaubnis im Austausch gegen Identitätspapiere zu erhalten. Sofern die Papiere fristgerecht vorgelegt werden und eine Beschäftigung aufgenommen wird, erhalten die Betroffenen eine Duldung auf Bewährung und können nun in eigener Verantwortung die Voraussetzungen des § 25b AufenthG erfüllen.

- 3) Geduldete Personen, die an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind, genießen (anders als Auszubildende) keinen gesetzlichen Abschiebungsschutz. In Zeiten des Fachkräftemangels sollten jedoch auch diese Personen eine Studiumsuldung für die Dauer der Regelstudienzeit erhalten und anschließend die Möglichkeit des Wechsels in die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG

Antragsteller:

Landesfachausschuss 3 Bildung, Wissenschaft, Forschung

Schule zukunftsfähig machen! - Lehren und Lernen mit und über digitale Medien.

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 *„Die Zukunft heißt digitales Lernen.*
2 *Es ist die wichtigste Innovation in der Bildung*
3 *seit Erfindung des Buchdrucks.“*
4 Rafael Reif, Präsident des MIT

5
6 Weltweit liegt Deutschland im Ranking bei der Digitalisierung auf Platz 17 und in
7 der EU auf Platz 14 von 28 Staaten. Das ist Mittelmaß. Will Deutschland im globa-
8 len Wettbewerb mithalten, muss es jedoch mit dem rasanten Fortschritt der Digita-
9 lisierung Schritt halten. Denn die Digitale Transformation durchdringt in Zukunft all
10 unsere Lebensbereiche. Unverzichtbar ist deshalb eine angemessene zukunfts-
11 orientierte digitale Bildung — für eine nachhaltige bildungsgerechte und chancen-
12 gleiche Teilhabe an unserer Wissens- und Informationsgesellschaft, für den Pro-
13 zess des lebenslangen Lernens und für den Erwerb von digitaler Mündigkeit.

14
15 Es ist heutzutage ein wesentlicher Bildungsauftrag der Schule, den Grundstein für
16 die digitale Bildung zu legen. Dabei geht es zentral um die Vermittlung von infor-
17 matischen Grundkenntnissen und Medienkompetenz. Digitale Bildung wird heute
18 neben Lesen, Schreiben und Rechnen als vierte elementare Kulturtechnik ver-
19 standen. Angemessene digitale Bildung ist heute eine Grundvoraussetzung für ei-
20 nen guten Start in die Ausbildung und ein erfolgreiches Berufsleben.

21
22 Unsere Schulen, auch in Hamburg, sind durchweg schlecht darauf vorbereitet,
23 dem Bildungsanliegen „Lehren und Lernen mit und über digitale Medien“ ange-
24 messen nachzukommen. Noch Ende 2017 ergeben Untersuchungen u.a. der Ber-
25 telsmann-Stiftung¹: Schulen verkennen die pädagogischen Potenziale der Digitali-
26 sierung. Nur 15 Prozent der Lehrer sind darin bewandert, digitale Medien im Un-
27 terricht angemessen einzusetzen. Nur wenige nutzen das volle didaktisch-
28 methodische Potenzial von Digitalisierung. Weniger als jeder vierte Lehrer glaubt

¹ Monitor Digitale Bildung, Bertelsmann-Stiftung 2017

29 daran, dass digitale Medien dabei helfen, den Lernerfolg ihrer Schüler zu verbes-
30 sern. Die meisten Schulen haben weder ein Konzept für den Einsatz digitaler
31 Lernmittel noch reflektieren sie den digitalen Wandel als Bestandteil ihrer syste-
32 matischen Schul- und Unterrichtsentwicklung. In der Regel entscheiden die Lehrer
33 selbst, welche Medien sie einsetzen.

34
35 Der Prozess der Digitalisierung in der Schule steckt noch „in den Kinderschuhen“.
36 Deshalb gilt es zunächst, Grundlagen zu schaffen, um Schule zukunftsfähig zu
37 machen. Drei Handlungsfelder müssen für eine systematische Implementierung
38 digitaler Bildung in den Mittelpunkt gestellt werden:

39
40 **A.) Strukturelle Verankerung von digitaler Medienbildung in den Lehr- und**
41 **Bildungsplänen, B.) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrpersonen, C.)**
42 **Leistungsfähige digitale Infrastruktur und Ausstattung.** Um zukunftsfähig zu
43 bleiben muss Schule sich als „lernendes“ vernetztes System verstehen.

44
45 **Deshalb fordern wir als FDP für Hamburg:**

- 46 1. Hamburg ist in der Schulpolitik nachhaltig an die Spitze der digitalen Bil-
47 dung
- 48 2. der 16 Bundesländer zu führen.
- 49 3. Digitale Bildung als vierte Kulturtechnik ist schnellstmöglich im Gesamtsys-
50 tem Schule zu verankern.
- 51 4. In der Schule sind Grundlagen zu schaffen für digitale Bildung als ein Pro-
52 zess des lebenslangen Lernens und der Entwicklung von digitaler Mündig-
53 keit: Es gilt Bürger heranzubilden, die im Umgang mit digitalen Medien
54 selbstbestimmt, urteilsfähig und unabhängig nicht nur für sich, sondern in-
55 teressiert und engagiert auch für Staat und Gesellschaft Verantwortung
56 übernehmen.
- 57 5. Das Modell der zukunftsfähigen Schule als vernetztes System ist zu ver-
58 stehen und sukzessive umzusetzen. Das heißt: Prozesse der digitalen
59 Transformation verändern nicht nur das Lehren und Lernen, sondern Pro-
60 zesse in allen schulischen Handlungsfeldern
- 61 6. Um zukunftsfähig zu bleiben, muss Schule sich als „lernendes“ vernetztes
62 System verstehen, welches als Vorbild für das lebenslange Lernen sich
63 stets der digitalen Welt im Wandel der Zeit anpasst.

64

65 **A) Strukturelle Verankerung von digitaler Medienbildung in den Lehr- und**
66 **Bildungsplänen.**

67 Das Lehren und Lernen mit digitalen Medien (digitale Technologien und auch
68 komplett neuer Unterrichtsformen, z.B. personalisiertes Lernen, Lernen im virtuel-
69 len Raum) und über digitale Medien (reflexiver Umgang mit digitalen Medien, z.B.
70 Cyberbullying, Medienabhängigkeit) muss in den Lehr- und Bildungsplänen ver-
71 ankert werden. Der Erwerb von Medienbildung ist ein fächerübergreifender Pro-
72 zess, der die Lernenden altersgerecht während ihrer gesamten Schulzeit beglei-
73 tet.

74

75 Stets „dem Primat des Pädagogischen“ folgend, sind mediengestützte Lernarran-
76 gements als Ergänzung zum klassischen Präsenzunterricht einzusetzen, sofern
77 sie einen Mehrwert für den Lernerfolg bieten können. In dem Rahmen muss das
78 besondere Potenzial digitaler Medien zum personalisierten, zum selbstbestimm-
79 ten, selbstorganisierten, (selbst-)reflexiven und kreativen Lernen in besonderer
80 Weise gefördert werden.

81

82 **B) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrpersonen.**

83 Die Standards der Lehrerausbildung sind zu überarbeiten und „digitale Medien“
84 prüfungsrelevant in den Studienplänen zu verankern (allgemeine sowie fachspezi-
85 fische Medienbildung).

86

87 Verpflichtende Weiterbildung (vor allem in der Übergangszeit) ist für alle Lehrper-
88 sonen zu fordern, um ihre Medienkompetenz im laufenden Schulbetrieb kontinu-
89 ierlich zu steigern. Zusätzlich sind monetäre und weitere Anreize für besondere
90 Leistungen in diesem Bereich zu schaffen, (z.B. Digital-Seminare in Vorreiterlän-
91 dern).

92

93 Präsenz- und internetbasierte Formate zum selbständigen Lernen sind zu entwi-
94 ckeln und bereitzustellen.

95

96 Support: Fachberatung bei der didaktisch-methodischen Aufbereitung eigener di-
97 gitaler Bildungsmedien und mediengestützter Lernarrangements. Dafür sind Hot-
98 lines in der Schulbehörde einzurichten. Diese Stelle soll auch die Entwicklung und
99 den Fortschritt des Lehrens und Lernens mit und über digitalen Medien durch wis-
100 senschaftliche Evaluation begleiten.

101

102 C) Leistungsfähige digitale Infrastruktur und Ausstattung.

103 Jede Schule muss schnellstens über einen Breitband-Internetanschluss in allen
104 dafür relevanten Unterrichtsräumen und den Räumen der Schulverwaltung verfü-
105 gen.

106
107 Ebenso muss jede Schule so schnell wie möglich eine zukunftsfähige Infrastruktur
108 und Ausstattung erhalten: WLAN, mobile Endgeräte, Whiteboards usw. Diese sind
109 auf die Erfordernisse der pädagogischen Praxis abzustimmen.

110
111 Jede Schule soll über eine internetgestützte „Lernplattform“ mit Informations-,
112 Kommunikations- und Assessmentfunktionen verfügen.

113
114 Für die Bedienung, Wartung und Erneuerung digitaler Technik steht kontinuierlich
115 qualifiziertes externes/internes Personal zur Verfügung.

Begründung

In der Digitalisierung liegt Deutschland Studien zufolge auf Rang 17 – weit abge-
schlagen hinter Industrienationen wie Finnland, Großbritannien oder den USA. Im
europäischen Ranking liegt die Bundesrepublik im Mittelfeld, genauer auf Platz 14
der 28 EU-Staaten². Dies gilt auch für die digitale Bildung. In der vielzitierten I-
CILS-Studie³, in welchen computer- und informationsbezogenen Kompetenzen
von Schülerinnen und Schülern in der 8. Jahrgangsstufe im internationalen Ver-
gleich untersucht wurden, finden wir Deutschland im mittleren Bereich der Rang-
folge der teilnehmenden Länder.

Im globalen Wettbewerb muss Deutschland sich zu einer Nation von Bürgern ver-
ändern, die über "Digitaler Mündigkeit" als einer Schlüsselkompetenz verfügen.
Aus individueller Perspektive braucht es Menschen, die fähig und willens sind,
sich den Herausforderungen der digitalen Welt im dynamischen Wandel zu stel-
len, diese in ihrem Lebensumfeld zu verstehen und zu meistern. Aus der gesell-
schaftlichen Perspektive braucht es Menschen mit dem Potenzial, zukunftsfähige
Gestaltungsmöglichkeiten in der digitalen Welt zu erkennen und diese kreativ um-
zusetzen.

Die ICILS-Studie macht auch deutlich, dass die weit verbreitete Annahme, Kinder
und Jugendliche würden durch das Aufwachsen in einer von neuen Technologien

² Digital Economy and Society Index (DESI 2018)

³ ICILS 2013, Wachsmann Verlag 2014

geprägten Welt automatisch zu kompetenten Nutzerinnen und Nutzern digitaler Medien werden, nicht zutrifft⁴. Hier ist die Schule gefragt, den Weg zu bereiten von „digitalem Entertainment“ hin zu digitaler Bildung als Erziehung im Umgang mit neuen Technologien.

Die Unterschätzung des Nutzens der Digitalisierung in der Bildungsarbeit und die Ignoranz bezogen auf deren pädagogisches Potenzial liegen noch weitgehend wie ein unbeweglicher Schleier über dem gesamten vernetzten System Schule. Die Mängelliste ist lang. Schlechtes WLAN, mangelhafter IT-Support, und unzureichende Weiterbildung. Viele Studien weisen auch darauf hin, Lernen mit digitalen Medien steht und fällt mit dem Engagement und der Kompetenz des Lehrpersonals und der Schulleitung.

⁴ Prof. W. Bos, Prof. B. Eickelmann, ICIL 2013 auf einen Blick, Wachsmann-Verlag 2014

Antragsteller:

Kreisverband Süderelbe

Hafen-Flächenbevorratung beenden – Moorburg und Francop neu beleben

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 In Hamburg sind Flächen für den Bau von Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie für
2 Gewerbebetriebe knapp. Deshalb sollen Flächen, die bislang für eine Hafenerwei-
3 terung in Moorburg und Francop reserviert sind und damit faktisch nicht genutzt
4 werden können, freigegeben werden. Die FDP Hamburg setzt sich für folgende
5 Maßnahmen ein:

6

- 7 1. Die Beschränkungen des Hafenerweiterungsgebietes sollen für Moorburg
8 und Francop wegfallen. Dazu zählen etwa das Verbot der Bebauung von
9 Grundstücken, das Verändern von bestehenden baulichen Anlagen oder
10 das Verbot der Errichtung von Betrieben.
- 11 2. Gemeinsam mit Anwohnern und Gewerbebetrieben sollen die Stadtteile
12 Moorburg und Francop wiederbelebt und entwickelt werden. Der Leerstand
13 und Verfall vieler Häuser soll gestoppt und neue Wohn- und Gewerbege-
14 biete geschaffen werden.
- 15 3. Zum Ausgleich für die wegfallenden Hafenerweiterungsgebiete soll im Ha-
16 fengebiet für eine bessere Flächennutzung gesorgt werden. Nutzbare Flä-
17 chen sollen gemeinsam mit den Hafenbetrieben identifiziert und systema-
18 tisch erfasst werden. Zudem sollen Flächen identifiziert werden, die effizi-
19 enter genutzt werden können, z.B. indem statt Blocklagern Hochregallager
20 errichtet werden oder indem bei den Autoterminals Parkhäuser genutzt
21 werden. Ebenso kann beispielsweise durch eine Optimierung der Flächen
22 und Abläufen in den Containerterminals Kapazität gewonnen werden.

Begründung

In den Stadtteilen Moorburg und Francop besteht bei vielen Gebäuden ein erheblicher Sanierungsstau, außerdem stehen viele Gebäude leer. Grund hierfür §2 und §3 des Hafenentwicklungsgesetzes, nach dem der Stadtteil Moorburg komplett und der Stadtteil Francop teilweise zum Hafenentwicklungsgebiet gehören.

Im Hafenentwicklungsgebiet gelten drastische bauliche Einschränkungen, Neubauten sind nicht möglich, ebenso wenig Gebäudeerweiterungen. Auch die Errich-

tung von Gewerbebetrieben ist verboten. Das führt dazu, dass insbesondere der Stadtteil Moorburg mehr und mehr zu einem Geisterdorf wird, obwohl dringend Wohnraum und Gewerbeflächen benötigt werden.

Freigehalten werden die Flächen, um in Zukunft gegebenenfalls das Container Terminal Altenwerder (CTA) zu erweitern. Hierzu dürfte es aber aus vielen Gründen nach heutigem Ermessen nicht kommen:

1. Die Erweiterung des CTA wird aktuell vom Kraftwerk Moorburg blockiert. Bis 2038 soll in Deutschland der Kohleausstieg vollzogen sein. Da das Kraftwerk Moorburg aber das modernste Kohlekraftwerk in Deutschland ist, dürfte es als letztes abgeschaltet werden. Zudem überlegt Vattenfall, das Kraftwerk mit Biomasse zu betreiben, was eine deutlich längere Nutzung zur Folge haben könnte.¹
2. Der Hafen Hamburg benötigt keine neuen Flächen für ein zusätzliches Containerterminal. Aktuell beträgt der Containerumschlag in Hamburg 8,7 Millionen TEU (1 TEU = 1 Container zu 20 Fuß Länge).² Die vorhandene Umschlagkapazität beträgt 12 Millionen TEU³, die HHLA und Eurogate haben nach eigenen Angaben die Möglichkeit, ihre Terminals auf insgesamt 18 Millionen TEU zu erweitern (HHLA auf 12 Millionen TEU⁴, Eurogate auf 6 Millionen TEU⁵). Das wären mehr als doppelt so viele Container, wie heute in Hamburg umgeschlagen werden. In der Hafenwirtschaft wird davon ausgegangen, dass ein Containervolumen von bis zu 22 Millionen TEU auf den bestehenden Hafengebieten bewältigt werden kann.

Zudem bietet das Hafengebiet selbst noch zahlreiche Möglichkeiten, neue Kapazitäten zu gewinnen. An vielen Stellen wird der Platz nur unzureichend genutzt, deshalb auch die Forderung nach einer Bestandsaufnahme von Potentialflächen. Optimierungsmöglichkeiten wären etwa:

1. Bessere Nutzung von Lagerflächen, statt Blocklagern (alles lagert auf dem Boden) sollten moderne Hochregallager eingesetzt werden, die auf gleicher Grundfläche erheblich mehr Waren und Güter aufnehmen können.

¹ <https://www.abendblatt.de/hamburg/harburg/article216296087/vattenfall-kohleausstieg-kraftwerk-hamburg-moorburg-biomasse.html>

² <https://www.hafen-hamburg.de/de/statistiken>

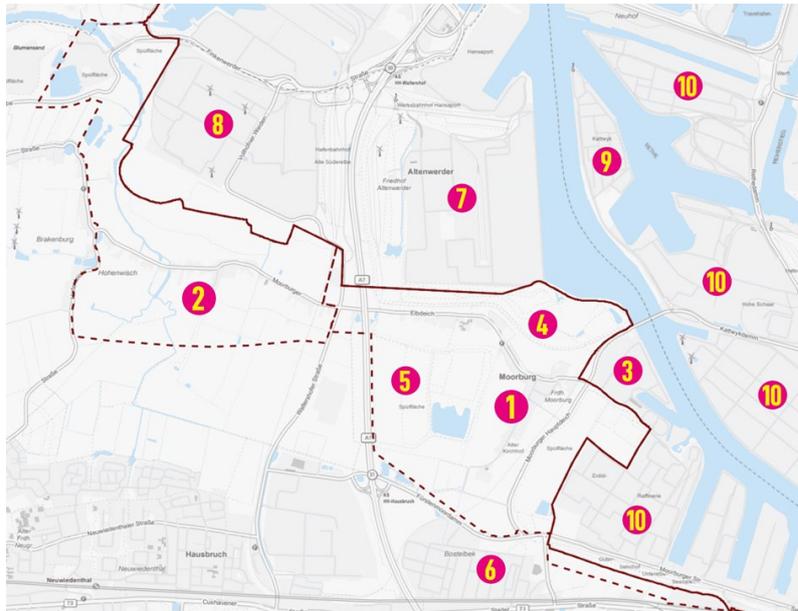
³ <https://www.hafen-hamburg.de/de/container-terminals>

⁴ <https://hhla.de/de/nachhaltigkeit/oekologie/flaechenschonung.html>

⁵ <http://www1.eurogate.de/Terminals/Hamburg>

2. Bessere Nutzung der Autoterminal-Flächen, bis heute stehen die PKW wie auf einem Parkplatz. Mit Hilfe von Parkhäusern oder Hochregal-Garagen könnte die Stellfläche vervielfacht, bzw. Grundfläche eingespart werden.
3. Bessere Nutzung von Öllager- und Raffinerieflächen, diese nehmen bislang im Hafen viel Platz ein. Hier sollte mit den Firmen über eine bessere Platzausnutzung gesprochen werden.
4. Eine dichtere Bebauung von Hafengebieten könnte Platz für kleinere und mittlere Gebäude schaffen.
5. Entfernung von hafenfremden Bauwerken wie Windkraftanlagen aus dem Hafengebiet.
6. Betriebsabläufe verbessern, so können die vorhandenen Flächen effizienter genutzt werden. Damit erübrigt sich die Erschließung neuer Flächen.

Zur Veranschaulichung eine Karte des betroffenen Hafenerweiterungsgebietes:



Legende: Durchgezogene Linie: Grenze Hafengebiet; Gestrichelte Linie: Grenze Hafenerweiterungsgebiet.

1: Hafenerweiterungsgebiet Zone I Moorburg; 2: Hafenerweiterungsgebiet Zone II Francop; 3: Kraftwerk Moorburg; 4: Hochwasserschutzanlage und ehemalige Spülfelder; 5: Spülfläche Moorburg; 6: Bostelbek mit von der FDP geforderten S-Bahn-Station (S3); 7: Container Terminal Altenwerder; 8: Vollhöfner Weiden; 9: Kattwyk mit Autoterminal; 10: Raffinerie- und Öllagerflächen

Quelle Karte: <https://geoportal-hamburg.de/Geoportal/geo-online/>

Antragsteller:

Immo G. von Eitzen

Pilotprojekte für LKW-Parkleitsysteme aus Rheinland-Pfalz umgehend für Hamburg adaptieren

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 1. Die Hamburger Freien Demokraten fordern eine schnellstmögliche Adaptie-
2 rung der in Rheinland-Pfalz bereits als Pilotprojekte betriebenen Elemente
3 eines LKW-Parkplatzleitsystems für Gebiete in der Verantwortlichkeit der
4 FHH.
- 5 2. Sie fordern des Weiteren von der FHH unverzügliche Aktivitäten in Rich-
6 tung auf die anderen Norddeutschen Bundesländer für eine schnelle Aus-
7 weitung dieser Maßnahmen auf die Metropolregion HH.
- 8 3. Sie fordern von der FHH ebenfalls entschlossenes Agieren in Hinsicht auf
9 die anderen Länder und den Bund, um die Schaffung eines bundesweiten
10 Parkplatzleitsystems für LKWs zu betreiben. Dabei soll u.a. auch auf eine
11 Prüfung der kontextbezogenen Finanzierung von Maßnahmen aus Ein-
12 nahmen der LKW-Maut geprüft werden.

Begründung

Alleine an den deutschen Autobahnen fehlen aufgrund der Zuwachsraten im Fern- und Lieferverkehr zehntausende Parkplätze für LKW die zu chronischen Überbelegungsraten von mehreren hundert Prozent führt. Hinzukommen noch zehntausende weitere LKW-Parkplätze im Umfeld von Logistikzentren wie z.B. Häfen. Ähnliche Mängel gibt es auch hinsichtlich Baulieferverkehren in Ballungsräumen mit intensiven Bautätigkeiten.

Die dramatischen Folgen in Form von sich weit in Stand- und sogar Verkehrsspuren zurückstauenden parkenden LKW an BABs und Massen von zulässig wie unzulässig an Magistralen, in Gewerbe -und teilweise Wohngebieten sowie Brachflächen parkende LKWs sind immer weniger zu übersehen. Selbst gesteigerte Verfolgungsdrücke bei Regelverstößen durch parkende LKW sind weitgehend wirkungslos, da verzweifelten Fahren nach abgelaufener Lenkzeit ungleich schwerere Ahndungen drohen, wenn sie weiterfahren würden, anstatt regelmäßig dort zu parken, wo es technisch irgendwie möglich ist.

Neben den offensichtlich direkten Gefahren, Beeinträchtigungen und Belästigungen durch diese Lage entstehen noch erhebliche mittelbare Risiken durch gestreßte und während der Pausen schlecht regenerierte Fahrer. Hinzu kommt ein verstärktes Angebot an Tatgelegenheiten für Kriminelle durch durch sporadisch parkende LKW in nachts teilweise verlassenem Gegenden. Unter den vielen Kriminalfällen dieser Art ragt der Fall des LKW-Anschlages auf den Weihnachtsmarkt auf dem Breitscheidplatz in Berlin besonders hervor.

Da hinsichtlich des grundlegenden Problems des gravierenden Mangels an LKW-Parkplätzen bis auf weiteres die meisten in Sachen Güterverkehr involvierten staatlichen wie privaten Akteure die Schaffung von zusätzlichem geeigneten Parkraum im Wesentlichen als sachliche oder territoriale Obliegenheit der jeweils anderen Akteure ansehen, ist nicht nur mit keine Zeitnahen Lösung dieser drängenden Probleme zu rechnen sondern im Rahmen der Verkehrsprognosen sogar noch mit weiteren Verschärfungen der Lage. Daher gilt es aktuell zumindest die technisch möglichen Mittel einzusetzen, um die Nutzung der Bestandsparkplätze für LKW möglichst zu optimieren.

Das Bundesland Rheinland-Pfalz hat mit Anfang seit 2008 sukzessive Pilotprojekte für LKW-Parkplatzleitsysteme gestartet. So wurden an der gesamten A 61 in Rheinland-Pfalz 21 Parkplatz-Standorte mit 1150 Stellplätzen mit einer Echtzeit-Erfassung ausgestattet, die eine Information über vakante Kapazitäten vermitteln können. Ein System zur Evaluation befindet sich an der Schwelle vom Blind- zum Wirkbetrieb. Inzwischen wurde das Konzept auch um Checkin/Checkout-Zugänge zu LKW-Parkplätzen erweitert, um die Nutzung der Bestandsflächen durch ein gesteuertes Kolonnenparken zu ermöglichen. Dabei wird die Länge des LKW sowie die Abfahrtszeit über das Bedienterminal erfasst und der Parkstand zugewiesen. Die vom System ausgewählte Parkreihe wird mit Lichtsignalanlagen angezeigt. Unmittelbar an der Parkreihe wird der LKW-Fahrer zudem über leuchtende Pfeile auf die Parkreihe hingewiesen. Anschließend wird die dann noch verfügbare Länge einer Parkreihe über Laser vermessen und an das System für die nachfolgenden LKW gemeldet. Selbst bei einer Fehlbelegung durch falsches Einparken wird das vom System erkannt und die folgenden LKW dann auf die noch freien Plätze verwiesen. In günstigen Konstellationen kann durch diese Mittel durch letzteres die Kapazität auf Bestandsflächen nicht nur verdoppelt sondern sogar vervielfacht werden.

Hamburg als urbaner Ballungsraum und gleichzeitig Großhafen und Logistikschwerpunkt ist in ganz besonderer Weise von den Folgewirkungen der Gesamt-

problemlage betroffen. Daher sollte man hier und möglichst auch in der Gesamten Metropolregion angesichts der drängenden Lage nicht erst die Ergebnisse der erfolgversprechenden Pilotprojekte abwarten sondern bereits selber zeitnah aktiv werden und zumindest bereits als realisierbar erwiesene Maßnahmen schnellstmöglich adaptieren